

Arched over

IN HOCHDRUCK MIT GOLD, SILBER UND FARBEN.

SR. KAISERLICH-KÖNIGLICHEN APOSTOL. MAJESTÄT

JOHANN RADAKOVICH.

In XXXVIII Sectionen.

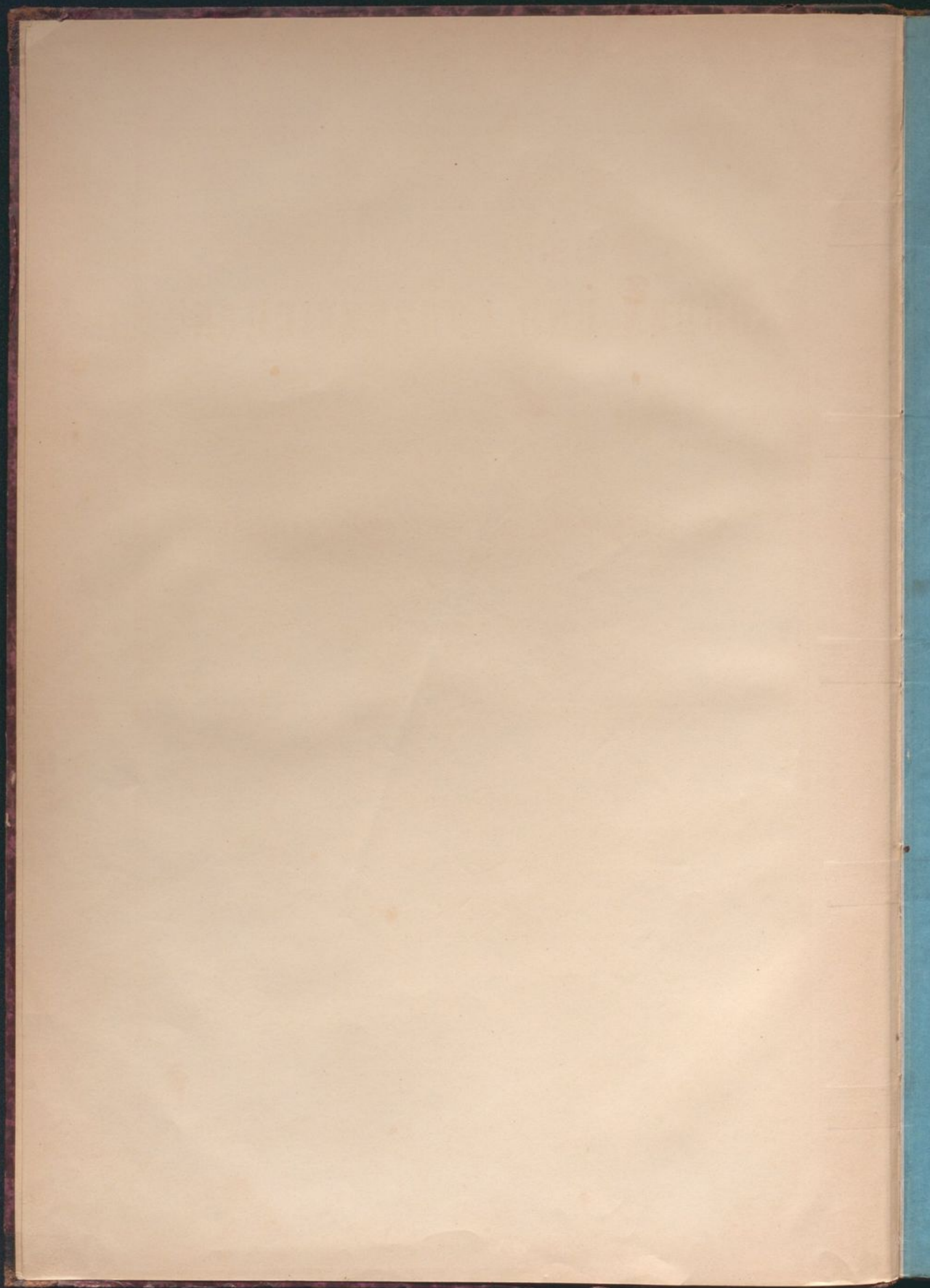
SECTION XX: ÖSTERREICH.

Zweite Lieferung: Der Orden der eisernen Krone.

(Des ganzen Werkes zweite Lieferung.)

WIEN, 1858.

DRUCK UND VERLAG DER TYPOGR-LIT-ART ANSTALT.
(L. C. ZAMARSKI, C. DITTMARSH & COMP.)



IN ORIGINAL-GRÖSSE

IN HOCHDRUCK MIT GOLD, SILBER UND FARBEN

SR. KAISERLICH-KÖNIGLICHEN APOSTOL. MAJESTÄT

JOHANN RADA KOVICH

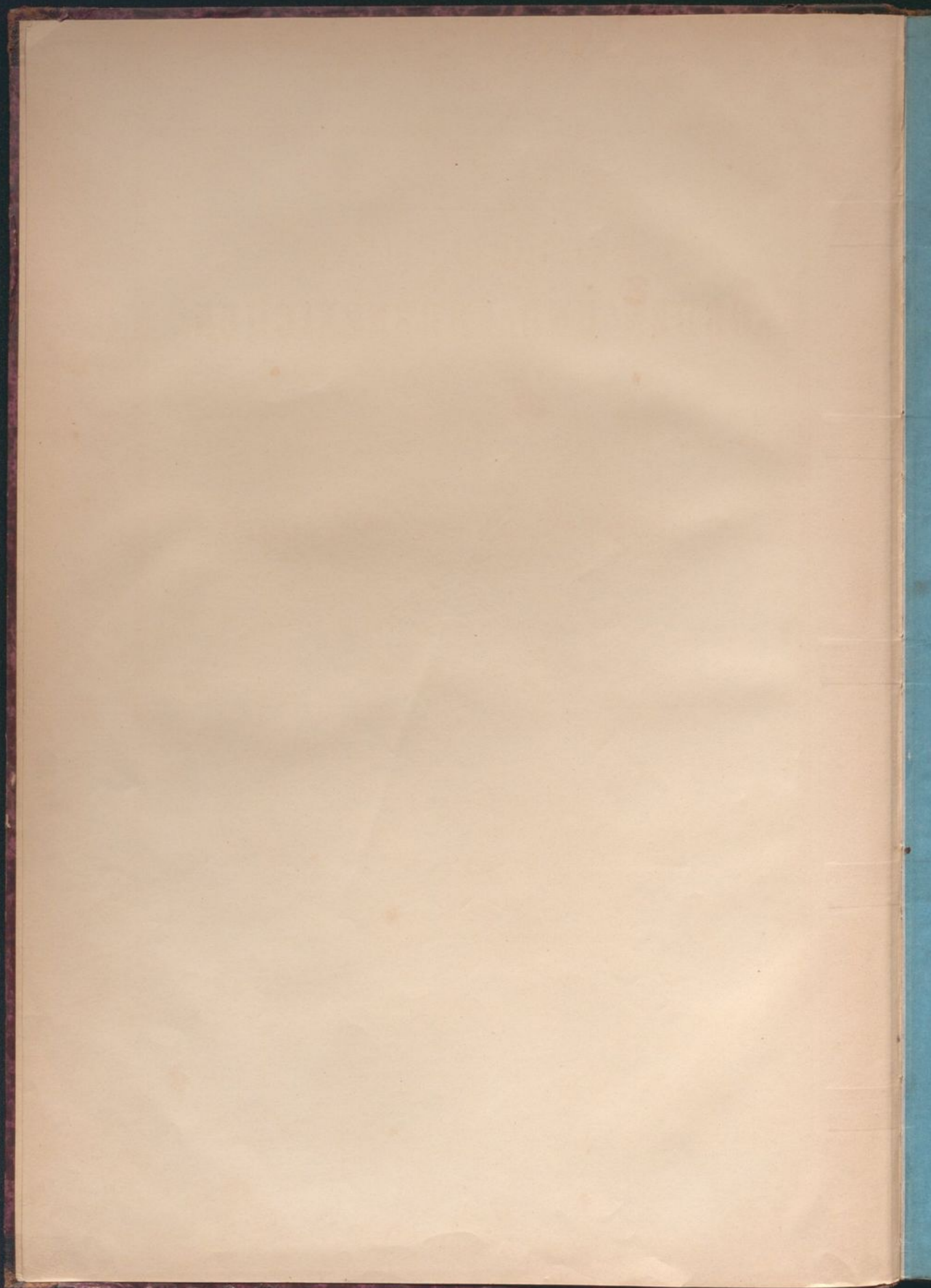
In XXXVIII Sectionen.

SECTION XX: ÖSTERREICH.

Vierte Lieferung: Franz-Joseph-Orden.

Des ganzen Werkes vierte Lieferung.

WIEN, 1858.



J. 580^{er} m. m. g.

34 31308

DIE
EUROPÄISCHEN
ORDEN UND EHRENZEICHEN

IN ORIGINAL-GRÖSSE

AUSGEFÜHRT

IN HOCHDRUCK MIT GOLD, SILBER UND FARBEN

UND UNTER DES AUSICHES

SR. KAISERLICH-KÖNIGLICHEN APOSTOL. MAJESTÄT

HERAUSGEBEN

VON

JOHANN RADAKOVICH.

K. K. IMPERIAL-ÖSTERREICHISCHES KUNST- UND HISTORISCHES MUSEUM, BEFOLGT DAS KÄISERLICHE VERORDNUNG V. 1858, UND DAS
KUNSTVERORDNUNG V. 1859.

In XXXVIII Sectionen.

- | | | |
|-------------------|--------------------|----------------------------------|
| I. Italien | XIV. Kärnten | XXVII. Böhmen |
| II. Bayern | XV. Lappi | XXVIII. Böhmen-Gebirgs-Orden und |
| III. Preussen | XVI. Baden | Böhmen-Orden |
| IV. Sachsen | XVII. Mecklenburg | XXIX. Böhmen |
| V. Preussische | XVIII. Mecklenburg | XXX. Schwarzburg |
| VI. Hannover | XIX. Mecklenburg | XXXI. Schwarzburg-Rudolstadt |
| VII. Frankreich | XX. Mecklenburg | XXXII. Schwarzburg-Rudolstadt |
| VIII. Preussische | XXI. Mecklenburg | XXXIII. Schwarzburg-Rudolstadt |
| IX. Preussische | XXII. Mecklenburg | XXXIV. Schwarzburg-Rudolstadt |
| X. Preussische | XXIII. Mecklenburg | XXXV. Schwarzburg-Rudolstadt |
| XI. Preussische | XXIV. Mecklenburg | XXXVI. Schwarzburg-Rudolstadt |
| XII. Preussische | XXV. Mecklenburg | XXXVII. Schwarzburg-Rudolstadt |
| XIII. Preussische | XXVI. Mecklenburg | XXXVIII. Schwarzburg-Rudolstadt |

SECTION XX: ÖSTERREICH

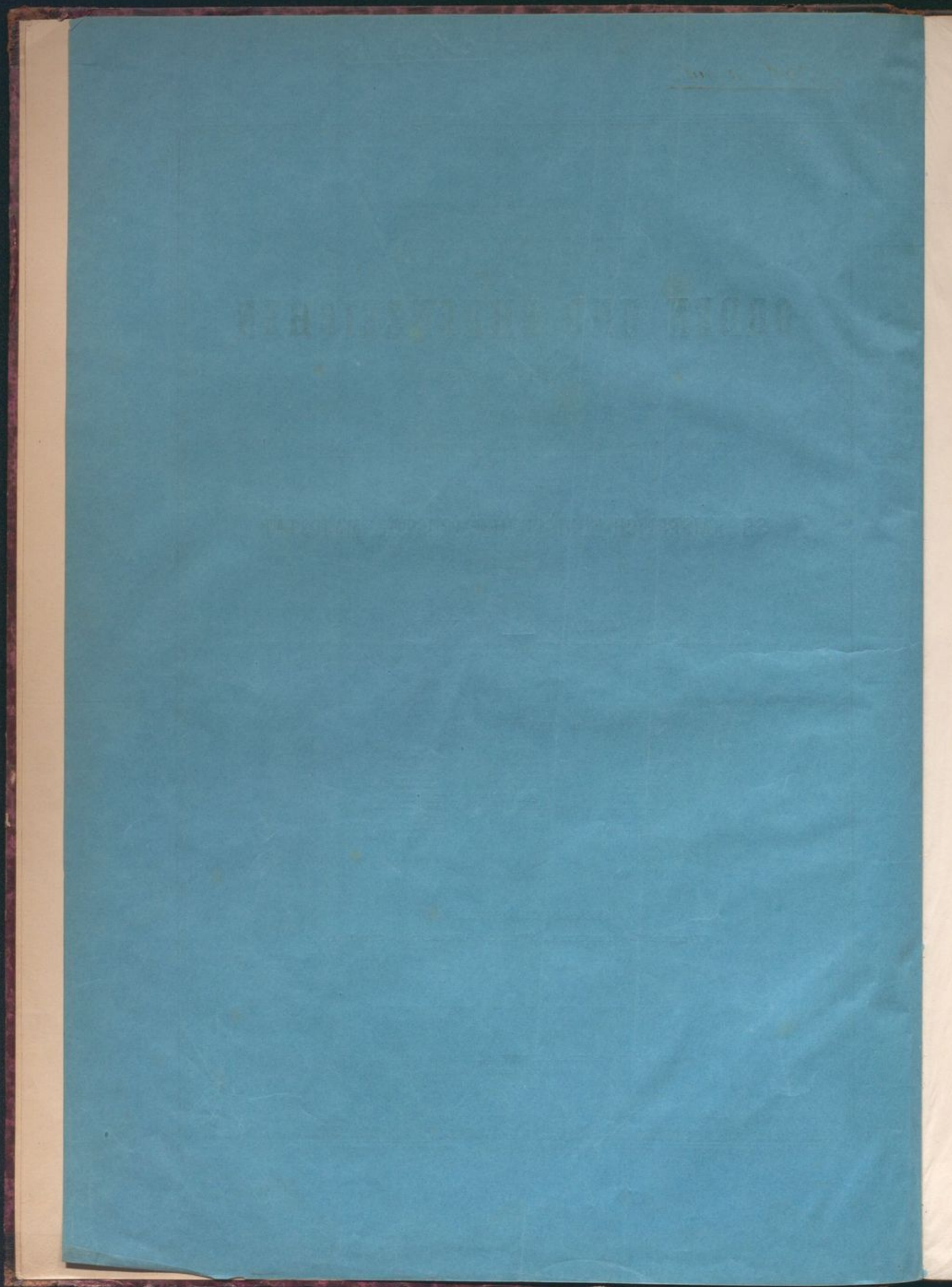
Vierte Lieferung: Franz-Joseph-Orden.

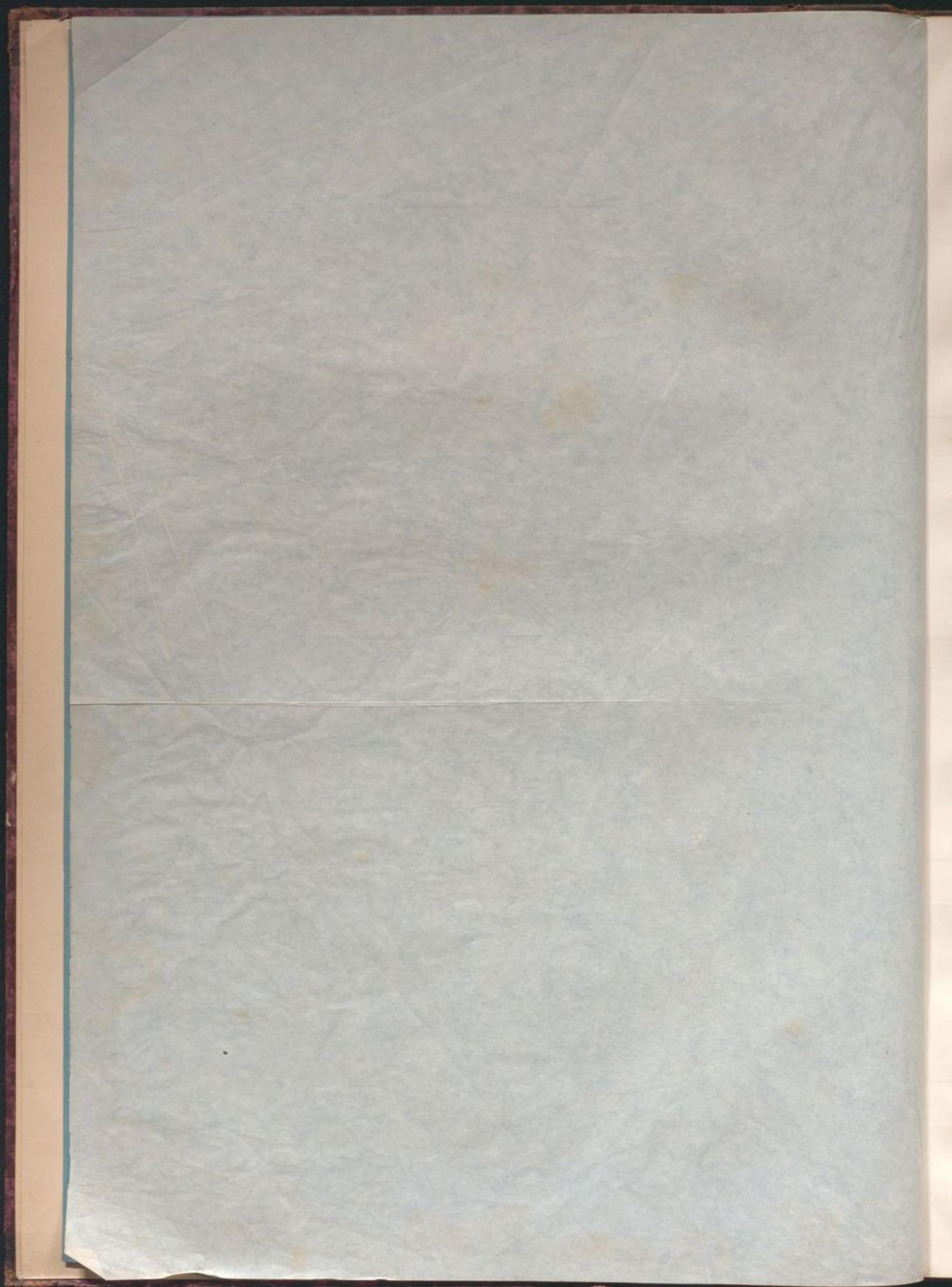
(Des ganzen Werkes vierte Lieferung)

WIEN, 1858.

DRUCK UND VERLAG DER TYPOGR.-LIT.-ART. ANSTALT.

(J. C. RAMANN, C. DITTMANN & COMP.)





ÖSTERREICH.

IV.

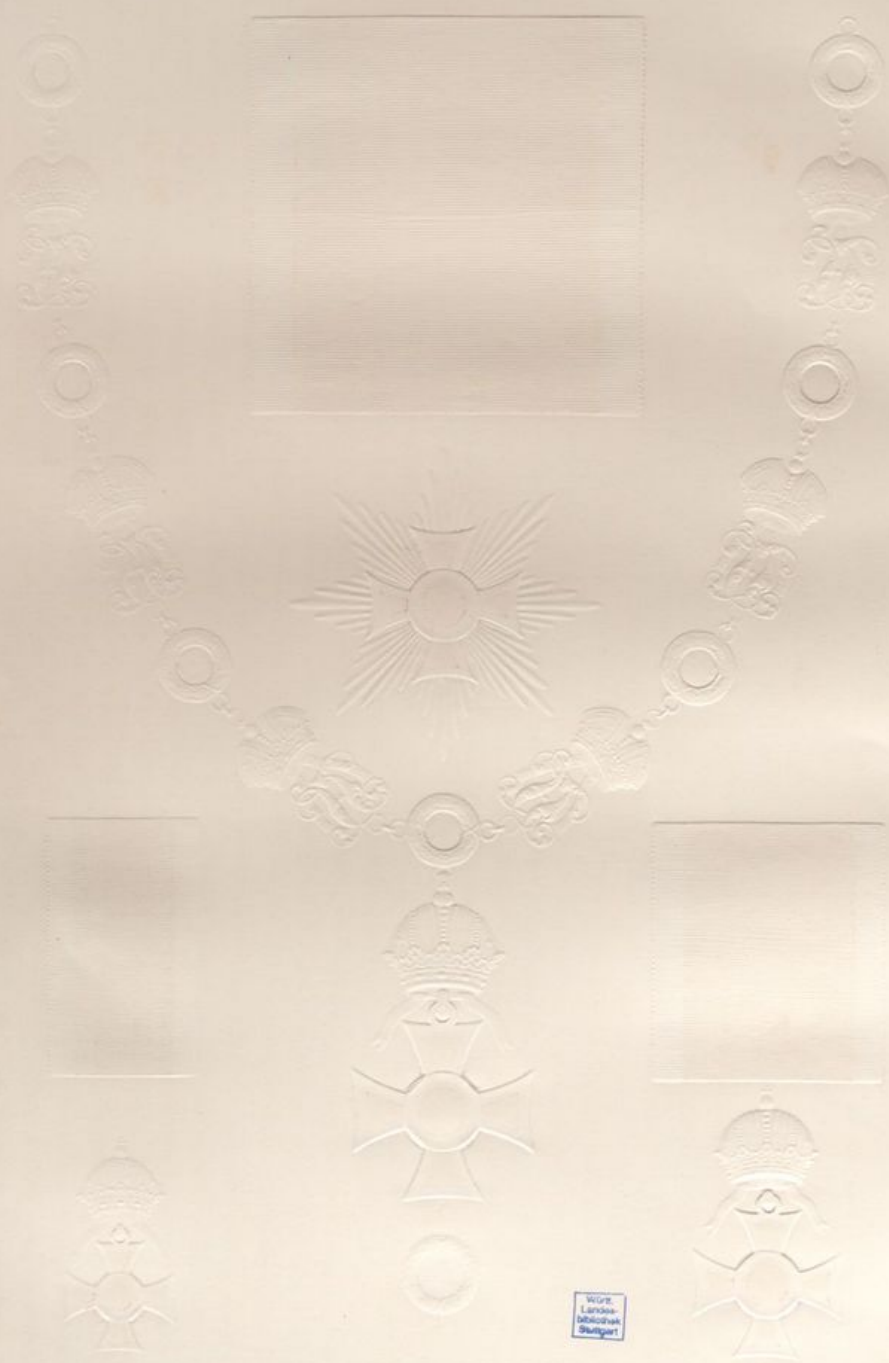
AUTRICHE.



LEOPOLD-ORDEN.
ORDRE DE LÉOPOLD.

1. Das Grandkreuz an der Kette.
2. n. 2. Band und Ordensstern.
3. Das Commandantenkreuz.
4. Das Ritterkreuz.
5. Das Mittelstück des Ordens.

1. Grande Croix avec étoile.
2. n. 2. Ruban et étoile de la Grande Croix.
3. Croix de Commandeur.
4. Croix de Chevalier.
5. Champ de milieu de revers de l'étoile.



Württembergische
Landesbibliothek
Stuttgart

Württembergische Landesbibliothek
Stuttgart



OESTERREICH.

Leopold - Orden.

Tafel IV.

Bis zum Jahre 1808 bestand in Oesterreich kein eigentlicher allgemeiner Verdienst-Orden; denn der Orden vom goldenen Vlies ist ausschliesslicher Hausorden, und als solcher den Gliedern des Kaiserhauses, gekrönten Häuptern, fürstlichen und Personen von hoher Geburt, und auch da mit der Beschränkung auf das römisch-katholische Bekenntnis; — der St. Stephan-Orden gleichfalls diesen, dem hohen Adel und für sehr hohe Verdienste — vorbehalten; — der Maria Theresien-Orden aber ist ein reiner Militär-Orden, und somit machten die vorangegangenen Ereignisse die Gründung eines neuen Ordens zum Bedürfniss.

Kaiser Franz der Erste, der jede Gelegenheit freudig ergriff, um seinen Unterthanen einen Beweis seiner Liebe und Zuneigung zu geben, stiftete daher einen Orden und erklärte ausdrücklich: „Dass Er dem neuen Orden zur Verherrlichung des Andenkens Seines höchstseligen Herrn Vaters, Kaisers Leopold des Zweiten Majestät, die Benennung des Oesterreichisch Kaiserlichen Leopold-Ordens, beilegen wolle.“

Die am 14. Juli 1808 dem Orden ertheilten Statuten enthalten nebst dem Zwecke auch das ganze Wesen desselben, und lauten wie folgt:

„Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich &c. &c. &c. &c.“

Um eine neue Unserem Herzen so angenehme Gelegenheit zu erhalten, Unseren getreuen Unterthanen einen wiederholten Beweis Unserer Huld und Liebe, mit der Wir ihnen gänzlich zugethan sind, zu geben, und diejenigen, welche sich durch besondere Verdienste um Unsere Person und ihr Vaterland auszeichnen, hiervon durch öffentliche Merkmale zu versichern, haben Wir Uns die Satzungen und Verordnungen, welche zur Grundlage eines neuen Ordens dienen sollen, vorlegen lassen; und da sie in der nachstehenden Art von Uns genehm gehalten worden sind, so wollen und befehlen Wir, dass diese Satzungen und Verordnungen von allen Rittersn des neu errichteten Ordens jetzt und in künftigen Zeiten genau beobachtet werden, und ihnen zur beständigen Richtschnur dienen sollen.

§. 1. Zur Verherrlichung des ruhmwürdigen Andenkens Unseres höchstseligen Herrn Vaters Weiland Kaiser Leopolds des Zweiten Majestät, legen Wir dem neuen Orden den Namen des österreichisch-kaiserlichen Leopolds-Ordens bey, und werden hiernach sämtliche Glieder, Ritter des Leopolds-Ordens genannt werden.

§. 2. Die Würde des Grossmeistertums bleibt beständig und unzertrennlich mit dem österreichischen Kaiserthume verbunden; daher Wir selbst, so lange es Gott gefällt, Unsere Lebensjahre zu fristen, nach Uns aber, Unsere rechtmässige Thronfolger in dem österreichischen Kaiserthume, diese Würde beibehalten werden.

§. 3. Der Orden besteht nach Mass der Verdienste aus drey Graden. Der Erste begreift die Grosskreuze, der Zweyte die Commandeur, der Dritte die Kleinkreuze.

§. 4. Die Grosskreuze gehen ihrer Würde wegen allen übrigen, und die Commandeur den Kleinkreuzen vor. Bei allen drey Abtheilungen unter sich richtet sich der Rang nach der Zeit ihrer Aufnahme, wornach also die Glieder des nämlichen Grades unter sich den Rang nach der Aufnahme in den Orden zu nehmen haben.

Wenn an einem und dem nämlichen Tage mehrere Ritter in den Orden aufgenommen werden, geht derjenige dem andern vor, welcher das Ordenszeichen zuerst erhalten hat.

§. 5. Der Hauptzweck des Ordens ist, das öffentliche Anerkennen, und die Belohnung der um den Staat und um Unser durchlauchtiges Erzhaus erworbenen Verdienste. Es können daher den Orden nur diejenigen erhalten, welche sich durch entschiedene Beweise von Anhänglichkeit an ihr Vaterland, und an den Landesfürsten, durch angestrenzte erfolgreiche Bemühungen das Wohl des Staates zu befördern, durch ausgezeichnete, zum Besten des Allgemeinen wirkende, und die Nation verherrlichende Gelehrsamkeit, oder durch andere grosse und gemeinnützige Unternehmungen ausgezeichnet haben; wobei jedoch ausdrücklich ein vollkommen tadelfreier Wandel und unbescholtener Ruf zu einem unerlässlichen Bedingnisse gemacht wird.

§. 6. Zur Aufnahme in den Orden ist jedermann ohne Unterschied des Standes, er mag in unmittelbaren Civil- oder Militär-Staatsdiensten stehen oder nicht, geeignet, insofern er die erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 7. Die Verleihung des Ordens bleibt dem Grossmeister allein, und aus eigener Bewegung vorbehalten, daher ein bittliches Ansuchen um denselben nicht Statt findet.

§. 8. Folgendes ist das Ordenszeichen, so den Rittersn zum Beweise der erlangten Würde ertheilt wird:

Ein goldenes emailirtes Kreuz gegen auswärts achteckig. Die Aussenlinie jedes Kreuztheiles mit einer flachen Zirkellinie gegen einwärts gebogen.

Das Kreuz an sich ist roth, um welches rings herum ein weisser Streif läuft. Es hat ein zirkelförmiges Mittelfeld, in welchem auf der Aversseite sich die drey Buchstaben: F. I. A. — *Franciscus Imperator Austriae*, in einander verschlingen. Dieses Mittelfeld ist ebenfalls roth, und mit einem gleichen weissen Streif umgeben, worin die Worte: „*Integritati et Merito*“*) stehen.

Die Rückseite des Kreuzes bis auf das Mittelfeld ist, wie oben beschrieben gestaltet. Das ebenfalls zirkelförmige Mittelfeld ist weiss mit einem goldenen Eichenkranz umgeben, und führt zur Aufschrift den Wahlspruch Weiland Kaiser Leopolds II.: „*Opes Regum, Corda Subditorum*“.**)

Zwischen jedem der vier Theile des Kreuzes erscheinen drey Eichenblätter mit Eichenfrüchten, welche sich gegen die beyden Aussenseiten neigen. Über dem Kreuze schwebt als Schloßring die österreichische Kaiserkrone.

Die Grosskreuze tragen das Ordenszeichen an einem rothen, mit weissen Randstreifen versehenen Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite gegen das Schwert zu, herab hängend. Die Grosskreuze tragen nebst dem einen achteckigen silbergestickten Stern auf der Brust, in dessen Mitte das oben beschriebene Ordenskreuz, worin sich die verschlungenen Buchstaben F. I. A., und die Worte: „*Integritati et Merito*“ befinden, enthalten ist.

Bei Ordensfeierlichkeiten tragen die Grosskreuze das schon beschriebene Ordenskreuz an einer goldenen Kette um den Hals auf der Brust. In der goldenen Ordenskette kommen zuerst die Buchstaben F und L — *Franciscus Leopoldus*, verschlungen vor; über diesen befinden sich die österreichische Kaiserkrone, dann folgt ein Eichenkranz, hierauf abermahl obige verschlungene Buchstaben, und so ferner, bis zum Schlusse.

Das mit den Grosskreuzen nur der Grösse nach verschiedene Ordenskreuz tragen die Commandeur an einem zwey Zoll breiten, rothen, mit weissen Randstreifen versehenen Bande an der Aussen Seite um den Hals auf der Brust.

Die Ritter tragen das etwas kleinere Ordenskreuz an einem neun Linien breiten, rothen, mit weissen Streifen geränderten Bande auf der linken Brust im Knopfloche, oder in einer Schlinge.

Das Ordenskreuz des Herolds und der übrigen Ordensbeamten, um welches der Wahlspruch: „*Opes Regum, Corda Subditorum*“ läuft, ist in einer grossen goldenen Medaille eingeschlossen. Sie tragen selbes an einem neun Linien breiten, rothen, und weiss geränderten Ordensbände, welches oben durch die österreichische Kaiserkrone zusammen gehalten wird, um den Hals.

§. 9. Keinem Ritter ist erlaubt, sich das Ordenszeichen mit Edelsteinen verzieren zu lassen, es würde dem derselbe von dem Grossmeister mit einem solchen Zeichen besonders beehrt.

Diese Verzierung des Ordensschmuckes bleibt dem Grossmeister, und dem Kronprinzen, als Thron- und Nachfolger allein vorbehalten.

§. 10. Dagegen ist jedem Ritter gestattet, sein Geschlechtswappen mit dem Ordenszeichen zu verzieren, und sich des auf solche Art geschmückten Wappens bey allen Gelegenheiten zu gebrauchen.

§. 11. Da es sowohl die innere Einrichtung des Ordens erheischt, als die bey den meisten Ritter-Orden bestehende Beobachtung mit sich bringt, dass die Mitglieder, durch eine eigene ihrer Würde zusagende Kleidung, in welcher sie bey den Ordensfesten und Feiern zu erscheinen haben, ausgezeichnet werden, so wollen Wir dem österreichisch-kaiserlichen Leopold-Orden nach seinen Graden folgende Kleidung bestimmen:

Das Ordenskleid ist von den Farben des österreichischen Wappens; nemlich der rothen und weissen Farbe, die Verbrämung und sonstigen Verzierungen desselben sind von Gold.

Das Unterkleid ist für alle drey Grade der Grosskreuze, Commandeur und Ritter in der Form gleich, von rothem aufgeschnittenen Sammt, bestehend aus einem Rocke, der vom Halse an bis an den Schluss des Oberleibes mit Haften geschlossen ist, und dessen ganze Länge eine Hand breit über dem Kniegelenke sich endet. Er hat einen einfachen stehenden Kragen, dann ein neun Linien breites Schildchen über die Schulter, jedoch keine aufgesetzten Taschen.

Dieser Rock soll mit weissem Taffet gefüttert, und alle Kanten desselben mit Gold gesticket seyn. Die Stickerey hat in einem fortlaufenden Zweige aus den Blättern der vaterländischen Eiche zu bestehen. Die Breite der Stickerey ist über vier Zoll Wienermass.

*) Der Rechtschaffenheit und dem Verdienste.

**) Die Herren der Unterthanen sind der Reichtum der Könige.

Die Beinkleider, welche ebenfalls aus rothem aufgeschlittenen Sammt zu bestehen haben, schliessen unter dem Knie, und werden mit goldenen Schnüren, deren Enden mit Stiften beschlagen sind, in Schleifen gebunden.

Die Stumpfe sind von Seide, und von der nämlichen rothen Farbe, wie Rock und Beinkleid.

Die Schuhe sind von rothem Sammt, und statt der Schnallen mit Rosen von Goldspitzen geschlossen.

Eine weisselinde, mit goldenen langen reichen Bouillonfransen besetzte Binde umgürtet den Leib, und wird über der Koppel des Schwertes dergestalt gebunden, dass die beiden Ende davon an den Seiten des Schwertes hinab hängen.

Das Schwert ist gerade und zweischneidig. Griff und Querstange bilden ein Kreuz. Alle Verzierungen sind von vergoldetem Bronze.

Der Knopf des Schwertes ist flach, die Seiten sind vertieft, und auf dem Averse des Knopfes sind die Buchstaben des Ordens **F. L. A.** Auf dem Reverse das Jahr der Errichtung des Ordens eingegraben. Der Raum des Griffes, welcher vom Knopfe hinab, und vom Kreuze hinauf mit Eichenblättern gehalten wird, ist mit rothem Sammt überzogen, und in der Mitte mit einem weissen silbernen Querstreif umgeben, welcher abwärts das österreichische Wappen bildet.

Die Schwertscheide ist gleichfalls mit rothem Sammt überzogen, und mit Bronze beschlagen.

Die Bedeckung des Kopfes ist ein rothsammetnes Barret, dreifach mit goldenen, am Schlusse schleifenartig befestigten Schnüren unwunden, wo dann ein weisser Schwanzfederschaukel anbracht ist.

Am Krage des Rockes ist ein Halbesetz von Battist oder Perkal vier Zoll breit überschlagen, und rings herum mit goldenen drey Zoll breiten Spitzen besetzt.

Die Handschuhe sind von weissem Leder, und haben grosse mit goldenen Fransen besetzte Stulpen.

Alles dieses ist für die drey Ordensgrade gleich.

Der Mantel, von weisser Farbe, als dem Symbol, welches die Sittenreinheit der Ritter andeutet, ist von unaufgeschlittenem Sammt. Er ist für die Grosskreuze im Umfange das ganze Rad, nebst einer langen nachziehenden Schleppe, mit weissem Atlas gefüttert, und einem Gelräume von weissem hermelinartigen Seidenfelle in einer Handbreite umgeben.

Der Mantel hat rings umher an den Fellen goldgestickte Eichenzweige, nach der gegebenen Zeichnung, in welchen von Wendung zu Wendung die österreichische Kaiserkrone auf einem Zweige ruhend, zu sehen ist.

Ubrigens ist dieser Mantel mit einem sechzehn Zoll breiten Krage von weissem hermelinartigen Seidenfelle versehen, hängt, indem er den Ritter vorne und rückwärts umgibt, bloss über die linke Schulter herab, behält seine Öffnung auf der rechten Seite, wo er mit zwey Schnüren und Quasten von Gold an die linke Schulter drapirt ist.

Der Ordensstern der Grosskreuze ist zwey Zoll unter dem Fellerkrage auf der linken Seite befestigt, und über den Feller hängt die goldene Ordenskette mit dem Kreuze.

Der Mantel für die Commandeur ist wie der für die Grosskreuze, mit dem einzigen Unterschiede, dass die Stückerie um ein Drittheil schmaler, als bey den Grosskreuzen gehalten wird, der Fellerkrage 12 Zoll breit, und die Schleppe halb so lang ist, als bei den Grosskreuzen.

Von vorne reicht der, wie bei den Grosskreuzen befestigte Mantel bei den Commandeur bis auf den halben Leib, und das Ordenskreuz hängt an einem Bande um den Hals über den Fellerkrage herab.

Der Mantel der Ritter ist mit den beiden andern Graden von gleichem Stoffe und gleicher Farbe; dann mit Seidenfelle besetzt. Die Stückerie ist die nemliche, nur um zwey Drittheile schmaler, als jene der Grosskreuze. Ubrigens hängt bey den Rittern der Mantel über der linken Schulter ganz nach rückwärts, und ist auf der rechten Schulter mit zwey goldenen Schnüren und Quasten befestigt. Seine Länge reicht ohne Schleppe nicht ganz bis auf den Boden. Der Fellerkrage ist acht bis neun Zoll breit. Das Ordenskreuz wird auf dem Rücken mit dem Bande mittelst einer Schleife befestigt.

Der Ordensherold trägt die goldene Ordens-Medaille am Ordensbunde der Ritter um den Hals, in der Hand einen drey Fuss langen Stab, der mit rothem Sammt, worauf Eichenfrüchte und Eichenblätter in Gold gestickt sind, überzogen ist, an dessen oberen Ende die österreichische Kaiserkrone ruhet.

Die übrigen Ordensbeamten bezeichnen die umhängende Ordens-Medaille auf gleiche Art, wie den Herold, jedoch ohne Stab.

§ 12. Zur Besorgung der bey dem Orden vorkommenden Angelegenheiten, werden folgende Aemter bestellt:

Der Ordensprälat, welchen der Grossmeister aus den höheren geistlichen Ständen wählet, und benennet. Dieser hat an den Ordensfesten den gewöhnlichen Kirchendienst zu versehen.

Der Ordenskanzler, welcher bey der feyerlichen Aufnahme der Ritter, oder bey einem sonst zu berufenden Ordenscapitel eine Aureda zu halten, den abzuschwörenden Eid den Rittern vorzulesen; dem Grossmeister die Angelegenheiten des Ordens nach Erforderniss der Umstände schriftlich oder mündlich vorzutragen, und in den diesfälligen Geschäften allenthalben an die Hand zu gehen, die Dekrete ausfertigen zu lassen, und zu dem Ende auch das Ordens-Sigill in die Verwahrung zu nehmen hat.

Der Ordensgreffier, welcher das Ordens-Protokoll führen, und demselben alles, was den Orden betrifft, getreulich eintragen, die Verleihungs-Dekrete ausfertigen, die Schriften des Ordens in dem Archive genau verwahren, und den aufzunehmenden Rittern den Inhalt ihrer Pflichten vorlesen soll.

Der Ordens-Schatzmeister, welchem obliegt, nicht nur für die Ordenszeichen, sondern auch für die übrige Ordenskleidung und deren Verwahrung zu sorgen, dann über die Verwendung der diesfälligen Kosten Rechnung zu führen, und solche dem Grossmeister jährlich vorzulegen.

Der Ordensherold, welcher an Ordensfesten das österreichisch-kaiserliche Wappen vortragen wird. Dessen ist bey solchen Gelegenheiten die Kleidung der Kleinkreuze zu tragen gestattet.

Der Ordenskanzlist, welcher den bevorstehenden Aemtern in der Schreiberey und sonst allenthalben nach Mass der vorkommenden Angelegenheiten an Hand zu gehen hat.

Die Bestellung dieser Aemter ist dem Grossmeister unmittelbar vorbehalten.

§ 13. Bey der feyerlichen Aufnahme der Ordensritter ist folgende Vorschrift zu beobachten:

Nachdem derjenige, welchem der Grossmeister aus eigener Bewegung in Rücksicht seiner Verdienste den Orden zugedacht hat, durch ein Schreiben des Ordenskanzlers von dieser Grade vorläufig die Nachricht erhalten hat, wird derselbe an dem bestimmten Tage, und zur bestimmten Stunde am Hofe zu dem Capitel, bey welchem sich alle Ordens-Ritter und Beamte einzufinden haben, mit der Ordenskleidung angethan, erscheinen, und in der Antikammer das Zeichen zum Eintritte erwarten.

Wenn der Grossmeister unter dem Baldachin Sitz genommen, hat der Ordenskanzler vor dem Throne knieend um die weiteren Befehle zu bitten. Nach deren Erhaltung deutet der Ordensherold dem aufzunehmenden Ritter an, dass ihm einzutreten gestattet sey, und dieser nimmt sodann den ihm bestimmten Platz ein.

Hierauf trägt der Ordenskanzler in einer kurzen Rede den Willen des Grossmeisters und den Zweck der Versammlung vor, und ermahnet den aufzunehmenden Ritter, dass er nunmehr den Ordenseid abzuschwören habe. — Der Ordensgreffier liest alsdann den Inbegriff der Ritterpflichten vor, welchen nachzukommen der Aufzunehmende eidlisch geloben soll.

Nachdem dieses geschehen, wird der Aufzunehmende angewiesen, sich zu einem dazu bereiteten Knieschemmel zu begeben, und allda den Ordenseid, welchen ihm der Ordenskanzler vorsagen wird, in deutscher oder lateinischer Sprache abzulegen, wobey Unser ausdrücklicher Wille ist, dass bey denen, welche der deutschen Sprache kundig sind, sowohl bey dem Eide, als was sonst bei der Aufnahme in den Orden vorgetragen wird, die deutsche Sprache gebraucht werde.

Die Eidesformel ist:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dass ich die schuldige Treue und Ehrfurcht für Allerhöchst Seine Majestät den regierenden Kaiser als Grossmeister des erhabenen Leopold-Ordens, so wie für dessen durchlauchtigste Nachfolger und das gesammte durchlauchtigste Erzhause, zu jeder Zeit und bey jeder Gelegenheit, auf das genaueste bis an das Ende meines Lebens unverbrüchlich zu beobachten, und alles, was zur Sicherheit, zum Ruhm und Wachsthum des österreichischen Kaiserthums gereichen kann, nach meinen Kräften beizutragen, und zu vertheidigen, wie entzogen alles, was immer der Macht und den Gerechtsamen desselben nachtheiligt, wie auch der Würde des erhabenen Ordens abträglich seyn könnte, zu verhindern, und so viel an mir liegt, abzuwenden, als meine theuerste Pflicht ansehen werde. Endlich gelobe ich, die Satzungen und Anordnungen des Ordens streng zu beobachten, den höchsten Befehlen Seiner Majestät als Grossmeister dieses Ordens stets nachzukommen, und solche in All und jeden immer genau zu befolgen, auch das Zeichen dieses erhabenen Ordens beständig zu tragen; So wahr mir Gott helfe.“

Nach abgelegtem Eide wird der Grossmeister den Aufzunehmenden nochmals zur Erfüllung seines Eides ermahnen, und demselben zugleich das Ordenszeichen mit nachstehender deutschen, und bei den der deutschen Sprache Unkundigen, lateinischen Aureda überreichen:

„Wir sind überzeugt, dass Du denjenigen, was Du nunmehr eidlisch angelobet hast, jederzeit, wie einem wackern und rechtschaffenen Ritter zusehet, nachkommen werdest.“

„Empfange daher das Zeichen des Leopold-Ordens als eine Belohnung Deiner Verdienste, welches Du beständig zu tragen hast, um Dir durch dieses ehrende Merkmal immer gegenwärtig zu halten, was Du Gott, Uns, Unserem Hause, und der Würde des Ordens schuldig bist.“

Die Dispensation von Abschwürung des Ordenssides bey einem aufzunehmenden Ritter bleibt dem Grossmeister vorbehalten.

§ 14. Wenn nun die Aufnahme auf die beschriebene Art vollzogen ist, wird der Grosskreuz zum Merkmal der ausgezeichneten Grade von dem Grossmeister unarnt, und auf eben diese Weise auch von den Ordensgliedern ihrer Freundschaft versichert.

§ 15. Das Aufnahme-Diplom für die Grosskreuze wird in Gestalt eines Buches, für die Commandeur und Kleinkreuze in Form eines Patentes ausgefertigt, und von dem Grossmeister, dem Ordenskanzler, und Ordensgreffier unterschrieben. Die Grosskreuze und Commandeur erhalten dasselbe mit einem herabhängenden, die Kleinkreuze mit einem beigedruckten Siegel.

§ 16. Um die Ritter über ihre Pflichten in die Kenntnis zu setzen, und beständig darin zu erhalten, wird jedem durch den Ordenskanzler ein Abdruck der Ordensstatuten zugestellt werden.

§ 17. Jeder Ordensritter kann sich auf eigene Kosten mehrere Ordenszeichen beschaffen, doch muss er solches vorläufig dem Ordenskanzler anzeigen.

§ 18. Das Ordenszeichen haben die Ritter, wie sie angelobt, beständig zu tragen, und soll keiner von ihnen ohne selten öffentlich erscheinen; auch darf neben demselben kein auswärtiges Ordenszeichen getragen werden, es wäre denn, dass er von dem Grossmeister hierzu die ausdrückliche Bewilligung erhalten hat.

§ 19. Nach erfolgtem Ableben eines Grosskreuzes muss die Ordenskette an den Grossmeister übergeben, das Ordenszeichen der andern Glieder aber an den Ordensgreffier überschickt werden.

§ 20. Am ersten Sonntag nach dem heiligen Drey-Königstage wird jährlich in der Hofkirche das Ordensfest begangen werden, wobey sämtliche hier anwesende Ordensmitglieder, ausser einer gültigen Ursache der Verhinderung, mit ihren Ordenszeichen, und in der Ordenskleidung zu erscheinen haben.

§ 21. Die Kleinkreuze haben an den Ordensfesten den Eintritt in die geheime Rathsstube, wohin die Grosskreuze und Commandeur allezeit zu kommen berechtigt sind.

§ 22. Auch erhalten alle Diejenigen, welche mit dem Orden beehrt sind, ohne Unterschied des Standes den Zutritt bei den Hoffesten und sogenannten Appartements.

§ 23. Wenn der mit dem Grosskreuz begnadigte Ritter die wirkliche geheime Rathswürde noch nicht besaß, so wird ihm dieselbe unentgeltlich verliehen. Die Commandeure werden, wenn sie darum ansuchen, in den Freiherrnstand, und die Ritter des Kleinkreuzes in den erblichen Ritterstand taxfrei erhoben.

§ 24. An alle Unsere erblichen Stellen ergeht der Befehl, daß sie, wenn von ihnen etwas an die Ordensritter erlassen wird, solchen, nebst dem sonst gebührenden, auch den Ordensstiel beilegen.

§ 25. Auch wollen Wir, daß wenn in des Grossmeisters Nahmen, Dekrete an die Grosskreuze ergehen, sie zu mehrerer Bezeugung Unserer Gnade und Zuneigung mit der Benennung: „Unserer Vottern“ beehrt werden.

§ 26. Endlich ist Unser Wille, daß zwar der Stephans-Orden als Gesamtkörper betrachtet, den Rang vor dem Leopold-Orden einnehme, solia wenn an männlichen Tugenden von beiden Gattungen verliehen würden, der Stephans-Ordens-Ritter dem Ritter des Leopold-Ordens von gleicher Kategorie vorgehe, im übrigen aber sollen beide Orden gleich gehalten werden, und zwischen den zu ungleichen Zeiten ernannten Grosskreuzen, Commandeuren, und Kleinkreuzen nur das Alter der Aufnahme den Ausschlag geben.

Dieses sind die Gesetze und Anordnungen, worauf sich der von Uns errichtete erhabene Ritter-Orden gründet.

Gleichwie nun Wir selbst solche stets zu beobachten nicht ermangeln wollen, also sollen auch alle Unsere Thronfolger dieselben immerfort zu beobachten verbunden seyn.

Wenn wider Vermuthen sich darüber Zweifel oder Anstände ergeben sollten, so behalten Wir Uns und Unsere Thronfolger das Recht vor, solche zu erklären, und zu beheben, gleichwie Wir dann auch Uns und Unsere Nachfolger in dem Grossmeisterthume vorbehalten, diese Anordnungen und Statuten zu vermehren, nach Gutbefinden zu verändern, und denselben alles dasjenige beizufügen, was Wir zur Aufnahme und zum Nutzen des Ordens beförderlich zu seyn erachten werden.

Damit endlich für die Erhaltung alles dieses und die Ueberlieferung desselben auf die spätesten Zeiten nach Möglichkeit vorgesorget sey, haben Wir verordnet, drey gleichförmige mit Unserer eigenhändigen Unterschrift bekräftigte Exemplare auszufertigen, und davon das eine in dem Ordens-Archiv, das zweyte in Unserem Hausarchive, und das dritte in dem Archive der böhmisch-österreichischen Hofkanzley zum immerwährenden Gedächtnisse aufzubewahren.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 14. Julius 1808.

„Franz.“

Den Statuten gemäss fällt das Ordensfest auf den ersten Sonntag nach dem Dreikönigensfeste. Zum ersten Male hatte diese Feierlichkeit am 8. Jänner 1809 mit jenem Glanze Statt, welcher der Würde des erhabenen Gegenstandes entsprach:

„Am Vorabende gingen Seine Majestät der Kaiser um fünf Uhr aus Ihren Appartements in die inneren Gemächer, wo Sie Ihre Kaiserlichen Hoheiten die Herren Erzherzoge und Seine Königliche Hoheit den Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen antrafen. Die übrigen Ritter warteten in der Anticamera. Nur die Ordens-Officianten blieben in der Rathsstube, und stellten sich — in Erwartung Seiner Majestät — gegenüber dem Throne.

Seine Majestät traten dann allein unter einziger Begleitung Ihres ersten Obersthofmeisters und Oberstkämmerers aus den inneren Gemächern in die Rathsstube, setzten sich auf den Thron, und bedeckten sich. Die Ordens-Officianten legten den Eid ab und lassen sich dazu selbst die Formel vor. Der Ordenskanzler las hierauf die von Seiner Majestät resolvirte Promotion, und Seine Majestät bekräftigten dieselbe.

Der Ordenskanzler und Herold hielten sodann die Herren Erzherzoge und den Herzog Albrecht aus den inneren Gemächern in die Rathsstube, wo Dieselben den Eid ablegten (der Erzherzog Kronprinz Ferdinand war durch eine vorübergehende Unpässlichkeit an der Erscheinung bei dem Feste gehindert worden).

Der Herold rief nun die Grosskreuze in die Rathsstube, wo sie sich in einer Reihe, gegenüber dem Throne stellten, den Eid zusammen ablegten, und sich sodann zunächst an die Herren Erzherzoge stellten. Nach diesen rief der Herold die Commandeure, und nach ihnen die fünfzig Kleinkreuze ebenfalls in die Rathsstube, welche sich in Reihen vor den Thron stellten, und den Eid ablegten. Seine Majestät sprachen die Ihnen vom Ordenskanzler vorgehaltene Ermahnung wegen Erfüllung der Ordenspflichten, worauf der Ordenskanzler eine kurze Rede hielt. Nach diesem erhoben sich Seine Majestät vom Throne, und begaben sich unter Vortretung der Herren Erzherzoge und des Herzogs Albrecht, und in Begleitung des Obersthofmeisters und Oberstkämmerers in die inneren Gemächer, die ritterliche Versammlung aber blieb in der Rathsstube.

Nun ward die Thüre geöffnet, und die inzwischen in der zweiten Anticamera versammelten geheimen Räte, Kämmerer und Truchsesse traten gewöhnlichermassen ein.

Der Zug ordnete sich auf folgende Weise: Die Hoffouriers. Die Edelknaben. Der Kammerfourier. Die Truchsesse. Die Kämmerer und die geheimen Räte, so keine Ordensritter sind. Der Ordensherold. Der Ordensgreiffier und Schatzmeister. Der Ordenskanzler. Die Kleinkreuze. Die Commandeure. Die Grosskreuze. Des Herzogs Albrecht Königliche, und der Herren Erzherzoge Rainer und Johann Kaiserliche Hoheit. Seine Majestät der Kaiser, begleitet durch den Dienstkämmerer.

Von der Rathsstube bis in die Kirche trugen zwei Edelknaben die Schleppe des Ordensmantels Seiner Majestät, bei jedem der Herren Erzherzoge und dem Herzog Albrecht aber ein Edelknabe. Die Arcieren- und Ungarische Leibgarde in Gala machten in der ersten Anticamera und in der Ritterstube, die Trabanten-Leibgarde in der Trabantenstube und dem Vorzimmer, die Hofburgwache aber auf der Stiege bis zum Vestibül Spalier. Von der Ritterstube an begleiteten sechs Arcieren- und Ungarische Gardien bis in die Kirche.

Beim Eintritte des Zuges in die Kirche wurden, unter Accompanement der Pauken, Aufzüge gelassen. Der Erzbischof von Wien, als Ordens-Prälat, hielt die Vesper, welcher Seine Majestät auf dem, auf der Evangelienseite unter dem Baldachin aufgestellten Betschemel bewohnten. Unmittelbar etwas seit- und rückwärts knieten Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten in den nebst Rück- und Armlehn-sesseln vorgestellten Betschemeln. Die Grosskreuze, Commandeure und Kleinkreuze nahmen die bestimmten Plätze ein, woselbst die Grosskreuze in die ersten Bänke zur Rechten und linken Seite, nach ihnen ebenso die Commandeure und hinter solchen die Kleinkreuze sich begaben. Nach der Vesper und Litanei verfügten sich Seine Majestät auf oben erwähnte Art wieder zurück.

Sonntags den 8. Jänner rangirten sich Morgens alle vier Orden in den hiezu bestimmten Appartements, und der Hofstaat in der zweiten Anticamera. Seine Majestät aber kamen mit den Herren Erzherzogen und dem Herzoge Albrecht in das Cabinet zwischen der Kammer und dem Spiegelzimmer. Der Herr Erzherzog Primas und die vier Erzherzoge-Toisonisten traten vor Seine Majestät und schlossen sich an diesen Orden an, die Erzherzoge und Herzog Albrecht — Leopold-Ordensritter, aber traten hinter Seine Majestät und schlossen sich an ihren Orden. Hierauf ging der Zug durch die Appartements in die Kirche.

Da das Locale der Kirche nicht gestattete, daß alle Ritter in solche gehörig untergebracht werden konnten, so wurde ein Theil der Kleinkreuze der drei Orden in dem decorirten, mit der Kirche verbundenen Vestibül, u. z. die Theresien- und St. Stephan-Ordens-Kleinkreuze zur Linken, die Leopold-Ordensritter aber zur Rechten rangirt; in der Kirche selbst aber kamen die Toisonisten in die ersten Bänke links nächst den Herren Erzherzogen; hinter den Toisonisten die Theresien-Ordens-Grosskreuze, nach solchen die Grosskreuze des St. Stephan-Ordens, — dann die Commandeure des Theresien-Ordens, und hinter ihnen die Commandeure des St. Stephan-Ordens, in die noch übrig bleibenden Bänke aber ein Theil der Theresien-Ordensritter, die übrigen, sowie die St. Stephan- und Leopold-Ordens-Kleinkreuze blieben in dem Vestibül.

Auf der andern Seite rechts kam durchaus der Leopold-Orden; die Ordensbeamten schlossen sich an die Kleinkreuze an, der Herold des Leopold-Ordens stellte sich in die Mitte der Kirche, und blieb — ausser der Aufwindung — immer bedeckt, wo er dann sein Barret abnahm, niederkniete und den Stab gegen die Erde senkte. Seine Majestät, die Herren Erzherzoge und Herzog Albrecht nahmen in den auf der Evangelienseite zubereiteten Betschemeln Platz.

Das Tedeum und Hochamt wurde sodann durch den hiesigen Erzbischof, als Ordens-Prälaten, gewöhnlichermassen gehalten. Seine Majestät gingen zum Opfer, wobei die Ordensritter sämtlicher Orden aufstanden; dann ging der Zug wieder in nemlicher Ordnung zurück, und Seine Majestät verfügten sich in die inneren Gemächer.

Der Hofstaat, welcher sich beim Zurückgange in der zweiten Anticamera zu beiden Seiten aufgestellt hatte, verfügte sich hierauf in die für solchen im grossen Saale bestimmten Tribünen; die Arcieren- und Ungarische Leibgarde machte in der zweiten Anticamera Spalier, und wurde im Saale zu beiden Seiten des Thrones zwischen den Säulen aufgestellt. In Ansehung der Zuseher, sowohl im Saale als auch in den verschiedenen Appartements bestanden besondere Anordnungen.

Nach einiger Weile, und als der pontificirende Erzbischof zurückgekommen war, gingen Seine Majestät in obigem Zuge in den Saal. Nur trat dabei Allerhöchst demselben — etwas seitwärts — der die Stelle des Obersthofmarschalls vertretende geheime Rath mit dem entblößten aufrecht gehaltenen Stantschwert, von den inneren Gemächern aus, vor.

Jeder Orden, wie der Zug im Saale eintrat, nahm den ihm angewiesenen Platz ein. Nur die Grosskreuze des Leopold-Ordens allein stellten sich gleich in zwei Reihen gegenüber dem Throne; nämlich in der ersten die Herren Erzherzoge und Herzog Albrecht, und in der zweiten die übrigen Grosskreuze; die Commandeure und Kleinkreuze dieses Ordens nahmen gleich beim Eintritte ihre Plätze in denen für

sie bestimmten Bänken. Wie der Zug in den Saal kam, ertönte Trompeten- und Paukenschall, und die Aufzüge wurden so lange geblasen, bis sich alles geordnet hatte.

Im Saale setzten sich sodann Seine Majestät unter dem Throne, und bedeckten sich. Zur rechten Seite auf die zweite Stufe des Thrones an die Wand stellte sich der Obersthofmarschall-Stellvertreter mit dem entblößten aufrecht gehaltenen Staatsschwert, zur Linken auf die Estrade aber der Dienstkämmerer. Sämmtliche Ritter blieben während dieser ganzen Function unbedeckt.

Da keiner der Herren Erzherzoge und Herzog Albrecht mehr zum Ritter geschlagen werden durfte, so empfingen sie sogleich die Colane. Der Ordenskanzler hielt Seiner Majestät das Buch mit der gewöhnlichen Formel vor, Allerhöchstsie sprachen solche den Herren Erzherzogen und dem Herzoge Albrecht zugleich — vor, und gaben ihnen sodann, einem nach dem andern — nebst der Ordenskette die Accolade. Nach den Herren Erzherzogen ging das nemliche mit den übrigen Grosskreuzen vor sich, und nach solchen mit den Commandeurs, welche sich in drei Reihen, und mit den Kleinkreuzen, welche sich in fünf Reihen, gegenüber dem Throne, stellten.

Da aber unter diesen Classen mehrere Mitglieder waren, welche erst zu Rittern geschlagen werden mussten, so hielt der Kanzler Seiner Majestät — sobald die Ritter vor dem Throne standen, — die Formel vor, welche Allerhöchstsie einer jeden Classe, in vielfacher Zahl vorsagten; dann knieten die — nicht zu Ritter geschlagenen — vor Seiner Majestät nieder und empfingen den Ritterschlag, nach welchem sie sich wieder in die Reihe stellten.

Nach empfangenem Ritterschlag hielt der Kanzler Seiner Majestät wieder das Buch mit der zweiten Formel vor, welche Allerhöchstsie ebenfalls wieder einer jeden Classe zusammen — in vielfacher Zahl vorsagten, wo sodann jeder Ritter vor Seiner Majestät kniete, und die Colane oder das Commandeursband um den Hals, das Kleinkreuz aber in die Hand empfing. In dieser Absicht überbrachte der Ordensschatzmeister auf einem rothsammetenen, reich mit Gold gestickten Polster dem Ordenskanzler die Ordenszeichen, um solche Seiner Majestät zur Vertheilung zu überreichen. Die Accolade wurde nur den Grosskreuzen gegeben, welche sich solche auch nur unter sich gaben.

Nach empfangenem Ordenszeichen begab sich jeder Ordensritter wieder an seinen Platz, und die Feierlichkeit schloss mit dem Rückzuge, in welchem der Leopold-Orden voransging.

Bei dieser Feierlichkeit wurden 17 Grosskreuze, 27 Commandeure und 50 Ritter ernannt; — unter den Ersteren befanden sich die Herren Erzherzoge: Ferdinand, Kronprinz-Thronfolger, — Johann und Rainer, dann der Herzog Albrecht zu Sachsen-Teschen.⁴⁴

Der Leopold-Orden ist, als Gesamtkörper betrachtet, unter den Kaiserlichen Orden zwar der vierte im Range, mit Rücksicht auf seine besondern Privilegien und auf seine Bedeutung aber — die höchste allgemeine Auszeichnung.

Die Besitzer des Grosskreuzes sind berechtigt, falls sie nicht schon „geheime Räte“ sind, um die Verleihung dieser Würde nachzusuchen, mit welcher der Titel „Excellenz“ verbunden ist; es ist jedoch Niemanden gestattet, aus dem Besitze des Ordens sich des Freiherrn- oder Ritterstandes zu priviligiren, ohne vorher die Erhebung auf diese Adelsgrade nachgesucht, und das diesfällige Diplom erhalten zu haben.

Ausser den in den Statuten enthaltenen Privilegien ist mit dem Leopold-Orden weder eine Pension noch ein weiteres Beneficium verbunden.

Der Leopold-Orden wird nur in der verliehenen Classe getragen; — bei der Verleihung einer höheren Classe desselben ist jene der minderen an den Ordensschatz einzusenden.

Ordens-Prälat war bisher der jeweilige Erzbischof von Wien, und Ordenskanzler einer der höchsten Staatsbeamten.

Die Tafel IV. stellt den Leopold-Orden mit allen seinen Attributen vor. — Bei der Verleihung des Grosskreuzes erhalten die Inländer ausser der Decoration am Bande und dem Ordenssterne in Metall, auch noch die kostbare Ordens-Colane. Diese letztere, deren Anlegung stets auf den Hof-Ansagen angeordnet wird, besteht aus zwanzig Chiffren mit zwanzig Kronen über denselben, und aus zwanzig Eichenkränzen, und am zehnten Kranze von der rechten Seite hängt die Ordensdecoration. An Ausländer wird die Grosskreuz-Decoration blos am Bande, nebst dem Ordenssterne verliehen.

Wie es die Ordensstatuten verordnen, wird nach dem Ableben eines Ordensritters die Ordenscolane nebst den anderen Abzeichen, so wie das mit der Zustellung des Ordens erhaltene Statutenbuch wieder eingesendet.

Der Leopold-Orden ist, mit Edelsteinen verziert, bisher nicht verlichen worden.

Seit der Gründung des Ordens wurden bis auf die heutigen Tage 363 Grosskreuze, 647 Commandeure und 1682 Ritter ernannt.

Die nach dem §. 8 der Ordensstatuten vorgeschrieben gewesen drei Eichenblätter zwischen den vier Theilen des Kreuzes sind mit dem kaiserlichen Decrete vom 17. Jänner 1818 beseitigt worden.

Der Ordensschatz bewahrt ausser einer bedeutenden Zahl von Decorationen auch die äusserst kostbaren Costüme, welche zur ersten feierlichen Ordens-Vertheilung angeschafft wurden.

ÖSTERREICH.

ITALIEN.



ORDEN DER EISERNEN KRONEN
ORDINE DELLA CORONA ITALIANA

[Faint, illegible text, likely a list of names or a detailed description of the order's regulations.]

ÖSTERREICH.

V.

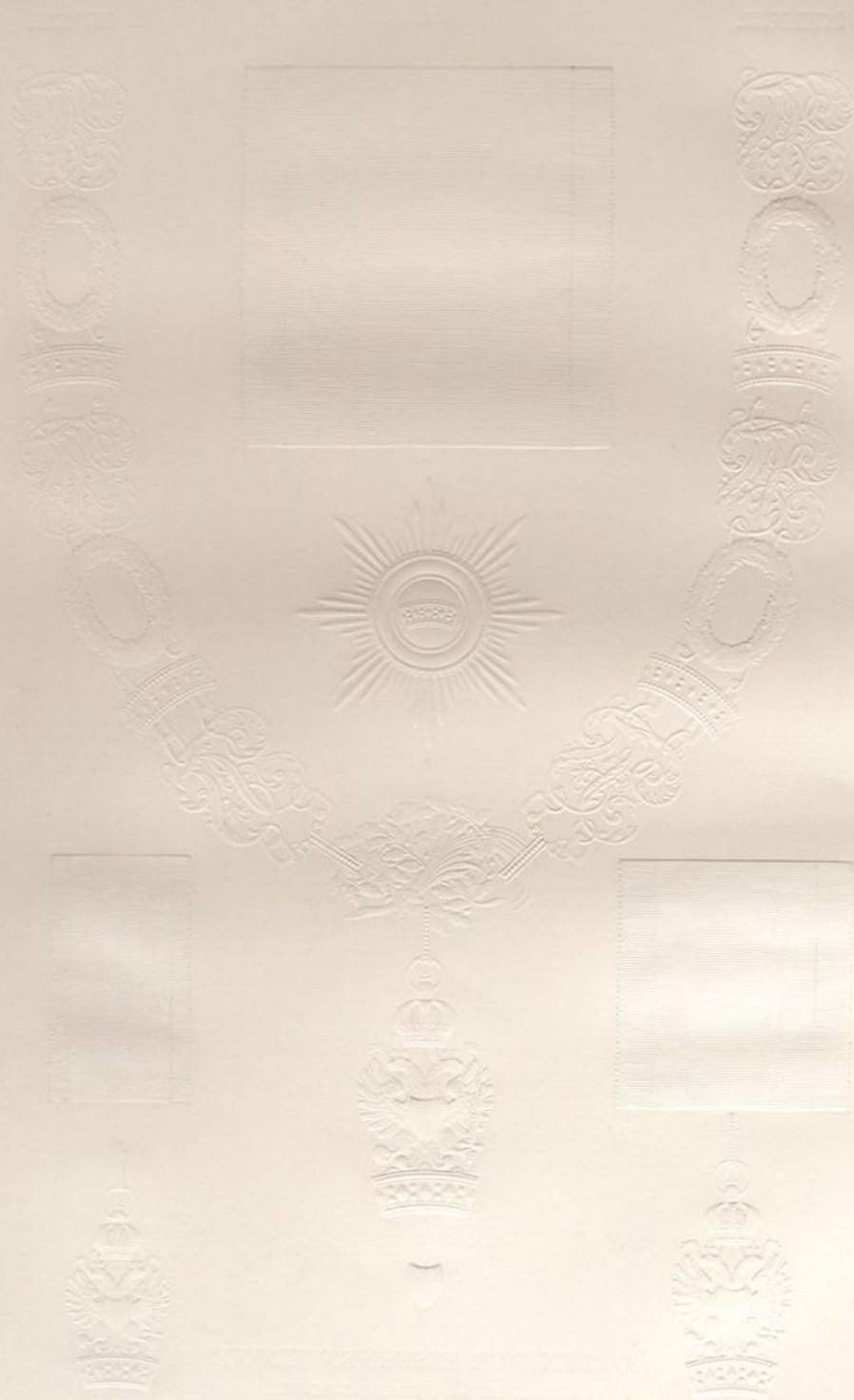
AUTRICHE.



ORDEN DER EISERNEN KRONE.
ORDRE DE LA COURONNE-DE-FER.

1. Die Ritter-Decoration erster Classe an der Collane.
2. u. 3. Ordensstern und Band.
4. Die Ritter-Decoration zweiter Classe.
5. Die Ritter-Decoration dritter Classe.
6. Die Mitteltheil der Rückseite des Ordens.

1. Décoration de Chevalier, première classe, à la collane.
2. u. 3. Étoile et ruban de l'Ordre.
4. Décoration de Chevalier, seconde classe.
5. Décoration de Chevalier, troisième classe.
6. Champ de milieu du revers de l'Ordre.



OESTERREICH.

Orden der eisernen Krone.

Tafel V.

Die alte Basilika zum heiligen Johann dem Täufer zu Monza in der Lombardie bewahrt in ihrem Schatze nebst vielen anderen kostbaren Gegenständen auch ein Kleinod: die an Schicksalen so reiche sogenannte eiserne Krone der Longobarden. Dieses hehre Denkmal des Alterthums, der Kunst und der Religion bildete seit Jahrhunderten den Gegenstand tiefer Betrachtungen über seinen Ursprung, seine Echtheit und Identität mit dem Diademe Constantins des Grossen.

Nach dieser Krone wurde ein im Anfange unseres Jahrhunderts gestifteter Orden benannt, daher hier der Versuch gewagt wird, ihr Wesen und ihre Schicksale kurz zu berühren; es ist jedoch damit weder um eine kritische Beleuchtung der Schriften eines Morigia, Muratori, Fontanini, Gironi, Bellani u. A. noch aber um tiefere Forschungen zu thun, da weder Documente noch Monumente vorhanden sind, welche als unzweifelhafte Zeugnisse für die Krone sprechen.

Die Krone des Königreichs Italien wird die Eiserne genannt, nach einem schmalen eisernen Reife, welcher sie im Innern umgibt, während sie übrigens aus dem reinsten Golde besteht, und reich mit Edelsteinen und Email geziert ist. Die Höhe derselben beträgt 5 Centimeter und 3 Millimeter, und der innere Durchmesser 15 Centimeter. Der eiserne Reif ist von der Dicke eines Millimeters, und von der Breite eines Centimeters. Die Krone ist aus sechs goldenen Platten gebildet, welche unter einander durch eben so viele an den Platten selbst angebrachte Charniere verbunden sind; zwischen einem jeden geht eine goldene dicke Nadel hindurch, welche den Zusammenhang und Halt bewerkstelligt. Jedes dieser sechs Stücke ist doppelt, nämlich aus zwei übereinander gelegten Platten geformt, deren Inneres glatt, und aus dem reinsten Golde ist. Die äussere Seite, welche mit der inneren durch kleine goldene Stifte zusammenhängt, ist ebenfalls von Gold, und ihre Oberfläche zum Theil mit schöner Zeichnung und mit den lebhaftesten Farben zierlich emailirt, das Ganze vollkommen gut erhalten. Von der emailirten Oberfläche laufen erhaben gearbeitete Verzierungen in der Form von Rosen oder Knospen — in der Zahl von 26 — aus, u. z. vier in jedem Felde, und in der Mitte befindet sich eine Vertiefung mit erhöhtem Goldrande, in welchem ein ovaler Edelstein gefasst ist. Solcher viereckiger Felder, welche sämmtlich einander gleich emailirt und verziert sind, gibt es sechs, und sie werden durch eine gleiche Anzahl anderer, länglich viereckiger Felder, von einander geschieden, welche letztere auf goldenem Grunde drei reihenweis über einander stehende Edelsteine tragen, ähnlich denen, welche in der Mitte des emailirten Feldes sich befinden, mit



(Die eiserne Krone in halber Grösse.)



der einzigen Abweichung, dass das eine der genannten länglich viereckigen Felder am äussersten Ende statt dreier Edelsteine, nur einen einzigen zeigt, und von zweien solcher goldener Knospen, wie sie schon erwähnt wurden, umgeben ist. Der Mangel dieser ursprünglich schon durch Rosen ersetzten Steine lässt sich nicht erklären; sie konnten eben so gut bei der Anfertigung des Diadems auf die entworfenen Zahl gefehlt haben, was aber unwahrscheinlich klingt, dass für eine solche, mit so viel Kunst und Fleiss ausgeführte Arbeit die nöthigen Steine zur Vervollständigung der Zeichnung nicht gefunden werden konnten, — als es andererseits bekannt ist, dass im Alterthume mit Rücksicht auf Zahl und Farbe der Edelsteine manches mystische Geheimniss obgewaltet habe.

Jede der sechs Platten, welche die Krone bilden, ist also zusammengesetzt aus einem emailirten um zwei Drittheile breiteren, und einem anderen schmaleren Felde mit reinem Goldgrunde. Sowohl die Verzierungen als die Vertiefungen sind von gleicher Gestalt und von gleichen Verhältnissen, mit Ausnahme dessen, was die Edelsteine betrifft. Es scheint, dass einige andere an die Stelle der zuerst vorhanden gewesen getreten sind; diess lässt sich aus dem geringen Werthe und der verschiedenen Qualität der Edelsteine selbst, wie auch daraus schliessen, dass einige in Gestalt und Grösse von den übrigen, welche in grösserer Anzahl durchaus gleichförmig sind, sich unterscheiden, auch beweisen dieses die Formen und Verhältnisse der Vertiefungen, welche die Steine zu halten bestimmt sind, und die ursprünglich eine der andern gleich gearbeitet wurden, während gegenwärtig einige derselben einen zu ihnen nicht völlig passenden Edelstein enthalten. Ein aus dem Jahre 1353 zu Monza noch vorhandenes Inventar weist auch wirklich auf der Krone blos 14 vorhandene Edelsteine nach, während gegenwärtig 22 derselben sind; die fehlenden ursprünglichen Edelsteine dürften wahrscheinlich während der Dauer der Verpändung abhanden gekommen sein. Ueber die Gattung und den Werth der Steine ist ein Urtheil deshalb schwer, weil die Juweliere in deren Benennung nicht übereinstimmen.

Der innere leichte eiserne Reif ist grob mit dem Hammer gearbeitet, dessen Eindrücke noch wahrzunehmen sind, und es scheint daher keine Feile angewendet worden zu sein, vielleicht nur ein wenig um die Ränder hin; mittelst zweier Nägelchen vereinigen sich die beiden Enden zu einem Ringe; sie sind nicht einmal im Feuer zusammengelöthet, der Reif ist nicht geglättet, wie eine Messerklinge, er ist noch so, als wäre er erst vor Kurzem aus der Werkstätte eines Schmiedes hervorgegangen, und trägt auch keine Spuren von Rost, wie ihn die Zeit erzeugt. Um den Reif befestigen zu können, mussten vier der Edelsteine in entsprechenden Entfernungen gehoben werden, und vier kleine mit flachen Köpfen versehene, durch die im Reife angebrachten Oeffnungen geführte Nägel verbinden an diesen Stellen denselben mit der äussern Platte, deren Spitzen in den Vertiefungen umgeschlagen sind; die Steine wurden dann wieder eingesetzt.

Der Reif ist so eng, dass er nicht gleich einer Krone ein menschliches Haupt umspannen kann, sondern er erscheint ganz so geformt, dass er, als Diadem oder Kopfbinde, mittelst einer Schnalle und durch Bänder nach Willkür erweitert und verengt werden konnte. Aus

einer Prüfung der beiden Theile, welche dieses Kleinod bilden, geht hervor, dass das goldene Diadem ursprünglich nicht deshalb gefertigt wurde, um den Eisenreif aufzunehmen, sondern dass man es mit letzterem nachträglich vereinigte, um ihm Zierde zu verleihen, wofür auch der Umstand spricht, dass die erwähnten sechs Gelenke zu nichts gedient hätten, wenn man die goldene Binde mit einem unbeweglichen Reife zusammenhalten wollte.

Gerade aber, weil das Diadem mit dem eisernen Reife zur Zierde desselben vereint, somit das unedelste aller Metalle zwischen Gold und Edelsteinen bewahrt wurde, muss man auf den besonderen Werth, oder auf die mystische Bedeutung des Reifes schliessen.

An dem äussersten unteren Rande befinden sich 54 kleine Löcher, welche aller Wahrscheinlichkeit nach zur Befestigung irgend eines Stoffes dienten, um die Berührung des Metalls mit der Stirne zu verhindern.

Wie erwähnt, besteht die Krone aus Gliedern, welche mittelst grosser Nadeln im Zusammenhange erhalten werden; durch das Ausziehen einer dieser Nadeln und nach Abnahme des Eisenreifes kann die Krone in Form einer langen Platte auseinander gehen, da in Folge der Charniere alle Theile biegsam sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieser goldene Reif ursprünglich keine Krone, sondern ein Diadem war, und barbarischen Ursprungs ist; es haben auch Alterthumkenner und Sachkundige erklärt, dass die goldene Fassung von byzantinischer Arbeit ist. Erst durch Hinzufügung des inneren eisernen Reifes wurde das Diadem in eine geschlossene Krone verwandelt.

Die Geschichte überliefert uns das Ereigniss: dass die heilige Helene, Mutter Constantins des Grossen, und eifrige Anhängerin der christlichen Religion, im Jahre 326 nach Jerusalem gezogen war, um das Grab, in welchem die irdische Hülle des göttlichen Erlösers beigesetzt worden war, so wie das Kreuz und die übrigen Leidenswerkzeuge aufzusuchen. Nachdem sie am Calvarienberge lange nachgeforscht hatte, fand sie unter einem Trümmerhaufen, welchen die Juden, um den Ort unzugänglich zu machen, und um die heiligen Andenken zu vernichten — aufgeworfen hatten, das wahre Kreuz, an welchem Christus starb, so wie das Grab und in diesem die Inschrift, wohin selbe die Mutter des Heilands hinterlegt hatte, da es bei den Juden Sitte war, mit dem Körper der öffentlich Gestorbenen auch die Todeswerkzeuge zu begraben.

Von einem dieser kostbaren Nägel liess nun die fromme Kaiserin ein Stück im Innern eines werthvollen Diadems anbringen, vom andern Stücke aber ein Gebiss bilden, welche beide sie ihrem im Kriege gegen die Sarmaten, Gothen und andere Barbaren gestandenen Sohne Constantin sandte, um das erstere auf seinem Helme zu tragen, mit dem andern aber sein Schlachtross zu lenken, damit er, mit dieser himmlischen Hilfe geschützt, die Feinde des christlichen Glaubens überwinden könne.

Bis zum Jahre 312 trugen die byzantinischen Imperatoren ein wollenes oder leinewes Stirnband, oder einen Lorbeerkranz als Abzeichen ihrer Würde, Constantin der Grosse war der erste derselben, welcher ein Diadem von Perlen und Edelsteinen als solches angenommen hatte.

Dieser Gebrauch dürfte daher die Kaiserin Helene veranlasst haben, jenes Stück Nagels in einem ihrem Sohne Constantin gehörigen Diadem anbringen zu lassen.

Die erste Erwähnung von dem Dasein eines auf diese Weise ausgestatteten Diadems Constantins des Grossen machte der heilige Ambrosius in seiner im Jahre 395 bei der Leichenfeier des Kaisers Theodosius in Mailand gehaltenen öffentlichen, hier nachfolgenden Rede: *„Habeat Helena quae legat unde crucem Domini recognoscatur. Invenit ergo titulum, regem adoravit, non lignum utique quia hic Gentilis est error, et vanitas impiorum. Sed adoravit illum qui pependit in ligno, scriptus in titulo Quaesivit clavo, quibus crucifixus est Dominus et invenit. De uno clavo fraxinos fieri precepit, de altero diadema intertulit, unum ad decorem, alterum ad devotionem certum Missi itaque filio suo Constantino diadema gemmis insignitum; quas pretiosior ferro innoxias (innexas) Crucis redemptionis dicinae (dicinae) gemma connecteret. Missi et frenum; utroque usus est Constantinus, et fidem transmissit ad posterum reges Sapienter (sapienter) Helena egit quae Crucem in capite regum locavit et locavit. Bonus itaque clarus Romani Imperatoris, qui totum regit orbem, ac vestit Principum frontem, ut sint praedicatorum, qui persecutores esse consueverant. Recte in capite clarus, et ubi sensus est ibi praesidium: in vertice corona, in manibus habens. Corona de cruce, ut fides lucret, habens quoque de cruce, ut potestas regat. Habebant hoc quoque Principes Christi sibi liberalitate concessum, ut ad imitationem Domini dicatur de Imperatore Romano: Puncti in capite ejus coronam de lapide pretioso. Clarum crucis ejus diademati suo praeferunt Imperatores.“*

Ein solches Zeugnis eines so frommen und gelehrten, und am kaiserlichen Hofe in grossem Ansehen gestandenen Mannes, welches derselbe 69 Jahre nach der besprochenen Kreuzauffindung in Gegenwart des Kaisersohnes und Nachfolgers Honorius, dessen Hofes und der ganzen Mailänder Bevölkerung öffentlich abgegeben, ist wohl erhaben über jede Kritik, denn er sprach von einem Geschehnisse, welches kurz vor seiner Geburt stattgefunden hatte. — Ob aber diese Beschreibung ohne weiters auf die gegenwärtige eiserne Krone angewendet werden könne oder nicht, darüber sind die Ansichten späterer Schriftsteller getheilt, und darin suchen sowohl die Angreifer als die Vertheidiger der Identität der Krone mit dem Diademe Constantins des Grossen die Waffen zur gegenseitigen Bekämpfung.

Die Gegner der eisernen Krone machen geltend, dass es kein Bildniss gebe, welches Constantin den Grossen mit dem Diademe auf dem Helme darstelle. Zu gross war die Verehrung des Kaisers für jeden Gegenstand des heiligen Kreuzes, zu gross die Achtung für seine Mutter, als dass er es verschmäht hätte, das Diadem in den Gefahren der Schlacht auf seinem Haupte zu tragen. Es gab wohl keine edlere und würdigere Form, welche man für ein so kostbares Pfand wählen konnte, als das Diadem, und als kaiserliches Abzeichen und als Geschenk der Mutter musste ihm dasselbe alsdann noch doppelt werth geworden sein, als er letztere bald darauf durch den Tod verlor. Constantin trug das Diadem nur in der Schlacht auf dem Helme, wohin ihm gewiss kein Maler gefolgt war, um ihn so geschmückt zu sehen und zu zeichnen; — dieses Diadem konnte aber auch nicht jenes sein, welches die Kaiser auf dem Haupte trugen, denn es konnte ja wegen seines gar so kleinen Umfangs gar nicht getragen werden. Es war vielmehr ein Reliquienbehälter in Form einer Krone, und dürfte etwa für gewöhnlich in der Kirche mit andern Reliquien aufbewahrt worden sein, ohne eben zur Krönung gedient zu haben; diess konnte aber auch nur in dem Zeitraume von Constantin bis Theodosius geschehen sein. Dass aber keiner der späteren Kaiser ein ähnliches Diadem oder eine ähnliche Krone trugen, kann immerhin nur zu Gunsten der Vermuthung sprechen: dass Constantins Diadem sich seit dem Tode des Theodosius nicht mehr in Constantinopel befunden habe. Es kommen wohl Bildnisse Constantins d. G. auch mit einem Helme vor, dessen oberer Theil aber in eine Krone ausläuft, vielleicht auch eine Willkür des Künstlers; zugleich trägt er eine Lanze, welche die Geschichtschreiber für die heilige Lanze halten; Constantins Bildnisse sind aber nicht allein der Art, denn schon vor ihm sollen Marc Aurelius und Valerianus Probus mit Diademen gezierte Helme getragen haben.

Wie jedoch das kostbare Diadem von Constantinopel nach Italien gekommen, darüber geschieht nirgends eine bestimmte Erwähnung.

Man hielt stets und bis auf unsere Zeiten an der Ueberlieferung, dass die eiserne Krone sich erst seit der Zeit Theodolindens in Monza befände, indem dieselbe nebst vielen andern Reliquien vom Kaiser Constantin Tiberius Augustus, dem damaligen apostolischen Legaten in Constantinopel, nachherigen Papst Gregor dem Grossen, und von diesem im Jahre 593 der genannten Königin geschenkt worden sein soll. Gregor der Grosse schenkte wohl Theodolinden mehrere Reliquien, darunter ein Kreuz aus dem Holze des heiligen Kreuzes, viele verschiedene heilige Oele, welche auf dem noch vorhandenen Papyrus beschrieben sind, — von der Schenkung der Krone geschieht aber in den Episteln dieses Papstes keine Erwähnung. Wäre diess auch mit der Krone der Fall gewesen, so würde der Papst sicherlich dieselbe auch mit einem Schreiben begleitet haben, um die Königin auf die Eigenschaften derselben aufmerksam zu machen. Andere sind wieder der Ansicht, dass Kaiser Phocas, als er mit Agilulf, Theodolindens Gemal, einen feierlichen Waffenstillstand geschlossen, nach damaligem Gebrauche diesem nebst vielen anderen kaiserlichen Geschenken auch die Krone gesendet habe; es ist jedoch in beiden Fällen nicht wahrscheinlich, wie so mächtige Imperatoren sich einer solchen kostbaren Reliquie, ihres kaiserlichen Schmuckes, so leicht entledigen konnten. Wieder andere lassen den Kaiser Theodosius das Diadem an den heiligen Ambrosius schenken, da in der Basilica S. Ambrogio zu Mailand sich ein Monument aus dem IX. Jahrhundert befindet, auf welchem dieser Heilige mit der Mitra, und über derselben mit der eisernen Krone — diese von einer aus den Wolken reichenden Hand unterstützt, dargestellt ist. Die Bedeutung dieses Monumentes lässt sich wohl schwer erklären, vielleicht auch als eine Anspielung auf seine kaiserliche Leichenrede, oder wurde dieselbe möglicherweise einst von diesem Heiligen auf diese Weise gebraucht. Für die eiserne Krone hat aber dieses Monument deshalb einen hohen Werth, da es schon im IX. Jahrhundert ihre Abbildung nach der gegenwärtigen Form darstellt.

Vielleicht dürfte ferner die auf die Geschichte gegründete Vermuthung einigen Glauben finden, dass nämlich das Diadem Constantins des Grossen, — die gegenwärtige eiserne Krone, bei einer viel früheren Gelegenheit, als nach den ersten Traditionen, nämlich vor der im Jahre 395 stattgefundenen Theilung des römischen Reiches zwischen den Söhnen Theodosius des Grossen, von Letzterem nach Italien gebracht wurde, dann nach der Zerstörung des abendländischen Reiches — in die Gewalt der Gothenkönige, hierauf aber in jene der Longobarden, ihrer Nachfolger in der Herrschaft über Italien, gefallen ist. Diess wäre um so wahrscheinlicher, als der fromme Imperator Theodosius, nachdem er im Jahre 394 zur Bekämpfung des Tyrannen Eugen von Constantinopel nach Italien gezogen war, und sich für diesen Zug mit Beten, Fasten und anderen Werken der Frömmigkeit vorbereitet hatte, es gewiss nicht unterlassen haben wird, sich gegen jegliche Gefahr auch mit jenen hehren Schutzmitteln, nämlich dem Diadem und dem Zaume zu versehen, welche die heilige Helene aus

gleicher Ursache für ihren Sohn bestimmt hatte, und als dieser Kaiser im folgenden Jahre in Mailand starb, wohin — gewiss vom Vater berufen — der junge Honorius kam, dürfte das Diadem sich schon dort befunden haben, da der heilige Ambrosius von demselben mit solcher Ausführlichkeit sprach, dass es ohne Zweifel vor seinen Augen gelegen sein müsse.

Es ist natürlich, dass, als nach dem letzten Willen des Kaisers Theodosius die römischen Provinzen unter seine beiden Söhne Arcadius und Honorius getheilt wurden, diess auch mit dem kaiserlichen Schatze geschah, und da nach der väterlichen Anordnung jeder der Söhne jene Schätze, welche sich in den, jedem zugewiesenen Provinzen befanden würden, zu erhalten hatte, dürfte bei dieser Gelegenheit die gewöhnliche Krone, deren man sich bei der Salbung der neuen Imperatoren bediente — an Arcadius den Erstgeborenen im Morgenlande und das vom heil. Ambrosius erwähnte Diadem — die heutige eiserne Krone, an Honorius im Abendlande anheimgefallen sein.

Nach dem Falle des abendländischen Reiches konnte das Diadem nebst den andern Kostbarkeiten und werthvollen Geräthen des kaiserlichen Pallastes in Folge der Eroberung in die Gewalt des Odoaker, und nach dessen Besiegung durch Theodorich — in die Hände dieses Eroberers gekommen sein. Derselbe beilegte sich auch nach dem mittlerweile erfolgten Tode des Kaisers Zeno, und ohne die Einwilligung des Sohnes und Nachfolgers desselben Anastasius abzuwarten, sich zum König von Italien zu erklären. Schwer musste der Hof von Constantinopel diese Beleidigung noch deshalb empfinden, als Theodorich die Rückstellung aller zum kaiserlichen Pallaste des abendländischen Reiches gehörigen Kronen, Juwelen und Geräthe, welche Odoaker zur Zeit seiner Unglücksfälle aus Italien nach Constantinopel gesendet hatte, forderte; endlich musste sich Anastasius dennoch dem Willen seines gefürchteten Gegners fügen, und nachdem er Frieden gemacht, stellte er alle durch Odoaker nach Constantinopel übertragenen Schätze an Theodorich zurück. So kamen die Kostbarkeiten des kaiserlichen Pallastes in die Gewalt der Gothenkönige, unter welchen Kleinodien sich wahrscheinlich auch das Diadem befunden haben dürfte.

Man sieht daher hieraus, dass die Kostbarkeiten und sonstigen Schätze der Souveränität des Reiches gehörten, und aus diesem Titel an Alboin, ersten König der Longobarden und seine Nachfolger, übergegangen waren.

Nachdem Italien durch 79 Jahre unter der Herrschaft der Gothen gestanden, der neunte und letzte ihrer Könige Teja gegen den römischen Feldherrn Narses im Jahre 553 fiel, und das Reich wieder unter die römische Herrschaft kam, hatte es durch 16 Jahre keinen eigenen König, sondern wurde im Namen des Kaisers Justinian durch Narses aus Rom regiert. Nach dem Beispiele Odoakers fiel Alboin im Jahre 569 in Italien ein, überfluthete es mit seinen Longobarden und andern Barbaren, und ward bald Herr und König von Italien, doch auch seine Regierung war von kurzer Dauer, indem ihn im Jahre 573 seine Gemalin Rosmunda aus Rache ermorden liess, weil er sie bei einem Gastmahl in Verona zwingen wollte, aus einer, aus dem Schädel ihres, von ihm im Kampfe getödteten, Vaters — bereiteten Schale zu trinken.

Hiedurch dem Unwillen der Nation ausgesetzt, entlohn Rosmunda mit dem Exarchen Longinus nach Ravenna, indem sie den königlichen Schatz mitnahm, welchen der Exarch dann dem Kaiser Justinian nach Constantinopel übersandte. Da die erbitterten Longobarden die Ermordung Rosmundas beschlossen hatten, so war sie genöthigt, zur Nachtzeit zu entfliehen; sie musste daher das Kostbarste, was ihr in die Hände kam, sammeln, denn in diesem Augenblicke brauchte sie wohl mehr Geld, als Kronen und Reliquien, auch konnte sie nicht in den Besitz der dem Staate gehörigen Kostbarkeiten gelangen, weil selbe unter Bewachung standen.

Alboins Nachfolger Clepho wurde 575, achtzehn Monate nach seinem Regierungsantritte, von einem seiner Verwandten ermordet. Nach dessen Tode theilten die Häupter der Longobarden das Reich in 36 Herzogthümer unter sich. Bald jedoch wurden sie mit dem fränkischen Könige Childebert in einen ersten Krieg verwickelt und hierdurch gezwungen sich unter einem Könige zu vereinigen; sie wählten daher im Jahre 584 Autaricus, Clephos Sohn, zu ihrem Könige. Nachdem es diesem nicht gelangen war, die Hand Clotaudas, der Schwester des genannten fränkischen Königs, zu erhalten, vermählte er sich 589 mit Theodolinde, Tochter Garibalds, Herzogs in Baiern; doch nicht lange dauerte dieser Bund, denn Autaricus starb schon im folgenden Jahre.

So dürfte das Diadem — die eiserne Krone, in den Besitz Theodolindens gelangt sein, einer Fürstin, welche so häufig in der lombardischen Geschichte erscheint, und deren Tugenden jenes kriegerische Volk so viel Achtung und Ehrfurcht bezeugte, dass es dieselbe nach dem Tode ihres Gemahls als Königin annahm, und sich jenem zu unterwerfen, und ihn als König anzuerkennen erklärte, welchen sie zu ihrem Gemahl erwählen würde. Auf den Rath der Grossen des Reichs fiel ihre Wahl auf Agilulf, Herzog von Turin, und schon zwei Monate nach Autaricus' Tode wurde dieser Theodolindens Gemahl.

Agilulf gab den Bitten seiner frommen Gattin nach, und trat vom Arianismus in den Schoos der katholischen Kirche über.

Nach den Annalen von Monza war Agilulf der erste König von Italien, welcher als solcher mit der eisernen Krone in der Basilika zu Monza gekrönt wurde. Theodolinde bediente sich daher hiebei das erstemal des ihr vom Papste Gregor dem Grossen zugestandenen Rechtes des Gebrauches der eisernen Krone zur Krönung.

Der erste Gebrauch dieser Krone fällt also unzweifelhaft in die Zeit Theodolindens; bis dahin kann sie sich wohl in den Händen der Gothen bloss als eine Kostbarkeit befunden haben, ohne eben zur Krönung benutzt worden zu sein, da diese Ceremonie bei jenen Völkern gar nicht gekannt war, indem die Verleihung der Königswürde in dem Emporheben des Königs auf einem Schilde und in der Ueberreichung des Scepters oder der Lanze bestand.

Nachdem die Krone von der frommen Theodolinde ihrer Lieblingskirche zum heiligen Johann dem Täufer in Monza gewidmet, und in der dortigen Schatzkammer verwahrt wurde, und man vielleicht schon ihren ersten Ursprung vergessen hatte, betrachtete man sie in der Folge nur mehr als ein erhabenes Denkmal der frommen Andacht der erlauchten Spenderin, so dass das Schweigen der Geschichte einerseits, und andererseits die Ungewissheit und Verworrenheit, mit welcher man sie später wieder zur Sprache brachte, kaum mehr auffallen dürfte, welche Ungewissheit aber sicherlich nicht als Gegenbeweis dienen kann, wenn man bedenkt, dass so viele Heiligthümer, denen eine fromme Ueberlieferung die tiefste Verehrung gesichert hat, dasselbe Los mit der lombardischen Krone theilen.

Nebst Agilulf sollen nur noch sechs longobardische Könige mit der eisernen Krone gekrönt worden sein, u. z. Adaloald 604, Ariold 625, — Rotari 636, — Rodold 652, — Aribert I. 653 — und Luitprand 712. Carl der Grosse soll nun auch im Jahre 774 nach der Besiegung des letzten longobardischen Königs Desiderius die eiserne Krone zu Monza aus den Händen des Mailänder Erzbischofs Crasso empfangen haben, wenigstens nannte er sich in seinen Diplomen: König der Longobarden; doch erst mit Berengar I., welcher im Jahre 888 diese Krone aus den Händen des Mailänder Erzbischofs Anselm zu Pavia empfing, fängt die historische Sicherheit der italischen Königskrönungen an.

Die geschichtliche Berühmtheit der eisernen Krone rührt von ihrem Gebrauche bei der Krönung der Könige von Italien her. Es ist übrigens eben so unnöthig, diesen Gebrauch bis zu den lombardischen Königen zurückzuführen, als es gleichgültig wäre, zu erforschen, ob alle oder welche Könige von Italien mit derselben gekrönt wurden, dann ob diese Ceremonie in Mailand oder Monza oder sonst wo stattgefunden habe; das Bestimmteste, aber auch das Wichtigste ist, dass man sich bei den Krönungen, mit Ausnahme jener Heinrichs VII., keiner andern Krone bedient habe, und dass die in Monza befindliche Krone dieselbe ist, deren die Geschichtschreiber aus ähnlichen Anlässen erwähnen, und welche sie die eiserne geheissen haben.

Da ausser dieser Krone kein anderes ähnliches Diadem weder vorhanden ist, noch überhaupt je vorhanden war, so dürfte wohl nicht gewagt sein, dieselbe mit ziemlicher Gewissheit für das Diadem Constantins des Grossen zu halten. Die Identität der Krone ist bestätigt durch die lange Reihe von Krönungen der Könige von Italien, und — den Charakter der Echtheit trägt sie in sich selbst! — So in ihrer Doppelbezeichnung als königliches Abzeichen und als Reliquie betrachtet, ist ihre Echtheit in beiden Fällen in der Geschichte und in der Ueberlieferung begründet, und es fällt daher jeder Zweifel von selbst hinweg.

Früher ward sie einfach die Krone, die goldene Krone, Reichskrone, heilige Krone, in den zu Monza vorhandenen Inventaren der Jahre 1275, 1345, 1353 — goldene genannt, ungeachtet sie den eisernen Reif hatte.

Bekannt ist die dreifache Krönung der Kaiser in Deutschland, in der Lombardie und in Rom. Die Einführung derselben wird von Einigen Carl dem Grossen zugeschrieben, doch scheint diess nach der Theilung des Reiches unterblieben, und unter Otto I. wieder aufgenommen worden zu sein. Von diesem Gebrauche leitete man für die deutsche Krönung zu Aachen — die Benennung „silberne“, für die lombardische „eiserne“ und für die römische „die goldene“ Krönung oder Krone ab, doch waren jene von Aachen und Monza stets dieselben Kronen, in Rom dagegen wurden immer andere gebraucht; Aeneas Silvius, als Papst Pius II., sagt, dass alle drei Kronen von Gold waren, mit dem einzigen Unterscheidungszeichen bei jener von Monza, dass sie einen eisernen Reif hatte. Friedrich I. wurde sogar fünfmal gekrönt: zu Aachen als fränkischer König, — zu Regensburg als deutscher und zu Pavia als lombardischer König, zu Rom als römischer Kaiser, und zu Monza als König von Italien. Doch wird über die Beschaffenheit des Metalls der letzteren Krone nichts gesagt.

Nachdem man jede Spur über den Ursprung der Krone verloren hatte, und sie auch in andere Hände übergegangen war, nannte man sie im XIV. Jahrhunderte — die eiserne, indem man sie ganz von Eisen glaubte; diese Benennung und der Glaube ging von Mund zu Munde, von einem Historiker auf den andern, ja sogar bis auf unsere Tage über.

Es ist begreiflich, dass ein zu Folge seines Ursprungs wie seines übrigen Werthes so kostbar gehaltenes Kleinod binnen zehn Jahrhunderten mannigfachen Gefahren und Wechselln unterworfen war. Zweimal stand die eiserne Krone auf dem Punkte, verloren zu gehen. Als im Jahre 1277 die Herren della Torre von Mailand, welche auch das Gebiet von Monza inne hatten, sich in Geldverlegenheit befanden, verpfändeten sie nebst einem grossen Theile des Schatzes dieser Stadt, auch diese Krone, und dieselbe blieb der Kirche von Monza durch 46 Jahre verloren. Vergessens liess Heinrich VII. nach seinem Einfall in Italien sie unter schweren Drohungen suchen, um sie zu seiner Krönung anzuwenden, da sie von Guido della Torre wahrscheinlich aus Neid verborgen gehalten wurde, um eine ihm missliebige Krönung zu verhindern; man musste eine neue Krone fertigen, welche ganz aus Eisen, mit Juwelen gefasst — bestand, und mit welcher der Kaiser in der Kirche S. Ambrogio zu Mailand am 11. Jänner 1311 gekrönt wurde. Kurz darauf brachen zwischen den Städten durch die Partheien der Guelphen und Ghibellinen jene bekannten Feindseligkeiten aus, und Monza erlitt durch die Mailänder eine empfindliche Plünderung, bei welcher jedoch, zum grossen Glück, des Schatzes geschont wurde. Die Domherren, welche während der Dauer jener Kriege befürchteten, dass der Schatz bei nächster Gelegenheit nicht ungeraunt bleiben möchte, verbargen ihn 1323 unter der Erde; leider wurde der Ort, wo er verborgen lag, entdeckt, der Schatz entwendet, und 1324 nach Avignon gebracht, von dort aus aber 1345 an Monza zurückgestellt; dort befand sich auch die eiserne Krone, mit welcher hierauf Kaiser Carl IV. am 6. Jänner 1355 in Mailand gekrönt wurde.

Kaiser Carl V. war der letzte römische Kaiser und König von Italien, dessen Stirne die eiserne Krone zierte; dieselbe wurde aus diesem Anlass im Jahre 1530 von Monza nach Bologna gebracht, allwo Papst Clemens VII. sie ihm auf das Haupt setzte. Höchst unpassend, ja gehässig ist die Angabe eines gleichzeitigen Schriftstellers, dass erst bei dieser Gelegenheit der eiserne Reif in die Krone angebracht wurde, um die Felder festzuhalten; denn wenn eben eine Befestigung der Glieder erforderlich gewesen wäre, so würde man sich sicherlich hienzu eines edleren Metalls, als des Eisens bedient haben.

Bis zum Jahre 1655 pflegte man am Tage Johannis Geburt, der Auferstehung des Heilandes und am folgenden Sonntage die Krone aus dem Schatze zu heben, und sie am Hauptaltare zur Verehrung auszusetzen. Seit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts wurde in besonderen und in Fällen der Noth die Krone allein auf einem silbernen Becken unter einem Baldachin in Procession im Orte getragen. Aus mehreren Gründen unterließ in der Folge dieses Herumtragen, und man glaubte einen würdigeren Platz für die Krone durch die Bewahrung derselben in einem vergoldeten Kreuze zu finden, indem diess, da die Kirche von Christi Dornenkrone, vom Schwamme, vom Rohr und vom heiligen Kreuze Theile besitzt, einen Zusammenhang mit dem Leiden des Heilands hat, und es wurde dieses Kreuz in einer eigens hienzu bestimmten Capelle aufbewahrt.

Es wurde aber der Kirche nie gegönnt, die Ehre dieses Schatzes ungetrübt erhalten zu können, und namentlich griff zu Ende des XVII. Jahrhunderts Muratori die Identität der Krone so rückhaltlos an, dass die Mailänder Curie deren Verehrung einzustellen befahl. So ihres Charakters als Reliquie entkleidet, und da sie seit längerer Zeit auch zur Krönung nicht benutzt wurde, sank die Krone zum einfachen Monument barbarischen Alterthums herab, und wurde so den übrigen im Schatze aufbewahrten Gegenständen gleichgestellt. Es entstand also deshalb ein förmlicher Prozess. Die Bewohner von Monza fanden in dem berühmten Schriftsteller und Priester Fontanini einen würdigen Vertreter ihrer Sache, und Prospero Lambertini, nachheriger Papst Benedict XIV. erstattete darüber Bericht an die heilige Congregation des Ritus in Rom, welche am 7. August 1717 das Decret unterzeichnete, mit welchem dem Capitel gestattet wurde: die eiserne Krone im Kreuze aufzubewahren, sie mit den übrigen Reliquien am Hauptaltare zur Verehrung auszustellen, und in Procession zu tragen.

Noch darf nicht unerwähnt gelassen werden, dass im Jahre 1730 auf dem Territorium von Kasan zwei goldene mit Edelsteinen besetzte Reife gefunden wurden, welche sich im Museum zu S. Petersburg befinden. Sie sind klein, und waren entweder Armbänder, oder dienen zur Zier einer kleinen Statue irgend eines Königs oder eines Heiligen, — in der Eintheilung der Verzierungen und der Edelsteine sind sie wohl nach der Zeichnung der eisernen Krone ähnlich, nur weiss man nicht, ob der Grund emailirt ist; was sie jedoch von der letzteren bemerkenswerth unterscheidet, ist, dass sie ganze Reife sind.

Münzen und Medaillen sind ein offenes Buch der Geschichte, allein hier sind sie jedenfalls die unzuverlässigsten Hilfsmittel; der Ausdruck der Bildnisse, der Costüme und Kronen war und ist stets der Willkür der Künstler preisgegeben. Es kann also nicht gefordert werden, die Identität der eisernen Krone mit dem Diademe Constantins des Grossen durch Münzen oder Medaillen nachzuweisen, denn wo sind Münzen, wo Monumente mit den Bildnissen der nachgefolgten, mit dieser Krone gekrönten Könige und Kaiser vorhanden, auf welchen dieselbe deutlich ausgedrückt wäre? Welche Medaille, welches Monument stellt Kaiser Carl V. mit der Krone vor, der doch zur Zeit des Wiederaufstehens der Künste und Wissenschaften, und mit so grosser Feierlichkeit gekrönt wurde? Ja, ein Blick auf die vorliegende Tafel V — mit dem neuen Orden der eisernen Krone — gethan, welche Aehnlichkeit trägt diese Darstellung der Krone mit der wahren, und doch fällt dessen Errichtung in unsere Tage? Nur die auf die Königskrönung Napoleons I. im Jahre 1805 geprägte Medaille zeigt um das Haupt desselben die wahre Abbildung der eisernen Krone, jedoch auch nicht im richtigen Verhältnisse.

Die obige Zeichnung stellt dieses Kleinod genau und wahr vor, während dasselbe auf Schan- und Goldmünzen, auf Gemälden, Basreliefs und Wappen keineswegs so abgebildet ist, wie es war, sondern wie die Künstler es eben sich dachten.

Ein seltsames Zusammentreffen der Umstände scheint also in jedem Zeitalter zu Irrthümern in der Geschichte dieser Krone beigetragen zu haben, — es ist daher kein Wunder, wenn ihre Echtheit und die Heiligkeit der Reliquie so oft in Zweifel gezogen wurde, welche sogar so weit gingen, dass sie nicht nur bei fremden Schriftstellern und entfernteren Völkern, sondern in der nächsten Nähe — in Mailand so grossartig entstanden, dass man sie weder von Gold noch von Eisen, sondern von Stroh dachte, und auf diese Weise sogar ihre physische Existenz hinwegläugnete.

Es kann wahrlich auch nicht befremden, wenn ihre Geschichte so verworren, ihre Abbildung auf den Denkmälern so untreu ist, wenn man berücksichtigt, dass sie nur zu Krönungen der Könige diente, welche oft nur kurzen Aufenthalt am Krönungsorte pflegten, auch die Krönungen sich oftmals erst nach langen Zeiträumen wiederholten, ja selbst oft ohne Pomp vollzogen wurden, worauf die Krone wieder verschlossen wurde; es ist also kein Wunder, wenn man von derselben zu jener Zeit der Unwissenheit und des Elendes nur unbestimmte und irrthümliche Begriffe hatte. Ihre eifrigste Bewachung und Entziehung von der Oeffentlichkeit trug auch viel Schuld hieran, denn sie wurde nur Fürsten und Prälaten gezeigt, ausgenommen die drei Tage ihrer öffentlichen Ausstellung im Jahre; ferner ist es Thatsache, dass keiner der Schriftsteller, welche über die Krone schrieben, dieselbe gut gesehen oder beobachtet und ihre materielle Beschaffenheit beschrieben habe, nur Fontanini und Bellani*) schrieben, wenn auch nicht frei von Irrthümern, jedenfalls in der würdigsten Weise über die eiserne Krone.

Die Erhaltung der eisernen Krone ist jedenfalls eine seltene, ja fast wunderbare; nicht nur fünfzehn Jahrhunderte hindurch, als hauptsächlich zur Zeit, wo die französischen Republikaner der Religion und den Thronen den Krieg erklärten, wo man die Kirche in Angst und Gefahr, und die zügelloseste Freiheit triumphiren sah, die sich beeilte, jeden Gegenstand, welcher irgend eine Erinnerung an das Königthum an sich trug, ja selbst an den Särgen und Gräbern Titel und Wappen zu zerstören, als jene gottlosen Hände an einem Tage alle aufbewahrten Schätze raubten, blieb das Kostbarste, die eiserne Krone unberührt!**) Diese Erhaltung, gleichsam ein Wunderzeichen, muss man der göttlichen Vorsehung, und der Weisheit Jener verdanken, welche mit ihrer Verwahrung betraut waren. blieb sie so wunderbar erhalten aus dem Untergange und der Verheerung so vieler Jahrhunderte, so ist es nicht minder der Umstand, dass durch alle Zeiten der eiserne Reif in der Krone vom Roste frei blieb, ja sogar, als die Krone aus Anlass der feindlichen Einfälle im XVII. Jahrhunderte viermal unter die Erde vergraben wurde, und ungeachtet die Krone in Schränken und Sakristeien, die doch gewöhnlich feucht sind, lag, wo jedes Eisen ungeachtet der grössten Vorsicht vom Roste angegriffen, ja sogar verzehrt wird. Der Reif ist wirklich von Eisen und zwar von weichem und hat keine Merkmale einer förmlichen Oxidation, er hat vielmehr seine reine Metallfarbe, wie sie aus der Schmiede kommt; er ist ferner an der Oberfläche nicht polirt, sondern rauh, und dass derselbe wohl niemals gereinigt wurde, dafür sprechen die noch sichtbaren Eindrücke des Hammers, und einige Feilstriche.

Es bleibt also die zu Monza in der Lombardie, in der im Jahre 600 von der Königin Theodolinde erbauten Kirche zum heiligen Johannes dem Täufer aufbewahrte, und als Reliquie verehrte sogenannte eiserne Krone in ihrer dreifachen Eigenschaft: als Denkmal des Alterthums, der Kunst und der Religion in so lange echt und identisch mit dem Diademe Constantins des Grossen, als nicht einst auf oder unter der Erde Documente oder Monumente aufgefunden werden, welche das Gegentheil bezeugen!

*) Letzterer wurde hier vorzüglich benutzt.

**) Als im Jahre 1797 die Franzosen den Schatz von Monza raubten, befanden sich dasselbst drei Kronen: die eiserne, die Krone Agilulfs und jene Theodolindens, welche letztere von ihren Trägern der Kirche geschenkt wurden. Von diesen Kronen sind nur mehr zwei vorhanden, und die Krone Agilulfs — die reichere — wurde, da die Franzosen sie für die eiserne hielten, nach Paris geschickt, im Jänner 1804 aber von einem französischen Diebe — Charlier geschnitten, und verkauft — Auf ihrem Umkreise waren in zwölf Vertiefungen die zwölf Apostel abgebildet, in der Mitte der segnende Heiland, ein offenes Buch in der Hand haltend, und von zwei Engeln umgeben; am unteren Rande der Krone befand sich, erhaben gearbeitet, und emailirt, eine Inschrift, welche sie als ein Geschenk Agilulfs an S. Johannes bezeichnet. Da man sie in Paris für die eiserne Krone hielt, so wurde sie als solche in eine Denkmünze vergraben. Als die übrigen Kunstschätze Italiens zurückgegeben wurden, wurde auch der Schatz an die Basilika von Monza wieder zurückgestellt.

Zweihundert fünf und siebenzig Jahre hindurch lag unbenutzt die berühmte eiserne Krone, und erst im Jahre 1803 wurde deren Gebrauch durch Napoleon I. erneuert. Durch seine Siege in Italien und Egypten erhielt er mit dem Beginne unseres Jahrhunderts die unumschränkte Herrschaft über ganz Frankreich und einen grossen Theil von Italien; in ersterem zum Consul, und in der Folge zum Kaiser der Franzosen proclamirt, wurde er im Jahre 1804 als solcher durch die Hand Pius VII. zu Paris gekrönt. Nachdem er in den Jahren 1803 und 1804 Italien auf das Willkürlichste misshandelt hatte, erklärte er am 17. März 1805 die cisalpinische Republik zu einer erblichen Monarchie, und sich als Gründer der ersten — zum König von Italien, und fügte dadurch zu seiner neuen Kaiserkrone die italische Königskrone hinzu. Im Jahre 1805 begab sich Napoleon nach Mailand, der Hauptstadt des von ihm geschaffenen Königreichs Italien, in deren wundervollem Dome er am 26. Mai 1805 die eiserne Krone aus den Händen des Erzbischofs Caprara empfing, und sie sich selbst aufs Haupt setzte, indem er die furchterlichen Worte sprach: „*Dio me la diede, guai a chi la toccherà!*“ (Gott selber hat sie mir gegeben, weh! dem, der sie antastet!), hierauf nahm er die Krone vom Haupte und küsste sie.

Zu dieser Krönung wurde die Krone mit grosser Feierlichkeit von Monza nach Mailand übertragen; und zwar unter starker und ausgewählter Bedeckung und unter Aufsicht des Municipalrathes und der Collegiatgeistlichkeit, — sie wurde daselbst unter Kanonendonner und Glockengeläute durch den Erzbischof an der Pforte des Domes empfangen, und über Nacht von denselben Personen in der Kirche bewacht.

Zum Andenken an diese Krönung, und zur Belohnung für die dem Staate sowohl im Militär als in der Verwaltung, dann in der Kunst und Wissenschaft geleisteten Dienste, und wahrscheinlich nicht ohne politische Bedeutung stiftete Napoleon am 6. Juni 1805 einen Orden unter der Benennung: „*Orden der eisernen Krone*.“

Dieser Orden hatte 20 Würdenträger, 100 Commandeurs und 300 Ritter, deren Zahl mit dem kaiserlichen Decrete vom 19. December 1807 auf 35 Würdenträger, 150 Commandeurs und 800 Ritter erhöht wurde. Der jedesmalige Vicekönig von Italien sollte Grossmeister desselben sein, doch hatte Napoleon als Gründer desselben sich diesen Titel lebenslänglich vorbehalten.

Von der ursprünglichen Zahl der Mitglieder wurden 5 Würdenträger, 25 Commandeurs und 200 Ritter für jene Officiere und Soldaten der französischen Armee bestimmt, welche Antheil an den ruhmvollen Schlachten genommen, deren Erfolg zur Bildung des neuen Königreichs beigetragen hatte.

Der Orden bestand in dem Sinnbilde der lombardischen Krone, um deren Reif die Inschrift lief: „*Dio me la diede, guai a chi la toccherà!*“*) Er wurde von den Ritters in Silber, von den Commandeuren in Gold, an der linken Seite der Brust, von den Würdenträgern aber am Halse an einem orangegeblen, mit einem grünen Streifen eingefassten Bande getragen.



Der Grossmeister ernannte die Mitglieder, und es sollte jährlich am Feste Christi Himmelfahrt ein Generalcapitel in der Mailänder Metropole gehalten werden, zu welchem alle Ordensmitglieder zu erscheinen verpflichtet waren; doch hatte diese Ceremonie in der Folge niemals stattgefunden, wahrscheinlich unterblieb ihre Abhaltung wegen der damaligen steten kriegerischen Zeitverhältnisse.

Der Eid der Ordensmitglieder lautete: „Ich schwöre, mich der Vertheidigung des Königs, der Krone, der Unverletztheit des Königreichs Italien, und des Ruhmes seines Gründers zu widmen.“

Die Einkünfte des Ordens bestanden in 400.000 Mailänder Lire, von welchen als lebenslängliche Pension die Würdenträger jährlich 3000, — die Commandeurs 700, und die Ritter 300 Lire erhielten.

Die Grosswürdenträger bildeten den Verwaltungsrath des Ordens, aus welchem der Kanzler und der Schatzmeister, — der Ceremonienmeister aber aus den Commandeuren, und dessen Gehilfe aus den Ritters gewählt wurden.

Die Ereignisse von 1812 — 1815 schienen aber auch diese Schöpfung des grossen Mannes vernichten zu wollen, allein Franz I., Oesterreichs unvergesslicher Kaiser, errichtete nach dem Untergange des Königreichs Italien in Folge der Abdankung Napoleons, und nachdem Rom, Modena und Turin, welche zu dem aufgehobenen Königreiche gehörten, ihren rechtmässigen Herrschern wieder anheimgefallen waren, das gegenwärtig bestehende Lombardisch-Venetianische Königreich, erklärte am 12. Februar 1816, seinem Geburtstage, dass der Orden der eisernen Krone fortan zu seines Hauses Orden gehören solle, und decretirte zur Feier der Wiedervereinigung der italienischen Staaten mit seiner Monarchie, eine neue Verfassung des Ordens, wodurch derselbe gleichsam als neu gestiftet betrachtet werden konnte.

Am 12. Februar 1816, dem Geburtstage Kaisers Franz I., welcher am Hoflager zu Mailand mit vielem Gepränge durch einen feierlichen Gottesdienst begangen wurde, geschah die erste Vertheilung des neuen Ordens der eisernen Krone.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser im königlichen Pallaste im Säulen-Saale, von Seinem Hofstaate umgeben, um 11 Uhr erschienen war, und den Thron bestiegen hatte, trat Fürst von Metternich vor die Stufen des Thrones, verkündete Seiner Majestät Allerhöchste Entschliessung wegen des Capitels vom Orden der eisernen Krone, und übergab dem Ordens-Secretär das Verzeichniss der ernannten Ordensglieder, so wie der Ordensbeamten.

Nachdem der Ordens-Secretär dieses Namensverzeichniss gelesen, und Fürst Metternich alsdann Seiner Majestät Befehle eingeholt hatte, trat der Feldmarschall Graf Bellegarde vor, leistete als Kanzler des Ordens den Eid, und empfing hierauf aus Seiner Majestät Händen das Ordenszeichen I. Classe. —

Der Kanzler empfing dann Seiner Majestät Befehle, welchen zu Folge er dem Ordensherolde auftrug, die zu dem Orden ernannten, in dem Nebengemache versammelten Personen zu berufen.

Als diese erschienen waren, las der Ordens-Secretär die Statuten des Ordens, und der Ordens-Kanzler hielt hierauf eine Anrede. Es wurden dann die Ritter der I. Classe zum Eide berufen, und nachdem sie denselben geleistet hatten, empfingen sie von Seiner Majestät das Ordenszeichen und die Umarmung. Eben so schworen dann die Glieder der II. und III. Classe, und empfingen das Ordenszeichen aus Seiner Majestät Händen. Allerhöchstdieselben verliessen dann den Thron, und kehrten in ihre Gemächer zurück.

Es wurden bei dieser Gelegenheit 15 Ordenszeichen der I., 13 der II., und 35 der III. Classe vertheilt. —

Die schon am 1. Jänner 1816 ausgefertigten Ordens-Statuten lauten:

„*Wir Franz der Erste*, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien; Erzerzog von Oesterreich &c. &c. &c. &c.

„Um die Epoche der so glücklich erfolgten Wiedervereinigung Unserer Italienischen Provinzen unter Unserem Scepter durch ein bleibendes Merkmal Unserer besondern Huld und Gnade zu bezeichnen, haben Wir Uns bewogen gefunden, einen Orden unter der Benennung der eisernen Krone zu stiften, und ihn in die Zahl Unserer übrigen Kron- und Haus-Orden aufzunehmen. Wir haben Uns zu diesem Ende den nachstehenden Entwurf einer Unserer Absicht entsprechenden Grundverfassung dieses Ordens vorlegen lassen, und diesen genehmigt; befahlen daher, dass nachstehende Anordnungen von sämmtlichen Ritters dieses Ordens jetzt, und in allen künftigen Zeiten, genau beobachtet werden, und ihnen zur beständigen Richtschnur dienen.

§. 1. Sämmtliche Glieder dieses Ordens werden Ritter des Ordens der eisernen Krone genannt.

§. 2. Die Würde eines Grossmeisters bleibt auf immer und unzertrennlich mit dem Oesterreichischen Kaiserthume verbunden: folglich Uns selbst, und nach Uns, Unseren rechtmässigen Thronfolgern in dem Oesterreichischen Kaiserstaate, vorbehalten.

§. 3. Der Orden besteht nach Mass der Verdienste aus drey Graden: nämlich, den Rittersn der ersten, der zweiten und der dritten Classe.

*) Die Krone ist nicht, wie sich die Stiftungsurkunde ausdrückt: „*la représentation de la Couronne lombarde*“ — sondern eine sogenannte Zackenkrone, auf deren Spitzen Kugeln sich befinden. Die Inschrift läuft um den Reif der Krone auf grünen Grunde; die Zacken sind das über zwei derselben liegende Medallion mit dem goldenen, von einem grünen Kranze umgebenen Bilde Napoleons — und das Adler von Gold. Es dürfte mit jenem Ausdruck die Krone des Königreichs Italien, aber nicht die „*lombardische*“ — eiserne Krone — gemeint sein, da erstere auch auf den Kupfermünzen mit der Umschrift: „*Regno d'Italia*“ jedoch ohne Kugeln auf den Spitzen, abgebildet erscheint.

§ 4. Die Ritter der ersten Classe gehen jenen der zweyten, und diese jenen der dritten Classe vor. Die Ritter des nämlichen Grades unter sich haben den Rang nach der Zeit ihrer Aufnahme in den Orden. Wenn an einem und demselben Tage mehrere Ritter in den Orden aufgenommen werden, so nehmen sie ihren Rang nach der Ordnung, in welcher sie das Ordenszeichen erhalten haben.

§ 5. Zur Aufnahme in den Orden ist jedermann ohne Unterschied des Standes, er mag in unmittelbaren Civil- oder Militär-Staatsdiensten stehen oder nicht, geeignet, insofern er die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt. Als solche werden betrachtet: entschiedene Beweise von Anhänglichkeit an den Landesfürsten, und an den Staat, erfolgreiche Bemühungen das Wohl der Monarchie zu befördern, endlich Auszeichnung durch andere grosse und gemeinnützige Unternehmungen.

§ 6. Die Verleihung des Ordens bleibt dem Grossmeister vorbehalten, und es soll Niemanden erlaubt sein, darum anzusuchen.

§ 7. Das Ordenszeichen, welches den Rittern zum Beweise der erlangten Würde ertheilt wird, ist folgendes:

Die eiserne Krone, auf welcher der doppelte gekrönte österreichisch-kaiserliche Adler ruht. Derselbe hat zu beiden Seiten auf der Brust ein dunkelblaues emaillirtes Herzschild, in dessen Mitte auf der Hauptseite ein einfaches goldenes F, auf der Reverse aber die Jahreszahl 1815 erscheint.

Die Ritter der ersten Classe tragen das Ordenszeichen an einem breiten goldgelben mit schmalen dunkelblauen Randstreifen versehenen Bande von der rechten Schulter nach der linken Seite herabhängend: Sie tragen überdies einen vierstrahligen silbergestickten Stern auf der linken Brust, in dessen Mitte die eiserne Krone im goldenen Felde enthalten, und von einem dunkelblauen emaillirten Reife umgeben ist, mit der Umschrift: *AVITA ET AUCTA* *)

Bei Ordensfeierlichkeiten tragen die Ritter der ersten Classe das schon beschriebene Ordenszeichen an einer goldenen Kette um den Hals. In dieser goldenen Ordenskette kommen zuerst die Buchstaben F und P, in einander verschlungen vor, darauf folgt die eiserne Krone, dann ein Eichenkranz, endlich abermals obige verschlungene Buchstaben, und so weiter abwechselnd bis zum Schlusse.

Das Ordenszeichen der zweyten Classe ist von jenem der ersten nur der Grösse nach verschieden; es wird an einem zwey Zoll breiten, goldgelben, mit dunkelblauen Randstreifen versehenen Bande um den Hals getragen.

Die Ritter der dritten Classe tragen das etwas kleinere Ordenszeichen an einem neun Linien breiten goldgelben, mit dunkelblauen Streifen geränderten Bande auf der linken Brust im Knopfloche.

Die Auszeichnung des Herolds und der übrigen Ordensbeamten, mit welcher sie bey Ordensfeierlichkeiten zu erscheinen haben, besteht in dem in einer grossen goldenen Medaille eingeschlossenen Ordenszeichen. Sie wird an dem Ritterbunde der dritten Classe um den Hals getragen; der Ordensherold ist überdies durch den in der Hand führenden Stab ausgezeichnet.

§ 8. Die Verzierungen des Ordenszeichens mit Edelsteinen bleibt dem Grossmeister allein vorbehalten, und ist keinem Ritter die Tragung eines solcher-gestalt verzierten Ordenszeichens erlaubt, wenn er nicht von dem Grossmeister damit besonders begnadigt worden ist.

§ 9. Dagegen ist jedem Ritter gestattet, sein Geschlechtswappen mit dem Ordenszeichen zu verzieren, und sich des auf solche Art geschmückten Wappens Zeilens bei allen Gelegenheiten zu bedienen.

§ 10. Um die Ordensglieder durch eine eigene, ihrer Würde ausgemessene Kleidung, in welcher sie bey den Ordensfesten und Feiertlichkeiten zu erscheinen haben, auszuzeichnen, wollen wir für die verschiedenen Grade derselben folgendes bestimmen:

Die Farben der Ordenskleidung sind gelb, blau und weiss; die Verbrämungen und sonstigen Verzierungen sind von Silber.

Das Unterkleid ist für alle drey Classen der Ritter gleich, von gelbem Sammt; es besteht aus einem vom Halse bis zum Knie reichenden Wamme, welches auf der rechten Seite von der Höhe des Armes bis zum Schenkel mit einer silbernen Schnur zusammengefügt ist, und auch noch über die Hüfte hinaus von derselben Schnur in leichten Schlingen zusammen gehalten wird, dann aber offen förtläuft. — Am Ende der Schnur befinden sich reiche Bouillons-Quasten.

Dieses Wamme ist mit weissem Taft gefüttert, und an allen Kanten mit Silber gestickt. In der Stickerei wechseln die Abbildungen der eisernen Krone, aus welcher mit einem Lorbeerkranz verschlungene Palmzweige hervorgehen, mit zu Kränzen gebogenen Eichenzweigen ab, in welchen sich die einzelnen Buchstaben der durch die ganze Stickerei fortlaufenden Worte: *AVITA ET AUCTA*, eingetheilt befinden. Die Breite der Stickerei ist für die Ritter der ersten Classe von vier und einem halben, für jene der zweyten und dritten Classe von drey und einem halben Zoll Wiener Mass.

Die Beinkleider sind mit den Strümpfen in einem Stücke von weisser Seide gewirkt.

Die Schuhe sind von weissem Sammt, oben drei Mal aufgeschlitzt, und mit gelbem Atlas unterlegt; sie sind statt der Schnallen mit einer blauatlassenen Schleife, deren Ende mit Fransen von Silber-Bouillons geziert sind, geschlossen.

Das Schwert ist gerade und zweischneidig, Griff und Querstange bilden ein Kreuz.

Alle Verzierungen sind von Silber. Den Knopf umgibt die eiserne Krone. Der Griff ist durchaus von Silber und cannellirt; er ist spiralförmig, von zwey Palmzweigen umwunden, wovon der eine von unten auf- und der andere von oben abwärts läuft, so, dass sie in ihren Spitzen zusammenstossen.

In der Mitte des von dem Griffe gebildeten Kreuzes befinden sich zwey ovale Schilder, auf der Vorderseite mit *F.P.* (*Franciscus Primus*), auf dem Reverse mit der Jahreszahl 1815 bezeichnet; aus diesen Ovalen winden sich Eichen- und Lorbeerzweige um die ganze Länge der Querstange in entgegengesetzter Richtung. Die Schwertscheide ist mit blauem Sammt überzogen, und mit Silber beschlagen. Zur Befestigung des Schwertes dient ein blauamittener Gürtel mit herabhängender Schwertscheide, beide haben eine Stickerei von Lorbeerzweigen in Silber, und sind mit einer silbernen Schnalle geschlossen.

Die Kopfbedeckung besteht in einem blauamitteneren Barett, dessen Krempe mit Silberschnüren umwunden, und welches mit weissen Schwungfedern geziert ist.

Die Handschuhe sind von weissem Leder, und haben grosse in Silber gestickte Stalpen.

Der Mantel ist für alle drey Ritterclassen von blauem Sammt, mit weissem Atlas gefüttert, und mit einem rund über die Schultern herabfallenden Kragen, ebenfalls von blauem Sammt versehen. Die auf dem ganzen Umfange des Mantels, so wie auf dem Kragen angebrachte Stickerei in Silber ist der Zeichnung nach eben dieselbe, wie jene des Unterkleides. Der Mantel wird auf der rechten Schulter mit einer Haufe zusammen gehalten, und fällt sodann quer über die Brust, indem er den linken Arm deckt.

Bei den Rittern der ersten Classe endet er in einer langen Schleppe; die Stickerei auf demselben hat eine Breite von zwölf Zoll Wienermass; zwey Zoll unter dem Kragen ist der Ordensstern auf der linken Seite des Mantels befestigt, und über dem Kragen hängt die goldene Ordenskette mit dem Ordenszeichen.

Bei den Rittern der zweyten Classe unterscheidet sich der Mantel von jenem der ersten dadurch, dass er seiner Länge nach, nicht ganz bis an den Boden reicht, und die Silberstickerei auch nur acht und einen halben Zoll Wienermass Breite hat. Das Ordenskreuz hängt über den Kragen an dem Bande herab. Bei den Rittern der dritten Classe endlich reicht der Mantel nur bis auf die Hälfte des Beines; die Stickerei hat nur sechs und einen halben Zoll Breite, und das Ordenszeichen ist an dem Kragen auf der linken Seite der Brust mit dem für diese Classe bestimmten Bande befestigt.

Über den Mantel hinaus liegt die Halskrause von doppelter Spitzenreihe, bey allen drey Classen in der Breite von fünf Zoll.

Der Ordensherold trägt die goldene Ordens-Medaille am Ordensbunde der Ritter um den Hals; in der Hand einen drey Fuss langen Stab, der mit gelbem Sammt überzogen ist, worauf Lorbeer- und Palmzweige gestickt sind; am obersten Ende desselben ruht der doppelte österreichisch-kaiserliche Adler auf der eisernen Krone; die Beschläge sind von Silber.

Die übrigen Ordensbeamten bezeichnet die anhängende Ordens-Medaille auf gleiche Art wie den Herold, jedoch ohne Stab.

§ 11. Die Zahl der Ritter ist auf hundert, nämlich zwanzig der ersten, dreyssig der zweyten und fünfzig der dritten Classe festgesetzt. Die Prinzen Unserer kaiserlichen Häuser sind in dieser Zahl nicht eingegriffen.

§ 12. Zur Besorgung der Ordensangelegenheiten werden folgende Beamte bestellt:

Der Ordensprälat, welchen der Grossmeister aus den höheren geistlichen Ständen wählt. Dieser hat an den Ordensfesten den gewöhnlichen Kirchenstern zu verwalten.

Der Ordenskanzler, welcher bey der feyerlichen Aufnahme der Ritter, oder bey einem sonst zu berufenden Ordenskapitel eine Anrede zu halten, den abzuschwörenden Eid den Rittern vorzulesen, dem Grossmeister die Angelegenheiten des Ordens nach Erforderniss der Umstände schriftlich oder mündlich vorzutragen, und demselben in allen Ordens-Angelegenheiten an die Hand zu gehen, die Diplome der neuernannten Ritter ausfertigen zu lassen, und auch das Ordens-Sigill in Verwahrung zu nehmen hat.

Der Ordens-Schatzmeister, welchem obliegt, nicht nur für die Ordenszeichen, sondern auch für die übrige Ordenskleidung und deren Verwahrung zu sorgen, dann über die Verwendung der diesfälligen Kosten Rechnung zu führen, und solche dem Grossmeister jährlich vorzulegen.

Der Ordenssecretär, dessen Pflicht es ist, das Ordens-Protocol zu führen, in dasselbe alles, was den Orden betrifft, getreulich einzutragen, die Verleihungs-Diplome auszufertigen, die Schriften des Ordens in dem Archive genau zu verwahren, und den aufzunehmenden Rittern den Inhalt ihrer Pflichten vorzulesen.

Der Ordensherold, welchem bei allen Ordensfeierlichkeiten die Ordenskleidung der Ritter der dritten Classe zu tragen gestattet ist.

Der Ordenskanzlist, welcher den vorstehenden Beamten bei den betreffenden Expeditionen, und wo es sonst immer nöthig ist, an die Hand zu gehen hat.

Die Verleihung dieser Aemter ist dem Grossmeister unmittelbar vorbehalten.

§ 13. Bey der feyerlichen Aufnahme der Ordensritter ist folgende Vorschrift zu beobachten:

Nachdem derjenige, welchem der Grossmeister in Rücksicht seiner Verdienste den Orden zugedacht hat, durch ein Schreiben des Ordenskanzlers von dieser Gnade vorläufig in die Kenntniss gesetzt worden ist; wird derselbe an dem bestimmten Tage, und zur bestimmten Stunde am Hofe zu dem Capitel, bey welchem sich alle Ordens-Ritter und Ordens-Beamte in ihrer Ordenskleidung einzufinden haben, erscheinen, und in der Antikammer das Zeichen zum Eintritte erwarten.

Wenn der Grossmeister unter dem Thronhimmel seinen Platz eingenommen hat, wird der Ordenskanzler, vor dem Throne knieend, sich dessen Befehle erbitten.

Nach deren Ertheilung deutet der Ordensherold dem aufzunehmenden Ritter an, dass ihm einzutreten gestattet sey, und dieser nimmt sodann den ihm bestimmten Platz ein.

Hierauf trägt der feyerliche Ordenskanzler in einer kurzen Rede den Willen des Grossmeisters und den Zweck der Versammlung vor, und ermahnt den Ordenscandidaten, dass er nunmehr den Ordenseid abzuschwören habe. Der Ordenssecretär liest alsdann den Inbegriff der Ritterpflichten vor, welchen nachzukommen der Aufzunehmende eidlch geloben muss.

Nachdem dieses geschehen ist, wird der Aufzunehmende angewiesen, sich zu einem dazu bereiteten Knieschemmel zu begeben, und allda den nachstehenden Eid, welchen ihm der Ordenskanzler vorsagen wird, abzulegen:

Ego N. N. juro per Deum, quod fidei, reverentiam atque obsequium erga Majestatem Sacratissimam, qua insignis Ordinis Coronae ferreae Magni Magistrum, ejusque Sacratissimos Successores atque Universam Augustam Domum, omni tempore, loco et opportunitate, usque ad ultimum vitae spiritum constanter observare, quae ad securitatem, gloriam, incrementum Monarchiae conferre possunt, pro viribus promovere atque defendere, contra

*) Allerbühmlich und erweitert.

vero, quae Sacratissimae Majestatis iuribus ac potestati atque Ordinis huius dignitati adversantur, omni quo potero conatu impedire aique avertere, statuta denique Ordinis studiose accurateque observare, Sacratissimae Majestatis, qua Magni Ordinis Magistri decreta venerari, eisque in omnibus prompta parataque voluntate obedire, Ordinisque signum constanter gerere velim. Sic me Deus adjuvet.**)

Nach abgelegtem Eide wird der Grossmeister den Candidaten nochmals zu dessen Erfüllung ermahnen, demselben, wenn er den gewöhnlichen Ritterschlag noch nicht erhalten hätte, diesen erteilen, und ihm dann das Ordenszeichen mit nachstehender lateinischer Aneide überreichen:

„Quod iuris iurandi religione promptus vovisti, omni te loco ac tempore integro servaturum non ambigimus.“

Accipe igitur signum Ordinis Coronae ferreae in praemium meritorum tuorum, illudque semper gerito, ut quid Deo, Nobis, Domini Nostrae atque Ordinis huius dignitati debeas, honoris, quo decoratus es, insigni admonitus nunquam possis non recordari.***)

Die Dispensation von Abschwörung des Ordensseides bey einem anzunehmenden Ritter bleibt dem Grossmeister vorbehalten.

§ 14. Wenn die Aufnahme auf die beschriebene Art vor sich gegangen ist, wird der Ritter der ersten Classe zum Merkmal der ausgezeichneten Gnade von dem Grossmeister umarmt, und auf eben diese Weise auch von den anwesenden Ordensgliedern ihrer Freundschaft versichert.

§ 15. Das Aufnahms-Diplom für die Ritter der ersten Classe wird in Gestalt eines Buches, für die Ritter der zweyten und dritten Classe in Form eines Patentes ausgefertigt, und von dem Grossmeister, dem Ordenskanzler, und Ordenssecretär unterschrieben. Die Ritter der ersten und zweyten Classe erhalten ihr Diplom mit einem herabhängenden, jene der dritten aber mit einem beigedruckten Siegel.

§ 16. Das Ordenszeichen haben die Ritter, wie sie angelobt, beständig zu tragen, und soll keiner von ihnen ohne denselben öffentlich erscheinen; auch darf neben demselben kein auswärtiges Ordenszeichen getragen werden, es wäre denn, dass von dem Grossmeister hierzu die ausdrückliche Bewilligung erteilt worden wäre.

§ 17. Nach erfolgtem Ableben eines Ritters der ersten, zweyten oder dritten Classe, muss die Ordenskette und das Ordenszeichen nebst dem Statutenbuche dem Ordensschatzmeister zurückgestellt werden.

§ 18. Am ersten Sonntage nach dem siebenten April, als dem Tage der Errichtung des lombardisch-venezianischen Königreichs, wird jährlich in der Hofkirche das Ordensfest begangen, wobey sämtliche in Unserer Residenzstadt anwesende Ordensglieder mit Ausnahme derjenigen, die durch eine gültige Ursache hienan verhindert werden, mit ihren Ordenszeichen und in der Ordenskleidung zu erscheinen haben.

§ 19. Die Ritter der dritten Classe haben an den Ordensfesten den Eintritt in die geheime Rathstube, wohin die Ritter der ersten und zweyten Classe allezeit zu kommen berechtigt sind.

§ 20. Auch erhalten alle Ordensritter, ohne Unterschied des Standes, den Zutritt bei den Hoffesten und sogenannten Appartements.

§ 21. Wenn der mit dem Orden der ersten Classe begnadigte Ritter die wirkliche geheime Rathswürde noch nicht beäusselt, so wird ihm diese unentgeltlich verliehen; die Ritter der zweyten Classe werden, wenn sie darum ansuchen, in den Freiherrstand, und die Ritter der dritten Classe in den Ritterstand taxfrei erhoben.

§ 22. An alle Behörden ergeht der Befehl, dass sie, wenn von ihnen etwas an die Ordensritter erlassen wird, denselben, nebst den ihnen sonst gebührenden Titeln auch jenen des Ordens beifügen sollen.

§ 23. Auch wollen Wir, dass, wenn in des Grossmeisters Nahmen Decrete an die Ritter der ersten Classe ergehen, sie zu mehrerer Bezeugung Unserer Gnade und Zuneigung mit der Benennung: „Unsere Vettern“ beehrt werden.

§ 24. Endlich ist Unser Wille, dass zwar der Stephans- und Leopold-Orden, als Gesamtkörper betrachtet, den Rang vor dem Orden der eisernen Krone einnehmen, sohin, wenn am nämlichen Tage Orden von den drey Gattungen verliehen würden, der Stephans-Ordens-Ritter dem Ritter des Leopold-Ordens, und dieser dem Ritter des Ordens der eisernen Krone von gleicher Kategorie vorgehen, im übrigen aber diese drey Orden als einander gleich betrachtet werden sollen, zwischen den zu ungleichen Zeiten ernannten Grosskreuzen, oder Ritters der ersten Classe, zwischen den Commandeurs- oder Ritters der zweyten Classe, und den Kleinkreuzen oder Ritters der dritten Classe wird das Alter der Aufnahme ihren Rang bestimmen.

Dieses sind die Gesetze und Anordnungen, worauf sich der Ritter-Orden der eisernen Krone gründet. Gleichwie nun Wir selbst solche zu jeder Zeit beobachten wollen; also sollen auch alle Unsere Thronfolger dieselben immerfort zu beobachten verbunden seyn, bis Wir, oder Unsere Thronfolger, sich durch den veränderten Geist der Zeiten und Umstände bestimmt finden werden, Aenderungen darin vorzunehmen. Wenn wider Vermuthen sich darüber Zweifel oder Anstände ergeben sollten, so behalten Wir Uns und Unsere Nachfolger in der Würde eines Grossmeisters das Recht vor, solche zu erläutern und zu beheben, so wie jenes, diesen Anordnungen und Statuten alles dasjenige beizufügen, was Wir zum Nutzen und zur Aufnahme des Ordens beförderlich erachten werden.

Damit endlich für die Erhaltung alles dieses und die Ueberlieferung desselben auf die spätesten Zeiten vorgesorgt sey, haben Wir verordnet: dass drey gleichförmige mit Unserer eigenhändigen Unterschrift bekräftigte Exemplare gegenwärtiger Anordnung ausgefertigt, und davon das eine in den Ordens-Archive, das zweyte in Unserem kaiserlich-königlichen Hausarchive, und das dritte in dem Archive der politischen Hofstelle aufbewahrt werde, welcher die Oberleitung der lombardisch-venezianischen Angelegenheiten von Uns anvertraut seyn wird.

Gegeben in Unserer königlichen Stadt Mailand, am ersten Januar des Jahres Ein tausend sechshundert und sechzehn, im vier und zwanzigsten Unserer Regierung.*

„Franz.“

Unmittelbar nach der ersten Ordensvertheilung erging der kaiserliche Befehl, welchem zu Folge alle diejenigen, welche unter der vorigen Regierung von Italien mit dem Orden der eisernen Krone theilhaft worden waren, sich bei der Ordenskanzlei zu melden, ihre Ordenszeichen und Diplome zu überreichen hatten, und dafür andere Ordenszeichen von derselben Classe, nach der neuen Form erhielten, welche jedoch an dem früheren Bande zu tragen waren. Den Militärpersonen, welche nicht Officiersrang hatten, wurde anstatt des Ordenszeichens eine Denkmünze übergeben, die auf der einen Seite ein Schwert, und auf der andern die Inschrift: „Pro virtute militari“ hatte. Fremde, welche mit dem Orden der eisernen Krone theilhaft waren, hatten die diesfälligen Gesuche durch ihre Regierungen einzureichen.

Des Kaisers Grossmuth liess es jedoch nicht hiebei allein bewenden, indem er mit der Entschliessung vom 3. Juni 1823 allen jenen Gliedern des alten Ordens der eisernen Krone, welche in Civil- oder Militärdiensten standen, ferner jenen, welche vom Staate eine Pension oder Versorgung bezogen, so wie allen jenen, welche zu keiner dieser beiden Kategorien gehörten, ihre früher bezogenen Ordenspensionen wieder flüssig machen liess. Es erhielten daher die Ritter der I. Classe jährlich 2646 Lire, 62 C. = 882 fl. 12 1/2 kr., jene der II. 617 L. 54 C. = 202 fl. 30 1/2 kr. und jene der III. Classe 264 L. 68 C. = 88 fl. 13 1/2 kr. Diese Pensionen wurden bloss den in den Provinzen des Kaiserreiches lebenden Rittersn bewilligt.

Der alte Orden wird zum Unterschiede von dem gegenwärtigen: „Ehemaliger Orden der eisernen Krone“ genannt, und seine Mitglieder, deren es nun noch wenige gibt, beziehen fortan lebenslänglich die Pensionen.

Die Tafel V stellt den gegenwärtigen Oesterreichisch-Kaiserlichen Orden der eisernen Krone nach den in jüngster Zeit daran vorgenommenen Veränderungen — mit allen seinen Attributen vor. Bei der Verleihung der Decoration I. Classe erhalten die Inländer ausser der Decoration am Bande, und dem Ordenssterne in Metall — auch noch die kostbare Ordenscollane. Diese letztere, deren Anlegung auf den Hof-Ansagen angeordnet wird, besteht aus 12 Chiffren, 12 Kronen, und 12 Eichenkränzen, und in der Mitte derselben hängt an einem aus Eichen- und Palmzweigen gebildeten Bande das Ordens-Juwel. An Ausländer wird die Decoration der I. Classe am Bande nebst dem Ordenssterne erfolgt.***)

Ausser den in den Ordens-Statuten enthaltenen Privilegien ist mit dem gegenwärtigen Orden der eisernen Krone weder eine Pension noch ein sonstiges Beneficium verbunden, jedoch sind die Ritter der I. Classe berechtigt, falls sie nicht schon geheime Rätthe sind, um die Verleihung dieser Würde anzusuchen, mit welcher der Titel „Excellenz“ verbunden ist, hingegen ist es Niemanden gestattet, aus dem Besitze des Ordens sich des Freiherrn- oder Ritterstandes zu prävaliren, ohne vorher die Erhebung auf diese Adelsgrade angesucht, und das diesfällige Diplom erhalten zu haben.

Wenn einem Mitgliede des Ordens der eisernen Krone eine höhere Classe desselben verliehen wird, so ist die vordem besessene Decoration der minderen Classe an den Ordensschatz einzusenden.

Am Schlusse dieser Schilderung sei es gestattet, noch einmal auf die eiserne Krone selbst zu sprechen zu kommen, und deren jüngste Schicksale nachzutragen:

Im Jahre 1838 am 6. September wurde Kaiser Ferdinand I. mit grosser Feierlichkeit im Dome zu Mailand mit der eisernen Krone als König des Lombardisch-Venetianischen Königreichs gekrönt.

Die jüngste ereignissreiche Zeit ging an dieser Reliquie in heiliger Ehrfurcht spurlos vorüber, während anderwärts ruchlose Hände es wagten, ein anderes ähnliches Juwel anzutasten; doch nur aus Vorsicht liess Feldmarschall Graf Radetzky nach der Einnahme von Mailand im August 1848 die Krone in Monza heben, und nach Mantua in sicheren Gewahrsam bringen, im August 1849 wurde sie aber nach dem Friedenschlusse wieder an den Schatz nach Monza rückgestellt.

*) Ich N. N. schwöre bei Gott, dass ich Treue, Ehrfurcht und Gehorsam gegen die geheiligte Majestät, als des erhabenen Ordens der eisernen Krone Grossmeister, und dessen durchlauchtigste Nachfolger und das ganze Kaiserhaus, zu jeder Zeit, in jedem Orte und bei jeder Gelegenheit bis zum letzten Lebenshauche beständig bewahren, was zur Sicherheit, zum Ruhm und Gedeihen der Monarchie beitragen kann, nach Kräften befördern und verteidigen, dagegen aber was den Rechten und der Gewalt der geheiligten Majestät und der Würde dieses Ordens entgegen ist, mit allem möglichen Kräfte verhindern und abwenden, die Statuten fleissig und genau beobachten, die Gesetze der geheiligten Majestät, als des Grossmeisters des Ordens verhren und ihnen in Allen schnell und bereitwillig gehorchen und das Ordenszeichen beständig tragen will. — So wahr mir Gott helfe!

**) Was da bereitwillig durch die Heiligkeit des Eides gelobt hat, zweifle ich nicht, dass du es immer und überall vollkommen erfüllen wirst.

*) Empfangt also das Ordenszeichen der eisernen Krone als Lohn eurer Verdienste, und trage es immer, damit dich das Ehrenzeichen, mit dem du geehrt worden bist, stets ermahne, nie zu vergessen, was du Gott, Uns, Unserem Hause, und der Würde dieses Ordens schuldig bist.

**) In den Kronen einer jeden Decoration ist in der That innerhalb derselben gerade über der Mitte ein eiserner Reif angebracht. Der Herausgeber hat jedoch, um das Vorhandensein des Eisens zu veranschaulichen, denselben in den Kronen der Ordenscollane wohl, aber etwas tiefer ersichtlich gemacht.

ÖSTERREICH.

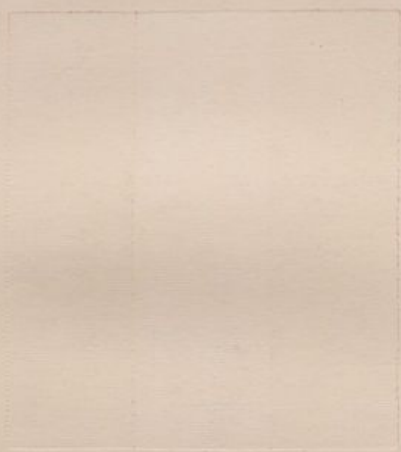
II.

AUTRICHE.



MILITAIR-MARIA-THERESIEN-ORDEN.
ORDRE MILITAIRE DE MARIE-THERÈSE.

- | | |
|--|---|
| 1. Das Grossekreuz. | 1. Grand-Croix. |
| 2. Der Ordens-Stern. | 2. Étoile de l'Ordre. |
| 3. Das Commandeurskreuz. | 3. Croix de Commandeur. |
| 4. Das Ritterkreuz. | 4. Croix de Chevalier. |
| 5. Das Mittelstück der Rückseite des Ordens. | 5. Champ de saint de revers de l'Ordre. |



OESTERREICH.

Militair-Maria-Theresien-Orden.

Tafel II.

Nach dem am 20. October 1740 erfolgten Tode Kaisers Carl VI., fiel der hohen Maria Theresia bei ihrem Regierungsantritte die grosse Aufgabe zu: ihr Erbe vor Zerstückelung mit den Waffen schützen zu müssen. König Friedrich II. von Preussen fiel Ende 1740 in Schlesien ein, und hatte es bald fast ganz in seiner Macht; Frankreich schmiedete Pläne gegen die österreichische Monarchie, und griff auch von einer Seite die Niederlande, von der andern Italien an; der Churfürst Carl von Baiern zwang Oberösterreich zur Unterwerfung und näherte sich Wien; Spanien entsendete ein Kriegsheer gegen Italien, — der König von Sardinien bedrohte Mailand; der König von Polen und Churfürst von Sachsen sagte sich von Maria Theresia los, trat mit Preussen und Baiern in ein Bündniss, und marschirte gegen Mähren; die Verbündeten der Königin, die Russen, griff — durch den französischen Hof aufgestachelt, der König von Schweden an.

Von so vielen Feinden und von so vielen Seiten her bedroht, von ihren Verbündeten so verlassen, gab Maria Theresia der Welt ein Beispiel ihres bewundernswürdigen Muthes. — Noch waren ihr zwei mächtige Stützen ihres Thrones übrig geblieben: die Anhänglichkeit und die Opferfreudigkeit einer treuen, tapfern und hochherzigen Nation, und — ein eben so treues und tapferes Kriegsheer.

Als der Aachener Friede den österreichischen Erbstaaten die Ruhe wiedergab, vergass die dankbare Kaiserin der Dienste ihrer Tapferen nicht. Es war jedoch einer neuen Kriegsepoche vorbehalten, die Veranlassung zu einer Art Belohnung zu geben, die als edelste Auszeichnung des Kriegers, als schönster und mächtigster Sporn für künftige Heldenthaten — zugleich ein ehrendes Denkmal für die vielverdienenden Männer in der Kriegsgeschichte werden sollte.

Diese Veranlassung war der im Jahre 1756 mit Preussen ausgebrochene, siebenjährige Krieg. Die Kaiserin Maria Theresia beschloss, einen Verdienstorden für ihre Armee zu stiften, um die Officiere derselben für Beweise von Treue, Tapferkeit und Klugheit zu belohnen; ein Gedanke, welchem der römische Kaiser Franz I., dieser Schützer des wahren Verdienstes — seinen ganzen Beifall schenkte. Hierauf erhielten sämtliche Conferenz-Minister den Auftrag, in einem besonderen Gutachten ihre Meinungen zu äussern, auf welche Art dieser Ritterorden zu errichten sei, um der Absicht der grossen Stifterin zu entsprechen.

Als die Sammlung der Stimmen geschehen, und der Entwurf im Wesentlichen festgestellt war, liess die Kaiserin diesen ihren Entschluss durch den Herzog Carl von Lothringen am 13. Mai 1757 bei dem kaiserlichen Heere bekannt machen. — Oesterreichs Genius selbst deutete den Tag an, welcher der Schöpfung Maria-Theresiens zur Zeitrechnung dienen sollte; — am 18. Juni 1757 erfocht die österreichische Armee unter Feldmarschall Daun den unvergesslichen Sieg bei Kolin, und dieser glückliche Tag wurde zur Epoche der Gründung des neuen Ordens bestimmt; — Dann erhielt am 23. Juni den Befehl, der Armee abermals bekannt zu machen, dass dieser neue Verdienstorden den Namen: „Militairischer Maria-Theresien-Orden,“ führen, und vom 18. Juni an — für eröffnet angesehen werden sollte, so wie, dass Kaiser Franz I., der Gemal der Kaiserin, sich entschlossen habe, die Grossmeisterwürde dieses Ordens anzunehmen und auszuüben.

Die Schlacht von Kolin gab Anlass zur ersten Promotion mit einigen Candidaten, welche sich des Ordens würdig gemacht hatten. Der Kaiser als Grossmeister liess das Capitel formiren, und durch dasselbe die Bittschriften und Zeugnisse nach den einstweilen aufgestellten Grundsätzen untersuchen. Hierauf wurde die wirkliche Aufnahme des Herzogs Carl von Lothringen, und des Feldmarschalls Grafen von Daun vom Grossmeister selbst am 7. März 1758 am kaiserlichen Hoflager auf das Feierlichste vollzogen, und gleichzeitig die Promotion der übrigen Grosskreuze und Ritter bekannt gemacht, welchem Acte am 12. December desselben Jahres die nachstehenden Statuten folgten:

Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Grossherzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Margraf zu Nemény, Graf zu Falkenstein etc. etc.

„Thun hiermit zu wissen etc. etc. Nachdem Unsere herzlich geliebte Gemahlin der Kaiserin Königin Apostol. Majestät und Liebden, gleichwie Wir, aus besonderer Zuneigung für den Militär-Stand, und um dessen so vielfältig bezeugte Treue, Tapferkeit und Klugheit vorzüglich zu belohnen, für gut befunden haben, zur Beförderung des Kriegswesens einen neuen Militär-Ritter-Orden zu stiften, und denselben mit allen denjenigen Vorzügen auszurüsten, welche zu Erreichung Unseres vorgesetzten Endzwecks etwas beytragen können. So haben Wir in Rücksicht auf einen so wichtigen Gegenstand das Grossmeisterthum dieses militairischen Maria-Theresien-Ordens über Uns genommen; wie Wir Uns dann hiermit nochmals öffentlich zu dessen Chef, Oberhaupt und Grossmeister erklären, und von jedermann dafür gehalten wissen wollen.“

„In dieser Eigenschaft haben Wir durch die solenne Aufnahme Unseres vielgeliebten Bruders des Herzogs Carl zu Lothringen Liebden, und des Feldmarschalls Grafen von Daun zum ersten und zweyten Grosskreuz, nicht nur einen erwünschten Anfang dieses Ordens gemacht, sondern auch durch die nachher erfolgte Promotionen dessen ferneres Wachsthum zu befördern Uns angelegen seyn lassen. Es will Uns aber als Grossmeister nunmehr weiter obliegen, die innerliche und äusserliche Verfassung dieses Militär-Ordens, ferneramt durch gewisse Grundregeln fest zu setzen, dessen wesentliche Beschaffenheit und Unterschied von allen andern Ritterorden dieser Art zu bestimmen, und durch Unsere Vorsicht alles dasjenige möglichst zu erschöpfen, was zur Aufnahme, Beförderung und Dauer sowohl, als zum Ansehen und Glanz desselben gereichen mag.“

„Vermöge obberührter Absichten haben Wir durch Unsern Ordenskanzler nachfolgende Statuten und Satzungen entwerfen lassen, solche auf das reichliche erwogen, und aus Grossmeisterlicher Macht und Vollkommenheit gnädigst begnähmet, dergestalt, dass dieselben in allen Ordens-Angelegenheiten zur unveränderlichen Richtschnur genommen, und in ewige Zeiten bey Unserm Ordens-Archiv aufbehalten werden sollen. Unsere gnädigste Willensmeinung ist demnach, dass

1. Dieser neue Ritterorden von dem 18^{ten} Junii des 1757^{ten} Jahres an, für gestiftet und eröffnet angesehen, auch militairischer Maria-Theresien-Orden genennet werden solle, um andurch über die vielfältigen Verdienste Unseres Militärs Unsere gnädigste Zufriedenheit öffentlich an den Tag zu legen, und hiernächst das ruhmvolle Andenken seines Wohlvhaltens bis auf die späteste Nachkommenschaft zu bringen.

Zu desto grösserer Zierde dieses Ordens soll

2. Das Grossmeisterthum desselben, nach Unserem Ableben, hinfüro jederzeit dem Regierer der Erzhauses Oesterreich und Beherrscher dessen sämtlichen Erbkrönreichen und Länder eigen seyn und verbleiben, auch weder durch Uns noch Unsere Nachfolger aus irgend einer Ursache jemahls von dem Besitze derselben getrennt, oder abgetrennt werden.

3. Setzen Wir zur unverrücklichen Grundregel, dass niemand, wer der auch sey, wegen seiner hohen Geburt, langwierigen Dienste, vor dem Feind überkommenen Blessuren, oder wegen vorübergehender Verdienste, noch viel weniger aber aus blosser Gunde, und auf das Vorwort anderer, sondern einzig und allein diejenigen in den Orden aufgenommen werden sollen, welche nicht nur nach Ehre und Pflichten ihrer Schuldigkeit ein völliges Geugnis geleistet, sondern sich noch über das durch eine besondere herzhafte That hervorgethan, oder kluge, und für Unseren Militärdienst erspriessliche Rathschläge nicht nur an die Hand gegeben, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben.

Von dieser Regel soll niemahls abgewichen, noch in Ansehung desselben eine Ausnahme gestattet werden, so, dass Wir selbst Uns hierinnen die Hände zu binden gnädigst entschlossen sind.

4. Verstehen Wir unter denjenigen, die den Orden überkommen können, alle Unsere Oberofficiere von der Infanterie und Cavallerie, der Hussaren, Grünizer, der Artillerie, Minirer, und Ingenieurs von dem höchsten bis zum niedrigsten, mithin inclusive der Fähndriche und Cornets, ohne auf ihre Religion, Rang, und andere Umstände im mindesten zurückzusehen.

5. Soll dieser militairische Ritterorden sich an keine gewisse Zahl binden, sondern jederzeit aus so vielen Grosskreuzen und Rittersn bestehen, als sich dazu würdig machen werden, sientemal je höher ihre Anzahl steigt, desto mehr die dalsey vor Augen habende nützliche Absicht erreicht wird.

6. Sollen die Ordensglieder aus zwey Classen, nämlich aus Grosskreuzen und Rittersn bestehen, und zu Rittersn alle diejenigen aufgenommen werden, welche sich durch eine ausnehmend tapfere That vor andern verdienstlich machen, da hingegen die Grosskreuze nur jenen zugedacht sind, welche ihre Tapferkeit mit einem klugen und solchen Betragen vereinigen, der in den glücklichen Ausschlag einer oder andern Kriegsunternehmung von erspriesslichem Einfluss gewesen ist.

7. Sollen die Grosskreuze ein goldenes weiss geschmelztes achteckiges Kreuz, dessen Mittelschild auf der einen Seite Unseren und Unserer herzlich geliebten Gemahlin der Kaiserin Königin Apost. Majestät und Liebden Nahmen in Chiffre mit einem Lorberkranz eingefasst, auf der andern Seite aber das Erzherzoglich-Oesterreichische Wapen mit der Umschrift: FORTITUDINI, vorstellt, an einem poucau-rothen in der Mitte mit einem weissen Streif versehenen handbreiten Band von der rechten zur linken en Echarpe; die Ritter hingegen eben ein solches, jedoch kleineres Kreuz, an einem zwey Finger breiten Bande von der nämlichen Farbe in einem Knopfloch des Rocks oder der Weste auf der Brust tragen. Damit aber

8. Die vorzüglichsten Verdienste Unserer Generals und übrigen Officiere nicht nur durch dieses öffentliche und in die Augen fallende Ehrenzeichen kenntlich gemacht, sondern auch ihnen zugleich ein Zutluss zu ihrem Gehalt, und mithin ein besseres Auskommen verschafft werde, so haben Wir einer Anzahl von zwanzig Grossekreuzen eine jährliche Pension von fünfhundert Gulden, sodann einer Anzahl von einhundert Ritttern, eine jährliche Pension von sechshundert Gulden, und noch einer andern Anzahl von einhundert Ritttern, eine jährliche Pension von vierhundert Gulden dergestalt bestimmt, dass sie dieselbe von dem Tage ihrer Aufnahme an genießen, die übrigen Ordensglieder aber, im Fall schon alle Pensionen verliehen wären, bey der sich ergebenden Eröffnung alsdann, zu Folge ihres bey dem Orden habenden Ranges, in solche nachrücken, und so viel die Ritter insonderheit betrifft, diejenigen, welche bisher eine Pension von 400 fl. gezogen, in die Pension von 600 fl., die andern hingegen, welche noch gar keine Pension genossen, in die Pension von 400 fl. der Ordnung nach eintreten sollen. In Verfolg dessen haben Wir nebst Unserer herzlich geliebten Gemahlinn, der Kaiserinn Königin Apostolischen Majestät und Lieben

9. Diesem militärischen Maria Theresien-Orden einmahlundert und fünfzig tausend Gulden jährlicher Einkünfte angewiesen, welche eintweilen zur Errichtung der Ordenscasse, und zur Bestreitung der Pensionen, wie auch alles übrigen bey dem Orden notwendigen Aufwandes hinlänglich seyn können. Ob nun zwar

10. Solchergehalt die Anzahl derjenigen Ordensglieder, welche Pensionen genießen, von nun an fest gestellt wird, so bezieht sich doch dieses nur auf die von Uns bestimmte Pensionen, keineswegs aber auf die Verleihung des Ordens; Massen in demselben so viele Grossekreuze und Ritter aufgenommen werden sollen, als sich nur immer hierzu würdig machen werden.

Um in den Orden aufgenommen zu werden, sind

11. Vorzüglich drey wesentliche Stücke erforderlich, dass nämlich: erstens die tapfere That, so das Recht zum Orden gibt, zurreichend beschrieben; zweytens, die Beschreibung mit hinlänglichen Beweismitteln bestärkt; und dann endlich drittens von dem Ordenscapitel die unpartheyische Untersuchung angestellt werde, ob nicht nur an dem Beweis nichts ermangele, sondern auch ob die beschriebene That von der Beschaffenheit sey, dass sie entweder das grosse oder kleine Kreuz verdiene. So viel nun

12. Die Beschreibung und Beschönigung der That betrifft, haben bereits Unsere herzlich geliebte Gemahlinn der Kaiserinn Königin Apostolischen Majestät und Lieben, den gemessenen Befehl an Deren Armeen ergehen, und bekannt machen lassen, dass keinem Oberofficier von dem höchsten bis zum niedrigsten, welcher sich durch eine besondere That zu dem neuen Orden würdig gemacht zu haben glaubet, verwehret, oder die geringste Hinderniss in den Weg gelegt, sondern vielmehr aller Vorschub gegeben werden solle, desfalls den gehörigen Beweis beizubringen, welche gemessene Vorschrift Wir auch hiemit nochmals erneuern und bestätigen. Weil aber

13. Die Kriegsthaten meistens unter vieler Augen gesehen, und bey deren Zeugenschaft ein gewisses Mass zu halten ist; so muss sich auch hierbei nach Unterschied der Fälle gerichtet, und insonderheit darauf gesehen werden, ob der probührende General oder Oberofficier zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstaltung hervor zu thun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Commando gestanden sey, oder selbst das Commando geführt habe.

In dem ersten Falle ist fordersamst von dem commandirenden Officier die Zeugenschaft abzufordern, und der Aufsatz des Facti sowohl von ihm, commandirenden Officier, als von fünf andern Oberofficieren, mit ihrer Handunterschrift und Pertschaft zu bestätigen, so, dass in Ermangelung derselben vor jeden als Zeugen abgehenden Officier, zwey Unterofficiere oder Gemeine gerechnet werden müssen. Sollte aber

14. Der commandirende Officier sich mit der Unwissenheit des Vorgangs entschuldigen, oder abwesend und verhindert seyn, oder auch der Ordenscandidat selbst das Commando geführt haben, so erfordern Wir in solchem Fall die Zeugenschaft und Unterschrift von sechs Oberofficieren, oder von einem jeden, der an dieser Zahl abgeht, von zwey Unterofficieren oder Gemeinen, die der Action mit beygewohnt haben. Ware hingegen

15. Der Fall so beschaffen, dass nicht so viele Zeugen, als bereits erwähnter Massen vorgeschrieben sind, aufgeführt werden könnten, so sollen in der Beschreibung des Factum die Umstände desto genauer bemerkt, und diejenigen, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden.

16. Die auf obbeschriebene Art ausgefertigte Attestaten und Ritterproben sind sodann nebst der Species Facti dem von Uns bevollmächtigten Grossekreuz verwiesenen zuzusenden, damit dieselben in dem Ordenscapitel gehörig geprüft werden können.

17. Da sich auch zuweilen der Fall ereignet, dass einige Unserer Generale und Officiere sich bey den Armeen Unserer Bundesgenossen befinden, und den dortigen Feldzügen beywohnen, so wäre es unbillig, wenn dieselben die Gelegenheit zu diesem Orden zu gelangen dadurch entzogen würde. Wofür sich demnach selbst bey einer der allirten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervorzuhelfen Gelegenheit bekommen, und deren Beschreibung nach den überwählten Requisitionen einschicken; so soll hierüber auf die nämliche Art, als wäre die That bey Unserer Armee vorgefallen, Ordenscapitel gehalten, das Factum untersucht, und beurtheilt, auch der Ordenscandidat, wenn er würdig befunden wird, in den Orden unweigerlich aufgenommen werden. Was nun ferner

18. Die Instruction und Anweisung belanget, nach welcher das Capitel Unseres militärischen Maria Theresien-Ordens gehalten werden soll, so ist hierbei Unsere gnädigste Willensmeinung, dass so oft ein Capitel angestellt wird, jederzeit alle bey der Armee anwesende Grossekreuze und Ordensritter dazu berufen werden sollen; derjenige aber, welcher von Uns die Commission bey dem Capitel zu präsidiren überbekommt, hat vorzüglich darauf zu sehen, dass dasselbe, ausser ihm, dennoch wenigstens aus sechs Grossekreuzen oder Ritttern, im Fall nämlich nicht mehrere bey der Armee zugegen sind, zusammengesetzt werde. Wann so fort

19. Der zu dem Capitel anberaumte Tag und die Stunde erscheinen, und die berufenen Ordensglieder alle versammelt sind, so soll der präsidirende Grossekreuz die Memorialien und Attestaten, wofür sie nicht zur Gewinnung der Zeit unter den Ordensgliedern bereits circulirt haben, durch eine Person von der Kriegskanzley ablesen, und die unterschriebenen Zeugen nach der Ordnung ihres verschiedenen Militäranges zusammen zählen lassen, damit ein jeder von den Anwesenden die Verdienste des Candidaten alsbald übersehen und bemerken könne, ob dessen erwiesene That sich zu diesem Orden qualificire, und ob bey den Zeugnissen insonderheit alle erforderliche Kennzeichen der Authenticität vorhanden seyn. Ugenachtet Wir nun

20. Keineswegs zweifeln, dass diejenigen Grossekreuze und Ritter, aus welchen das Capitel besteht, nachdem sie selbst durch ihre Thaten sich des Ordens würdig gemacht haben, am besten im Stande seyn werden, anderer Verdienste zu beurtheilen, so haben Wir dennoch nicht für unbillig erachtet, Unserem Ordenscapitel die wesentliche und ganz besondere Eigenschaft dieses militärischen Ordens nochmals begreiflich zu machen; und weil es nicht wohl möglich ist, in eine ausführliche Beschreibung der so vielfältigen Kriegsthaten, die bey verschiedenen Gelegenheiten, und auf mancherley Art vorkommen können, einzugehen, so wollen Wir hier nur überhaupt gewisse Grundregeln festsetzen, damit das Capitel eine Richtschnur haben möge, nach welcher es seinen Betrag abmessen könne. Es ist zwar an dem, dass alle Unternehmungen der Generalität sowohl als der Officiere zur Beförderung unseres Dienstes eine natürliche Folge ihrer Obliegenheit sind; es hat aber auch die Schuldigkeit und Tapferkeit in dem Militär so zu sagen ihre Stufen, welche eine That mehr oder weniger verdienstlich machen, nachdem sie der Vollkommenheit näher, oder von derselben entfernter ist, gleichwie dann auch die eigentliche Absicht dieses Ordens dahin abzielt, die Pflicht und den Dienst der Militärs in der Ausübung selbst auf einen höheren Grad zu bringen, und diejenigen zu ausserordentlichen Thaten aufzumuntern, welche sich sonst begnügen haben würden, ihrer Schuldigkeit nur dem allgemeinen Begriff nach ein Genüge zu leisten. Daher kommt es bey diesem Orden nicht schlechterdings auf ein solches Verhältniss zwischen dem Facto und der Belohnung an, die sich auf eine geometrische Art ausmessen lässt. Denn wollte man die Schuldigkeit eines Kriegsmannes in so genauem Verstande nehmen, so würden entweder gar keine militärische Facta, oder doch sehr wenige, zu diesem Orden theilig machen, der Dienstleister aber dadurch erkalten, und folglich der grosse Endzweck, den man sich bey Errichtung dieses Ordens vorgesetzt hat, hinweg fallen. Weil es jedoch

21. In der That schwer fällt, derley Facta nach allen Umständen gründlich zu prüfen, und ihren Werth richtig abzuwiegen, indessen aber hinlänglich seyn kann, wenn man in solchen Fällen alle mögliche und vernünftige Vorsicht anwendet, so halten Wir für unumgänglich nötig, Unserem Ordenscapitel als eine unwandelbare Richtschnur vor Augen zu legen, dass alle diejenigen Thaten, welche ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können, aber dennoch unternommen worden, des Ordens würdig sind, zum Beispiel: wenn ein Officier ohne besondern Befehl einen Angriff wagt, und nicht nur mit gesetztem Gemüthe alle Veranstaltungen machet, sondern auch dabey eine persönliche Herzhaftigkeit bezeigt; wenn er durch seinen Vorgang die unterhabende Mannschaft anfeuert, eine Schanze, Batterie oder sonst einen besetzten Ort übersteigt; wenn er eine Oeffnung zwischen den feindlichen Truppen freywillig anbietet, und selbst ihn gelingt; wenn er in dem Treffen auf seinem Flügel, mit seiner Brigade, Compagnie oder Commando von sich selbst eine Bewegung machet, woraus einem Corps oder vielleicht der ganzen Armee ein besonderer Vortheil erwächst; wenn er ein theilliches Militärproject, oder sonst eine neue Entdeckung macht, und durch deren Ausführung einen wirklichen Nutzen zu Wege bringt, u. s. w. Massen einem jeden Militärofficier bey der Armee und bey allen Corps derselben erlaubt seyn soll, seinem commandirenden Generale oder Stabschef dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verschaffen kann, wider den Feind etwas vortheilhaftes zu unternehmen, und dadurch dieses Ehrenzeichens zu erwerben. In allen dergleichen Fällen, welche nicht leicht vorausgesehen, noch alle nach der Reihe angeführt werden können, ist demnach

22. Nur auf das kleine Kreuz anzutragen, mit dem grossen Kreuz hingegen überaus sparsam zu verfahren, und nur alsdann damit vorzugehen, wenn nebst der Herzhaftigkeit ein ausserordentliches kluges Betragen in der nämlichen That sich vereinbart befindet. Solchergehalt können nach diesen beyden Grundregeln, welche die Natur des Ordens selbst mit sich bringt, alle tapfere Thaten untersucht, und die Zierde des Ordens in ihrem Werth und Glanz erhalten werden. Es erziehn sich aber auch ferner

23. In Betracht der Ritterproben verschiedene Bedenklichkeiten, Massen theils ihre Authenticität und theils die Zeugenschaft derselben zweifelhaft seyn kann. Um demnach der Verwirrung auszuweichen, hat das Ordenscapitel ein für alle Mahl bey der Regel zu verbleiben, und die Untersuchung der Ritterproben nach Ordnung der Zeit, in welcher das Factum geschehen ist, auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmen, damit man wegen ihrer Legalität vollkommen gesichert seyn, und keiner, der für diessmahl ausgeschlossen wird, mit Bestand der Wahrheit sich über Partheylichkeit oder Ungerechtigkeit beklagen möge.

Denn da Unsere gnädigste Willensmeinung dahin gehet, dass ohne Ansehung der Person, ohne Gunst oder Missgunst, mit dem einen wie mit dem andern verfahren, und jedem der Weg offen gelassen werde, sich durch neue Unternehmungen des Ordens würdig zu machen, so ist es keine Schande, mit diesem Ehrenzeichen noch nicht ausgezeichnet zu seyn, vielmehr sind Wir der gnädigsten Zuversicht, dass ein rechtschaffener Officier seinen Eifer verdoppeln werde, um endlich einen Preis zu erhalten, der nur dem vorzüglichsten Verdienst allein gewidmet ist. Und hierin liegt eben die wesentliche Eigenschaft dieses Ordens verborgen, welche, wenn sie genau, und Unserer Absicht gemäss, vor Augen behalten wird, für Unseren Dienst die grössten Vortheile verspricht. Wir können also diese Betrachtung nicht oft genug wiederholen, und versehen Uns anbey

24. Da Unser Ordenscapitel gültigst, dass dasselbe in Untersuchung der Militärthaten mit allem möglichen Bedacht und mit einer vernünftigen Schärfe zu Werke gehe, alles, was bey der Capitalar-Versammlung vorfällt, in enger Verschwiegenheit halten, auch von den obangezeigten Massregeln im geringsten nicht abweichen, insonderheit aber die Attestaten, ob sie vollständig, authentisch und gültig sind, auf das vorsichtigste prüfen, und für niemanden weder einige Rücksicht noch besondere Freundschaft legen, sondern einzig und allein die Ehre dieses Ordens, und die Beförderung Unseres Dienstes, als die wahre und einzige Hauptabsicht, zur Richtschnur nehmen werde; gestalten Wir dessen vorzügliche Beiligkeit, nicht in der Menge der Ritter, sondern in der Belohnung der wahren Kriegstapferkeit suchen; so dass jedermann bey Erblickung dieses Ehrenzeichens alsbald den untrüglichen Schluss machen könne, es müsse dessen Besitzer solchen durch eine ausserordentliche tapfere militärische That erworben haben, ein Vorzug, dessen Werth durch die daraus

fließende allgemeine Hochachtung noch mehr erhoben wird, und woran mithin allen Militärpersonen von dem grössten bis zu dem kleinsten unendlich viel gelegen seyn muss, Massen einem jeden, der mit dem Ordenskrenz gezieret wird, zum ausnehmenden Vorzug gerechnet, dass solches niemanden anders, als nach vorgängiger genauer Untersuchung, folglich einzig und allein den wahren und geprüften Verdiensten verliehen werde.

Wenn Wir nun alles obige voraussetzen, so wird

25. Unser Ordenskapitel sich heftentlich im Stande befinden, von allen und jeden vorkommenden militärischen Factis ein gründliches Urtheil zu fällen, und mithin einzusehen, ob wegen angezeigter Verdienste der Orden mit Recht kann begehret, Uns als Grossmeistern zur Aufnahme des Candidaten angetragen, und sofort auf das grosse oder kleine Kreuz angetragen werden, oder ob das Factum gar keiner Rücksicht würdig sey. Demnach soll

26. Ein jeder der anwesenden Grosskreuze und Ritter, und zwar so, dass man von den jüngern anfangt, und bis zu den ältesten hinauf steigt, über die in den Memorialien angeführten Verdienste sowohl als über die Gültigkeit der Attestate sein Meinung ad Protocollum eröffnen, sodann aber

27. Der Präses Capituli die Stimmen sammelt, secundum Majora das Conclusum machen, und Uns dieses Capitular-Gutachten nebst den Memorialien, den Attestaten, und dem geführten Protocoll, worin eines jeden Votum bemerkt ist, zusammen in Original einschicken, damit Wir Unsere Grossmeisterlichen Entschluss darüber fassen, und des Capituli Vorschlag entweder bestätigen oder abändern, oder sonst die weiteren Befehle geben können, da Wir Uns als Grossmeister den endlichen Ausspruch allein vorbehalten, das Capitul hingegen nur zu dessen Vorbereitung dienet, und nichts zu entscheiden hat. Da Wir aber

28. Die Commission bey dem Capitul zu präsidiren einem der Grosskreuze, welcher bey der Armee gegenwärtig ist, nach Gutbefinden allezeit auftragen werden; erachtet Wir zugleich nöthig, damit erwähntes Ordenskapitel nie ausser Activität kommen möge, denselben im Falle einer Unpässlichkeit oder Hinderniss, mit der Substitutions-Vollmacht zu versehen, welche Substitution jedoch alle Mal schriftlich, und auf keinen andern als einen Grosskreuz, auch allezeit auf den ältesten, wenn er nicht abwesend oder verhindert ist, zu verfügen seyn wird. Im Falle nun

29. Von Uns als Grossmeistern die Bestätigung des Capitularschlusses, und die Promotion der Ordenscandidaten durch eine von Uns eigenhändig unterschriebene Liste einlauffet, so ist Unser gnädigster Wille, dass dieselben Candidaten Unserer Grossmeisterlichen Gnade auf die feyerlichste Art versichert werden. Demnach hat derjenige, so von Uns die Vollmacht bey dem Capitul zu präsidiren erhält, oder welchen dieser hiern substituirt und bevollmächtigt wird, den Candidaten ihre bevorstehende Ritter-Promotion durch besondere Zuschriften wissen zu machen, und anbey sowohl den Tag als die Stunde zu bemerken, wann diese feyerliche Handlung vor sich gehen solle. Sodann ist

30. Tages vorher bey der Parole öffentlich kund zu machen, dass Wir die mit Nahmen zu nennenden Generals und Officiers, wegen ihres klugen und tapfern Betragens würdig befinden, in den Orden theils als Grosskreuze, theils aber als Ritter auf- und angenommen zu werden, und dass zu Folge Unseres gnädigsten Befehls die Promotion folgenden Tages in dem Hauptquartier um die bestimmte Zeit vollzogen werden solle, zu welchem Ende sowohl die übrige Generalität als Stabs- und Oberofficiers sich daselbst einzufinden, und der feyerlichen Aufnahme in den Orden beizuwohnen hätten. Hiernach soll

31. Folgenden Tages der bevollmächtigte Grosskreuz der Versammlung durch eine kurze Rede Unsere Grossmeisterliche Entschliessung, in Ansehung der besondern Verdienste der Candidaten, bekannt machen, und bey dem Schluss das Ordenszeichen den Grosskreuzen en écharpe, den übrigen Rittern aber an ein Knopfloch des Rockes oder der Weste unter Trompeten- und Paukenschall, und Ablesung folgender Formel anhängen:

Auf Allerhöchst Kaiserl. Grossmeisterlichen Befehl empfangen Dieselben aus meinen Händen das Zeichen des militärischen Maria Theresien-Ordens. Dieses dienet zum Beweis Ihrer Thaten und Aufnahme in diesen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist. Gebrauchen Sie sich dessen zur Ehre Gottes, zum Dienst des Durchlauchtigsten Erzhauses, und zur Vertheidigung des Vaterlandes.

Sodann die Candidaten allseits unter einem anständigen Glückwunsch umarmen, welches hierauf alle Grosskreuze und Ritter ebenfalls gegen einander zu befolgen haben. Was aber

32. Diejenigen Ordenscandidaten belangt, welche sich bey der Armee nicht gegenwärtig, sondern auf Commando, oder aus andern erheblichen Ursachen von dem Hauptquartier abwesend befinden, und folglich ihr Ordenszeichen aus den Händen des präsidirenden Grosskreuzes nicht persönlich empfangen können, so befehlen Wir hiernüt gnädigst, dass noch vor dem Receptionact in der Aude an die Versammlung ihrer nahmlichst gedacht, das Ordenszeichen hingegen ihnen entweder durch die in der Nähe befindlichen Grosskreuze angehängt, oder im Fall wegen weiter Entfernung auch dieses unthunlich wäre, von dem präsidirenden Grosskreuz mittelst eines besonderen Schreibens zugestellt werde. Hiernächst ist

33. Nach vollendetem Receptionact einem jeden Grosskreuz und Ritter sein Promotionspatent von der Ordenskanzley taxfrey auszufertigen, den abwesenden aber durch ihre Agenten oder Bestellte zuzusenden.

34. Unn auch den Rang der Ordensglieder unter sich ein für alle Mal festzusetzen, so ist zuvörderst Unsere gnädigste Willensmeinung, dass ungeachtet die bey der ersten Promotion vom 7. März 1758 erlirte Grands-Croix und Chevaliers, aus Rücksicht, dass sie die ersten waren, den Rang in den Orden nach ihrem Militärcharakter bekommen haben, dennoch inskünftige dieses zu keiner Folge angezogen werden möge, sondern dass gleichwie überhaupt die Grands-Croix den Chevaliers vorgehen, also beyde wiederum unter sich und bey dem Orden den Rang schlechterdings nach der Zeit ihrer Ritterthat zu nehmen haben, folglich dieselben gleichsam so viele besondere Promotionen ausmachen, als nach chronologischer Ordnung Epochen ihrer Ritterthaten vorhanden sind.

Hingegen sollen diejenigen Ordensglieder, so von der nähmlichen Epoche sind, nach ihrem Militärcharakter und im Fall mehrere von gleichem Militärcharakter zusammenstreffen, nach ihrer Ancienneté und derselben anknüpfenden Rang den Vorzug haben. Woran sich dann von selbst ergibt, dass diejenigen neuen Grosskreuze, welche bereits vorher Ritter gewesen sind, den übrigen Grosskreuzen von der nähmlichen Promotion auch im Range vorgehen, Massen diese Ordnung in der Natur des Ordens selbst gegründet ist, und mithin nicht nur zu dessen Dauer und Zierde gereicht, sondern auch die genaue Beobachtung der von Uns gleich bei Anfang desselben festgesetzten Grundregel bestätigt, dass bey Verleihung dieses Ritterordens einzig und allein auf die Militär-Verdienste, und zwar nach Ordnung der Zeit, so wie die Facta der Candidaten sich ereignen würden, zurückgesehen werden solle. Da nun

35. Unter den Grands-Croix und Chevaliers bey allen Gelegenheiten, wo sie als Ordensglieder erscheinen, der Rang nach Unserer jetzt erklärten Vorschrift seine Richtigkeit hat, also wollen Wir ferner aus vorzüglicher Achtung für die Mitglieder Unseres Ordens, dass sowohl die Ordensritter als Grosskreuze an Unserem Hofe, im Fall sie entweder bey Uns oder bey Unserer herzlich geliebten Gemahlin der Kaiserin Königin Apostolischen Majestät und Liebden Audienz suchen, solche ohne sich vorher bey den Oberkammern dorthin anzumelden, und zwar in der Burg in der Refracte, zu Schönbrunn hingegen in dem Spiegelzimmer zu erhalten, die Ehre geniessen. Auf gleiche Weise soll den Grosskreuzen je und allezeit, den Rittern aber nur allein an dem Tage des jährlichen Ordensfestes, wie auch alsdann, wann sie bey ihrer Ankunft oder Abreise zum Handkass gelassen werden, der freye Zutritt in die geheime Rathskammer gestattet seyn.

Hiernächst sollen alle und jede Grosskreuze und Ritter dieses Militärordens den Vorzug haben, nicht nur bei den Hoffesten und ordentlichen Apartments, sondern auch bey den sogenannten Spiel- oder kleinern Apartments gleich den Generals-Personen eingelassen zu werden. Und gleichwie

36. Das Ordenskreuz allen Grosskreuzen und Rittern, so es ist, dass sie in den Orden aufgenommen werden, den Ritterstand, wenn sie sich darin noch nicht befinden, beyleget, also haben auch Unsere herzlich geliebte Gemahlin, der Kaiserin Königin Apostolischen Majestät und Liebden, an Dero erblichelichen Stellen den gemessenen Befehl ergeben lassen, dass dieser Ritterstand von jedermann anerkannt, und den Ordensgliedern durchgehends solcher Qualität gemäss bezeugt werde. Nebst dem aber soll nicht minder

37. Denjenigen Grosskreuzen und Rittern, welche es begehren, der Herrenstand, nämlich das Baronat ertheilt, und das gewöhnliche Diplom unentgeltlich ausfertigt werden. Aus welcher Betrachtung auch

38. Unsere herzlich geliebte Gemahlin der Kaiserin Königin Apostolischen Majestät und Liebden Dero erblichelichen Stellen ferner anbefohlen haben, dass dieselben bey allen vorfallenden Expeditionen und andern Gelegenheiten, den Grosskreuzen und Rittern die ihnen gebührende Ordensinstitute beizulegen nicht ermangeln sollen. Gleichwie dann auch

39. Die Grosskreuze und Ritter selbst sich von ihrer Ordenswürde zu schreiben, und das Ordenskreuz in ihren Wapen oder auf ihren Sigillen und Pestschaften zu führen, berechtigt sind.

40. Da nun einem solchen Orden, der allein durch anscheinende Tapferkeit und Kriegsverdienste erworben werden kann, kein anderer in der Hochachtung vorzuziehen ist, so haben Wir auch für gut befunden, bey der Regel des goldenen Vliesordens, dass nähmlich neben demselben kein anderes Ordenszeichen getragen werden könne, einzig und allein in Ausübung des militärischen Maria Theresien-Ordens eine Ausnahme zu machen, und verordnen demnach hiernüt gnädigst, dass dessen Ehrenzeichen zugleich mit und neben dem goldenen Vlies getragen werden, hingegen kein Ritterorden einer auswärtigen Puisseance eben so, wie bey dem goldenen Vlies, selbst den militärischen Maria Theresien-Orden Platz finden könne und solle. Übrigens wird

41. Einem jeden Grosskreuz und Ritter vergönnet, auf seine eigene Kosten sich mehrere Ordenskreuze anzuschaffen, jedoch dass davon jedes Mal dem Ordenskanzler vorläufige Nachricht gegeben werde.

42. Wenn von Unsern Grosskreuzen und Ordensrittern katholischer Religion einer oder mehrere in Feldschlachten und Scharmützeln umkommen, oder sonst mit Tod abgehen; so soll für dieselben ein eigenes Seelenamt in der Augustiner-Hofkirche gehalten, deren hinterlassenes Ordenszeichen aber von den Erben, oder wer es sonsten zu Handen bekommt, dem Ordenskanzler behändigst oder zugeschieket werden. Hiernächst aber haben Wir

43. Ferner mildest verordnet, dass nach erfolgtem Absterben der Grosskreuze und Rittern die Hälfte der genossenen Pension von ihren hinterlassenen Witwen lebenslang beybehalten, und aus der Ordenscasse gezogen werden solle. Nachdem Wir auch

44. Für nöthig erachtet haben, diesen Ritterorden mit einem Kanzler zu versehen, so ist Unsere gnädigste Willensmeinung, dass das Ordenskanzleramt alle Mal von dem Hof- und Staatskanzler zugleich bekleidet und geführt werde. So oft Wir nun hinfür in eigener Person Grosskreuze oder Ritter creiren, soll

45. Der Ordenskanzler die Aude an die Versammlung halten, und zu Folge des bey dem ersten solennen Receptionset beobachteten, und hier Sub Nr. 1. angezeigten Ceremoniels das Ordenszeichen für jeden Candidaten behändigen, auch sonst überhaupt Uns von allen, was in Ordens-Angelegenheiten vorfällt, mündlichen oder schriftlichen Vortrag thun, aus welcher Ursache Wir hiernüt

46. Befehlen, dass alle an Uns gestellte Memorialien und Schreiben in Ordenssachen sowohl, als die Capitular-Berichte und Gutachten, Unserem Ordenskanzler sub volanti beygeschossen und zugesendet werden sollen.

47. Unter dem Ordenskanzler sollen die Ordensbeamte, nämlich der Tresorier und Greffier stehen, welche Wir und Unsere Nachfolger als Grossmeister auf des Ordenskanzlers Vorschlag jederzeit ernennen wollen. Ihre beyderseitige Verrichtungen aber bestehen in Folgenden:

48. Der Ordens-Tresorier hat nicht nur für die Zurichtung der Ordenszeichen zu sorgen, und selbige bey solennen Receptionen, die Wir in eigener Person verrichten, dem Ordenskanzler zu überreichen, sondern auch die jährlich dem Orden ausgesetzte einhundert und fünfzig tausend Gulden zu erheben, hiervon die Pensionen der Ritter und Besoldungen der Ordensbeamten auszumahlen, und sowohl über diese als andere Ordenskosten jährliche Rechnung abzulegen.

49. Der Ordens-Greffier soll ein documentirtes Protocoll führen, und in dasselbe alles dasjenige, was in Ordensgeschäften merkwürdiges vorkommt, nach Ordnung der Zeit an gehörigen Ort eintragen, Unsere Rescripte und Befehle an das Ordenskapitel sowohl als die Patente der von Uns ernannten Grosskreuze und Ritter anfertigen, sodann bey jeder Promotion die Listen der Ordenscandidaten nach ihrem bey dem Orden habenden Rang verlesen, nicht minder auch die Memorialien der Ordenscandidaten und übrige den Orden betreffende Schriften registriren, und in besonderen Faiskeln bey dem Ordens-Archiv aufheben, auch überhaupt alle Expeditionen durch den eigends hierzu bestellten Kanzellisten abschreiben, und mündigen lassen.

50. Um schliesslich das Andenken von der Stiftung dieses Ordens zu verewigen, haben Wir gnädigst verordnet, dass das Ordensfest alljährlich den 15. October, als am Feste der heiligen Theresia, und zwar zu Friedenszeiten bey Unserem Hoflager nach dem hier sub Nro. 2 anschliessigen Ceremoniel, zu Kriegzeiten aber in dem Hauptquartier der Armee feierlichst begangen werden soll.

51. Gleichwie Wir Uns nun sowohl zu Unseren Grosskreuzen, als zu allen übrigen Ordensrittern zum voraus mildest versetzen, dass die von Uns hier festgesetzte Ordensregeln und Statuten stets und unverbrüchlich von ihnen werden beobachtet, und andurch derjenige grosse Endzweck welchen Wir Uns bey Errichtung dieses Ordens vorgesetzt, nämlich die Aufnahme des Militärs, in vollem Mass erreicht werden; also befehlen Wir allen Unseren Ordensgrosskreuzen und Ritters die genaue Befolgung obestehender Statuten hiermit ernstlich und gnädigst, tragen auch zugleich Unserem Ordenskanzler auf, seine unablässige aufmerksame Sorgfalt dahin zu richten, dass diesen Ordenssätzen in allen ihren Artikeln nicht nur von den Ordensgliedern durchgehends nachgelebet, sondern auch von allen zu dem Orden gehörigen Personen pflichtschuldigste Folge geleistet werde.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Statuten eigenhändig unterschrieben, und Unser grösseres Ordensinsiegel daran hängen lassen. Geschehen in Unserer Kaiserlichen Residenzstadt Wien, den 12^{ten} December im 1758^{ten} Jahre.

NRO. I.

CEREMONIEL

welches bei solenner Installirung Sr. Königl. Hoheit des Durchlauchtigsten Herzogs Carl zu Lothringen, Generalgouverneurs der Oesterreichischen Niederlanden, und des commandirenden Feldmarschalls Grafen Leopold von Daun, in den militärischen Maria Theresien-Orden am Kaiserl. Königl. Hoflager zu Wien den 7. März 1758 beobachtet worden.

Nachdem Ihre Röm. Kaiserl. Majest. als Grossmeister des neu gestifteten militärischen Maria Theresien-Ordens allergnädigst entschlossen hatten, den beyden ersten Grosskreuzen, nämlich des Durchlauchtigsten Herzogs Carl zu Lothringen, Königl. Hoheit, und des Feldmarschalls Grafen von Daun, Excell., selbst in Allerhöchster Person diesen Orden zu erteilen: So ward

1. Durch den Ordenskanzler, auf Allerhöchsten Befehl den beiden Ordenscandidaten Ihre Ernennung mittelst einer besonderen Zuschrift kund und Ihnen zugleich der Tag und die Stunde wissend gemacht, an welchem Ihre solenne Installirung vollzogen werden solle. Sodann ward

2. Allen hier anwesenden Generalpersonen und Stabsofficieren durch die Behörde angedeutet, dass dieselben am bestimmten Tag, und zu bemerkter Stunde sich bey Hof in charaktäremässigen Uniform einfänden, und gedachter solennen Ritterfunction mit beywohnen möchten. Den Kammerhüthtern ward anbey anbefohlen, dass Sie auch alle Militäroberofficieren, und sonst alle diejenigen, welche den Zutritt zum Apartment haben, in die zweyte Anticamera, als woselbst diese Solennität vor sich gehen würde, einlassen sollten. Nachdem nun

3. Diese Zeit erschienen, haben Se. Majestät der Kaiser als Grossmeister in Dero Uniform unter Vortretung der Ordensbeamten, Kammerherren, geheimen Raths, und obersten Hofanzen (welchen zu dem Ende die gehörige Anzuge in Campagne-Kleidern um die anteraunte Stände zu erscheinen, geschehen war) dann unter unmittelbarer Vorgehung des Obersten Hofmarschalls mit dem entblößten aufrecht tragenden Staatsschwert, und in gewöhnlicher Begleitung der Capitaine der Gardien, wie auch des Obersten Kammerers, nach der zweyten Anticamera, alwo die Generalität, Stabs- und andere Militäroberofficieren versammelt waren, folgten dieser feyerliche Act begangen werden sollte, sich verfüget, und daselbst in Dero unter dem Baldachin auf der Estrade oder dem breiten Staffel noch mit drey Staffeln erhoben, und wie bey den kaiserl. und Reichsbezeichnungen zubereiteten Thron mit bedecktem Haupt niedergelassen; da übrigen der Hofstaat, der Ordenskanzler, die Generalität und Stabsofficieren, ingleichen die Ordensbeamte Ihren Platz, nach Anweis des hieneben anliegenden Schematis, genommen haben.

Als dann hat der kaiserl. Oberstkämmerer die Candidaten, welche in der Erzherzogin Josephinischen Anticamera indessen sich aufgehalten und gewartet hatten, abgehohlet und bis in die zweyte Anticamera an die Estrade oder den breiten Staffel des Throns geführt, auf welcher Estrade Ihre Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Herzog Carl von Lothringen sich so fort hinauf begaben, ihren Platz wie in dem Schemate Nr. 2. angezeigt, nahmen, und daselbst stehend die Rede des Ordenskanzlers anhörten, auch während der Ordensreception des Feldmarschalls Grafen Leopold von Daun daselbst stehen verblieben. Dahingegen der erst gedachte Feldmarschall Graf von Daun allezeit unter der Estrade, gegen Ihrer Majestät den Kaiser über, seinen Platz stehend beybehalten, bis denselben der Ordenskanzler zur Umhängung des Ordenszeichens berufe.

4. War auf der rechten Seite des Kaiserl. Throns unter der Estrade an die Wand ein mit rothem Sammet bedecktes Tischel gesetzt, auf welchem vier rothsammet mit Gold bordirte Polster, und auf denselben die zwey Patente und Ordenszeichen lagen, und wobey der Tresorier und Greffier des Ordens standen, wie aus dem Schemate ad Nr. 9. 10. und 11. wahrzunehmen.

5. Sobald die Candidaten an Ihrer obangeführten Stelle sich befanden und der Oberstkämmerer an seinen Platz getreten war, näherte sich der Ordenskanzler dem Kaiserl. Thron, und kniete auf dem obersten Staffel nieder, um die allerhöchste Kaiserl. Befehle zu vernehmen, und da er selbige empfangen hatte, ging er zurück, blieb auf der Estrade an dem im Schemate sub Nr. 8. angezeigten Ort stehen, und hielt sodann eine kleine Anrede an die Versammlung, und insonderheit an die beyden Ordens-Candidaten, worin sowohl die Stiftung und der Endzweck des Ordens überhaupt, als die Verdienste der Ordens-Candidaten nebst Ihrer Benennung kürzlich angeführt wurden.

6. Hierauf ward durch ein gegebenes Zeichen des Ordenskanzlers der erste Ordens-Candidat, nämlich des Durchlauchtigsten Herzogs Carl von Lothringen Königl. Hoheit vor den Thron berufen, und kniete auf dem obersten Staffel des Throns zu den Füssen Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät auf einem rothsammetenen mit Gold bordirten Polster, den der Oberstkämmerer vorläufig dahin gelegt, auf beyde Knie nieder.

7. Der Ordenskanzler nahm sodann aus den Händen des Tresoriers das Ordenszeichen, und überbrachte es gleichfalls Sr. Majestät dem Grossmeister, welche solches dem höchstverwöhnten Durchlauchtigsten Candidaten mit folgenden Worten umhingen: „Euer Liebden empfangen aus Unseren Händen das Zeichen des militärischen Maria Theresien-Ordens. Dieses dienet zum Beweise Ihrer Thaten, und Aufnahme in diesen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist.“

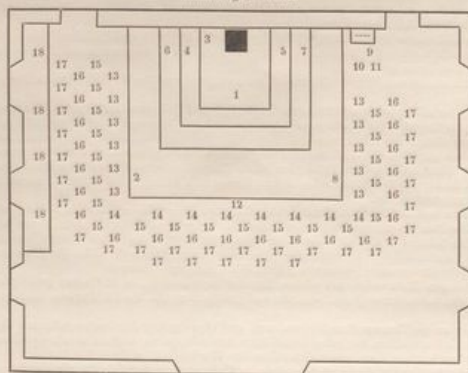
„Gebrauchen Sie sich dessen zur Ehre Gottes, zum Dienst Unseres Hauses, und zur Vertheidigung des Vaterlandes.“

Se. Majestät haben sodann den anoch knieenden Durchlauchtigsten Herzogen embrassirt, welcher sich zurück an Dero vorigen Ort auf der Estrade verfügte, der Polster aber, darauf Se. Königl. Hoheit gekniet, wurde von dem Oberstkämmerer-Fourier hinweggenommen. Nachdem nun auch

9. Die Installirung des zweyten Grosskreuzes auf gleiche Weise vollzogen worden, haben sich Se. Röm. Kais. Majestät Nach also geendigter Solennität von Dero Thron erhoben, und in voriger Ordnung wieder nach Dero Retirade begeben.

SCHEMA

der Zubereitung und Platznehmung in der zweyten Anticamera bey der Militär-Ordens-Installirungs-Solennität.



EXPLICATIO NUMERORUM.

1. Ihre Römisch-Kaiserl. Majestät über die Estrade oder den breiten Staffel, noch drey Staffeln hoch erhabener, und wie bey den Reichs-Bezeichnungen unter dem Baldachin zubereiteten Thron.

2. Platz, wo Ihre Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Herzog Carl von Lothringen während der Rede des Ordenskanzlers und während der Ordens-Reception des Feldmarschalls Grafen Leopold von Daun gestanden.

3. Platz des Obersten Hofmarschalls, wo derselbe mit dem blossen Staatsschwert stand.

4. Platz des Obersten Hofmeisters.

5. Platz des Oberstenkammerers.

6. Platz des Hartschieren-Leibgarde-Hauptmanns.

7. Platz des Trabant-Leibgarde-Hauptmanns und Schweizergarde-Obersten.
8. Platz des Ordenskanzlers.
9. Ein mit rothem Sammet bedecktes Tischel unter der Estrade, worauf vier rothsammelte mit Gold bordirte Polster, und auf selbigen die zwey Ordenszeichen und zwey Patente lagen.
10. und 11. Platz, wo die zwey Ordensbeamte,
12. Platz, wo der zweyte Candidat, nämlich der Feldmarschall Graf Leopold von Daun unter der Estrade oder dem breiten Staffel stand, bis er zur Ordenszeichens-Umhängung Ihrer Kaiserl. Majestät sich zu nähern, vom dem Ordenskanzler berufen wurde.
13. Die Generalität und Staatsbeamte.
14. Die geheimen Räte.
15. Die Kammerherren.
16. Die Habsburger-Leibgarde in einer Reihe postirt.
17. Die übrigen Cavaliers, Militärofficiere, und die zum Apartment sonst den Zutritt haben, vermischer.
18. Eine erhabene Loge für Ihre Kaiserl. Königl. Majestät, die Durchlauchtigste junge Herrschaften, und die Damen, um diesem Act zu-, und jede um den Kaiserl. Thron stehenden, übersehen zu können.

NRO. II.

DIRECTORIUM.

mit was für Cerimonien das Tindar-Fest des militärischen Maria-Theresien-Ordens an dem bestimmten Tage alle Jahr feyerlich begangen werden soll.

1. Sind die allhier anwesenden Grosskreuze und Ritter zu diesem Ordensfest durch die Behörde förmlich vorzuladen.
2. Sollen an diesem Tag nebst den Grosskreuzen dieses Ordens auch die sämtlichen Ritter des Maria-Theresien-Ordens in die Rathsstuben die Entrée haben, von dannen Sie Se. Kaiserl. Majestät den Allerhöchstdieselben Grossmeister nach der Hofkapelle oder Hofkirche zu begleiten die Gande geniessen werden.
3. Soll die erst erwähnte Begleitung in die Hofkapelle, oder Hofkirche in folgender Ordnung vor sich gehen:
Erstens. Die Edelknaben.
Zweytens. Die Kammerherren und geheimen Räte in Campagnekleidern.
Drittens. Die Ritter und Grosskreuze nach ihrer Ancienneté mit ihren Ordenszeichen, und respective grossen Ordensband, auch mit ihrer Regiments- oder Generalsuniforme angekleidet.
- Viertens. Der Allerhöchstdieselbe Grossmeister dieses Ordens, ebenfalls in reicher Uniform, und nebst dem am rothen Band abhängenden goldenen Vlies, mit dem grossen Ordensband umgeben, so dass beyde anwesende ältere Grosskreuze dieses Ordens ihren Allergnädigsten Grossmeister, Se. Kaiserl. Majestät zu begleiten, hiernächst auch der Oberstkämmerer und die Habsburger- und Trabant-Garde-Hauptleute Se. Kaiserl. Majestät zu diesem Kirchgang, so wie sonst zu bedienen haben.
- Fünftens. Folgen die Botschafter immediate nach Ihrer Kaiserl. Majestät, und werden sich Allerhöchstdieselben mit dieser Begleitung hinunter in die Hofkapelle oder nach der Hofkirche erheben.
4. Soll der Hofkapellen oder Hofkirchen vorderer Chor mit rothem Damast, wie am Weyhnachts- und II. drey Königtage ausspalliert, und für Se. Majestät den Kaiser der Canon zubereitet werden.
5. Ist die übrige Zubereitung in der Hofkapelle und Hofkirche, wie sonst gewöhnlich zu veranstalten, nur mit der alleinigen Ausnahme, dass für die Grande-Croix eine lange Bank, für die Ritter aber mehrere Bänke über quer gestellet werden, wie an den Dankfesten und Te Deum laudamus für das Militär bey St. Stephan zu geschehen pflegt.
6. Nach der Predigt und dem hohen Amt soll sodann der Zurückgang ebenfalls auf obbeschriebene Art vollzogen werden.⁴

Ein ruhmvoller Sieg, eine tapfere Vertheidigung oder Eroberung einer Festung, — die Erstürmung verschanzter Linien, so wie andere verschiedene glückliche Vorfälle oder ein beendeter Feldzug waren Veranlassungen zu den Promotionen. — Der Raum und die Tendenz dieses Werkes gestatten nicht, all solche Anlässe in ihrer ganzen historischen Bedeutung aufzuzählen.

Nach dem Ableben Kaisers Franz I. übernahm Kaiser Joseph II. bei seiner Thronbesteigung als römischer Kaiser und als Mitregent der österreichischen Staaten, das Grossmeisterthum des Maria-Theresien-Ordens, welches in der Folge und bis auf den heutigen Tag der jeweilige Monarch bekleidet hat.

Kaiser Joseph II. hob im Jahre 1765 den Glanz des Maria-Theresien-Ordens noch dadurch, dass er den Grosskreuzen zu ihrem bisherigen Ordenszeichen ein gesticktes, mit einem Lorbeer umfanges Kreuz beilegte, um selbes auf der linken Brust zu tragen, — so wie durch die Einführung einer Mittelklasse: des Commandeurkreuzes. — Die Commandeurs erhielten zwar das Ordenszeichen der Grosskreuze, doch mit dem Unterschiede, dass sie dasselbe nicht en écorpe, wie die Grosskreuze, sondern an einem schmälern Bande am Halse, am Kleide aber kein gesticktes Ordenszeichen, tragen.

Im Jahre 1780 am 29. November verlor der Maria-Theresien-Orden seine hohe Stifterin — die Kaiserin Maria Theresia, die edelste und verehrungswürdigste aller Herrscherinnen ohne Ausnahme, welche die Geschichte kennt. — Unter ihr erwarb ihr Reich sich seine neue europäische Bedeutung; ihrem Haupte entsprang zuerst der grosse Gedanke einer österreichischen Einheit, den unser jetzt regierender erhabener Monarch zur Wahrheit gemacht hat. Allen Künsten des Friedens hold, bildete sie in gefährlicher Zeit auch alle Künste des Krieges aus, und nie vorher war Österreichs Kriegsverfassung so vollkommen, nie sein Heer dem Feinde so furchtbar gewesen, als unter der Regierung Maria Theresiens. Daher auch der grossen Kaiserin besondere Vorliebe für das Heer. Selbst am Rande des Grabes vergass sie die getreuen Verfechter ihrer Rechte und ihres Erbes nicht. Sie bat ihren Thronfolger, dem ganzen Kaiserlichen Heere vom Feldmarschall an bis zum letzten Invaliden, einen Monathehalt, als Vermächtniss von ihr, auszahlen zu lassen; und so gab sie selbst im Todeskampfe den Beweis, wie sehr sie für die ihr geleisteten Dienste erkenntlich und dankbar war. — Das theuerste Vermächtniss aber, welches sie dem Heere hinterlassen, ist: der „Theresien-Orden“; — er blüht, an die Unsterblichkeit ihres Namens geknüpft, fort und fort, als eine herrliche Blume auf ihrer Ruhestätte.

Nach dem Tode seiner erhabenen Mutter trat Kaiser Joseph II. als Alleinherrscher die Regierung seiner Erbstaaten an. Neue Kriegsstürme erhoben sich. — Die Beschwerlichkeiten eines Feldzuges, welchen Joseph sich persönlich ansetzte, untergruben seine Kraft; eine unheilbare Krankheit drängte ihn vor der Zeit dem Grabe zu; er konnte daher an dem türkischen Feldzuge 1789, welcher eine Kette von Siegen und Eroberungen war, und so glänzend beendet worden, nicht Theil nehmen, und überlebte die Siege seines Heeres nicht lange.

Gleich seiner erhabenen Mutter gab auch er vor seinem Tode seinem getreuen Heere den letzten Beweis seiner Gewogenheit und Liebe. Es war nicht Gold, was der Kaiser seinen Kriegern hinterliess; es war ein öffentliches Denkmal seiner Neigung, seiner Achtung, seiner Dankbarkeit für ihre Treue, Anhänglichkeit und geleisteten Dienste; ein Denkmal, dem wahren von Ehrgefühl belebten Soldaten gewiss theurer und unvergesslicher als Gold. Joseph ertheilte unterm 14. Februar 1790 dem Hofkriegsraths-Präsidenten Grafen von Hadik den Auftrag, der gesammten in der wirklichen Dienstleistung stehenden Armee, vom höchsten Generalen bis zum gemeinsten Manne herab, in seinem Namen Folgendes bekannt zu machen:

„Weil Seine Majestät sich dem Ende ihres Lebens näherten, so hielten Sie sich für undankbar, wenn Sie nicht der gesammten Armee für die in allen Gelegenheiten, und ohne Ausnahme, Allerhöchstdieselben bewiesene Treue, Tapferkeit und Unverdrosseneit Ihre volle Zufriedenheit zu erkennen gäben.“

„Seine Majestät müssten die Armee, eben weil Sie dieselbe bei einer im Feldzuge sich zugezogenen Krankheit nicht hätten verlassen wollen, nun früher ganz verlassen, als nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur und von Ihrer Leibesbeschaffenheit zu vermuthen gewesen wäre.“

„Soldat zu seyn, wäre von jeher Allerhöchstens vorzügliche Neigung, so wie die Beförderung des Wachstums an Ansehen, an innerlichen Kräften und Werth der gesammten Armee, stets der Gegenstand Höchstens grössten Sorgfalt gewesen.“

„Als Landesfürst hätten Seine Majestät alles Mögliche dazu beigetragen, und als Kriegsgefährte, alles Ungemach und alle Gefahren mit Bereitwilligkeit getheilet; was immer zur Heilung der erkrankten und verwundeten Mannschaft, zu ihrer Erleichterung und Erhaltung eronnen werden konnte; sey von Seiner Majestät nie ausser Acht gelassen worden, und jeder einzelne Mann sey Ihnen schätzbar gewesen.“

„Der vorige Feldzug habe alle Wünsche, die Seine Majestät für die Ehre der Armee in Ihrem Vaterherze genähret haben, vollkommen gekrönt, und dieselbe habe in ganz Europa das Ansehen, welches sie verdient, erworben: Seine Majestät nähmen die trostreiche Beruhigung mit sich, sie werde sich nun bestreben, diesen Ruhm stets zu erhalten.“

„Da Seine Majestät nach Ihrem Hinscheiden, für die Armee nichts mehr thun könnten, so wollen Sie ihr diese Ihre dankbaren Gesinnungen mit dem innigsten Wunsche hierdurch zu erkennen geben, dass sie dem Staate, und Seiner Majestät Nachfolger, immer auch eben so getreu, wie Allerhöchstdieselben zugehen sein möge.“ —

Leopold II., bis dahin Grossherzog von Toscana, folgte dem Bruder auf dem Throne, und übernahm mit der Regierung der österreichischen Erbstaaten, zugleich die Würde des Grossmeisters des Maria Theresien-Ordens.

Die Zeit seines Regierungsantritts war eine gefahrenreichere, verhängnisvollere als jemals. Die Erbstaaten wurden theils von äusseren Feinden angegriffen oder bedroht, theils standen sie selbst in voller Gährung, da der Geist der französischen Revolution bereits seinen erschütternden Einfluss ausübte. Endlich hatte die Armee durch Loudon's Tod ihren grossen Führer eingebüsst.

Ungeachtet all dieser Bedrängnisse wurde der Krieg gegen die Türken mit vielem Glücke fortgeführt, und bald darauf mit der Eroberung der Festung Czetin durch De Vins, und durch den am 4. August 1791 zu Sistow geschlossenen Frieden beendet.

Bochherzog gedachte nunmehr der Kaiser seines tapferen Kriegerheeres, und der Dienste, welche dasselbe im letzten Feldzuge, und in den Niederlanden geleistet hatte. Daher erfolgte jetzt die bis dahin grösste der Ordensverleihungen, indem bei der dreinundzwanzigsten Promotion am 19. December 1790 vier Grosskreuze, drei Commandeurs und sechsundfünfzig Ritterkreuze verliehen wurden. Die feierliche Handlung erhielt überdies noch dadurch eine besondere Weihe, dass sich unter den neu erwählten Grosskreuzen zugleich der Erzherzog Franz, der nachmalige römische Kaiser, befand. Der würdige Sohn empfing aus den Händen seines kaiserlichen Vaters den Lohn seiner kriegerischen Verdienste, die er sich in zwei Feldzügen gegen die Türken erworben hatte.

Gewaltiger noch drängten sich die Ereignisse, nachdem Franz II. seinem früh dahingeschiedenen Vater 1792 in der Regierung der österreichischen Erbstaaten gefolgt war. Schon am 20. April des genannten Jahres erklärte der National-Convent den Krieg gegen Oesterreich, und dieser Erklärung folgte bereits am 29. der Angriff auf die Niederlande. Der Einfall der Franzosen in die Niederlande und in das deutsche Gebiet schien mit einem Male den alten deutschen Geist erweckt zu haben; der Krieg gegen Frankreich ward im Rathe der Reichsfürsten einstimmig beschlossen und mit abwechselndem Glücke fortgeführt; Oesterreich verlor seine auswärtigen Provinzen, und musste seine ganze Kraft aufbieten, um die Angriffe auf seine Erbstaaten abzuwehren.

Der Friede von Campoformio vom 17. October 1797 endigte zwar die Feindseligkeiten zwischen Oesterreich und Frankreich, doch näherten sich zahlreiche französische Heere den friedlichen Grenzen, und machten auf österreichischer Seite Vertheidigungsanstalten nöthig. Am 1. März 1799 ging Jourdan mit der Hauptarmee über den Rhein, und rückte gegen die kaiserliche Armee an. In Italien und Vorarlberg wechselten dann glückliche und unglückliche Ereignisse.

Diese Epoche, eine fast ununterbrochene Reihe von Angriffen, war reich an kühnen Zügen und Heldenthaten. — Erzherzog Carl, welcher anfänglich in den Reihen der österreichischen Heere kämpfte, und hier die Vorschule seines künftigen Ruhmes bestand, erhielt schon am 1. April 1793 das Grosskreuz des Theresien-Ordens.

Da die russischen Hilfstruppen während des Feldzuges von 1799 in Italien und in der Schweiz mitwirkten, und sich in manchen Gelegenheiten hervorthaten, so wurde damals von dem Grundsatz: dass nur Officiere vom österreichischen Militär, Ritter des Ordens werden können, zuerst abgegangen. Der Grossmeister genehmigte zwei Grosskreuze für den Grossfürsten Constantin und den Generalissimus Suwarow, dann ein Commandeurekreuz und sieben Ritterkreuze für russische Officiere.

Am 7. November 1800 erhielten ferner acht englische Stabs-Officiere, denen wegen im Jahre 1794 bei Cateau in Flandern bewiesener Auszeichnung früher goldene Medaillen mit Halsketten verliehen worden waren, statt letzterer — Ritterkreuze des Maria Theresien-Ordens, nachdem sie darum angesucht und sich auf das Beispiel der Russen berufen hatten.

Nach dem Abschlusse des Lüneviller Friedens — 9. Februar 1801, wurde in Folge der 67^{ten} Promotion am 18. August 1801 in Wien auf dem Glacis zwischen dem Burg- und Schottenthore das Fest der Antheilung der Ordenskreuze mit grosser Feierlichkeit abgehalten, wobei ein Grosskreuz, vier Commandeurekreuze und fünfundsiebenzig Ritterkreuze verliehen wurden. Diess war die grösste Promotion seit der Stiftung des Ordens.

Auch durch den Feldzug des Jahres 1805, welchen der Friedensschluss zu Pressburg am 26. December desselben Jahres beendete, war, wenn auch diesmal das Kriegsglück sich wankelmüthig gezeigt hatte, doch so manchem Krieger Oesterreichs die Bahn zum Ruhme, und Ansprüche auf die höchste Anerkennung eröffnet worden.

Der Feldzug vom Jahre 1809 dauerte nur kurze Zeit, und wurde durch den Wiener Frieden vom 14. October des gedachten Jahres beendet. Aber in dieser so kurzen Kriegperiode drängten sich Heldenthaten unsterblicher Art zusammen, an welchen alle Corps der Armee theilgenommen haben. Mit dem Ausdrucke: „die Oesterreicher von Aspern“ bezeichnete Napoleon I. seitdem Alles, was tapfer und furchtbar.

Die grosse Stifterin hatte zwar den Orden mit einem entsprechenden Capitale dotirt, aber die allgemeine Interessen-Reduction, welche im Jahre 1766 eintrat, schmälerte auch die Einkünfte des Ordens bedeutend, dergestalt, dass die Ordensmitglieder die Pension oft ganz entbehren mussten. — Wie jedoch die Herrscher Oesterreichs zu allen Zeiten dem Kriegerheere ihre volle Zuneigung und väterliche Sorgfalt zuwenden, so regelte der grossmüthige Kaiser Franz I. das Ordens-Vermögen und die Ordens-Pensionen mit dem Patente vom 12. December 1810, bei welcher Gelegenheit er auch die ursprünglichen Statuten in folgender Art erweiterte:

„Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien etc.; Erzherzog zu Oesterreich etc. etc.: thun kund Jedermann.

Bei Errichtung des Maria Theresien-Ordens im Jahre 1758 hat zwar die hochseligste Stifterin nach Inhalt des 9^{ten} §. der Ordensstatuten 150,000 Gulden jährlicher Einkünfte bestimmt, aber im Jahre 1763 statt dieser Summe, in der Wiener-Bank ein Kapital von 2,255,000 Gulden zu 5 pro Cento anlegen lassen, welche Zinsen bey der im Jahre 1766 bewirkten allgemeinen Interessen-Reduction von 5 auf 4 von hundert Gulden herabgesetzt worden sind. Die daraus entstandene beträchtliche Verminderung der anfänglichen Ordens Einkünfte zog die Folge nach sich, dass mehrere Ordensmitglieder ihre statutenmässige Pension entweder ganz, oder den classenweise erhöhten Betrag derselben entbehren mussten.

Dieses Entbehren länger bestehen zu lassen, erlaubt Uns nicht die Liebe, die Achtung, die Erkenntlichkeit, mit welcher Wir Unserer braven Armee, und insonderheit den Generalen, Stabs- und Oberofficieren herzlich zugethan sind, die des Maria Theresien-Ordens sich würdig machten. Wir haben daher durch eine feyerliche Stiftungsurkunde der Ordens-Casse eine neue jährliche Zulage angewiesen, welche sammt den Interessen von den alten Stamm-Capitalen hienäuflich seyn und bleiben wird, nebst den Witwen-Pensionen und den übrigen notwendigen Ordens-Ausgaben, die Vertheilung folgender Pensionen zu bedecken und sicher zu stellen.

Für die Classe der Grosskreuze, acht Pensionen, jede von 1500 Gulden.

Für die Classe der Commandeurs, sechzehn Pensionen, jede von 800 Gulden.

Für die erste Abtheilung der Ritter-Classe, hundert Pensionen, jede zu 600 Gulden.

Für die zweite Abtheilung der Ritter-Classe, hundert Pensionen, jede zu 400 Gulden.

Diese festgesetzte Anzahl von Pensionen hat aber, wie es bereits in den Ordensstatuten angeordnet ist, keine Beziehung auf die Zahl der Ordensmitglieder selbst, weil in den Orden so viele Grosskreuze, Commandeurs und Ritter aufgenommen werden können, und sollen; als sich nur immer hierzu wahrhaft würdig zeigen werden.

Nur haben die Ordensglieder aller Classen, so bald die bestimmten Pensionen sämmtlich vertheilt sind, den Zeitpunkt abzuwarten, in welchem sie bey sich ergebenden Erledigungen in ihre classenmässige Pensionen ein- oder vorrücken können: wobey Wir die in dem 43^{ten} §. der Ordensstatuten enthaltene milde Verordnungs wegen der Witwen-Pensionen zu Gunsten der Witwen noch dahin erweitern, dass, wenn ein Ordensglied vor wirklicher Erlangung eines Pensioensgenusses dieses Zeitliche segnet, und eine Witwe hinterlässt, diese Witwe in eben dem Zeitpunkt erlöst hätte.

Auf den Fall, dass die von Uns für die Grosskreuze und Commandeurs bestimmten Pensionen sämmtlich vertheilt sind, und dass ein mit Pension versehener Commandeur in die Classe der Grosskreuze, oder ein mit Pension versehener Ritter in die nämliche, oder in die Commandeurs-Classe befördert wird, verordnen Wir: dass beyde die Pensionen ihrer vorigen Classe so lange beyzubehalten haben, bis ihnen durch eine Pensioens-Erledigung in der höheren Classe die höhere Pension zu Theil werden kann.

Die Ordensstatuten sind bisher nur unter die von Zeit zu Zeit aufgenommenen Ordensmitglieder vertheilt worden, von welchen sie vielleicht nur wenige andere Stabs- und Oberofficiere gelegentlich zur Einsicht erhalten haben dürften.

Da aber sämmtliche Oberofficiere vom höchsten bis zum letzten Range des Ordens theilhaftig werden können, so hat nicht nur jeder das Recht, sondern auch seines selbstigen Vortheils wegen die Pflicht, sich in eben jene genaue Kenntniss der Ordensstatuten zu setzen, die er von dem Dienst-Reglement besitzen muss.

Zu diesem Ende haben Wir befohlen, dass eine neue Auflage der Ordensstatuten veranstaltet, und mit dem Nachtrag Unserer gegenwärtigen Verordnungen an alle Regimenter und Corps vertheilt werden soll. Wobey Unsere Absicht einzig und allein dahin gerichtet ist, nicht bloss die Kenntniss des wörtlichen Inhalts der Statuten, sondern zugleich echte reine Begriffe von ihrem wahren Endzwecke und Geiste, insonderheit über folgende wesentliche Gegenstände, allgemein zu verbreiten.

A) Ueber die eigentliche Beschaffenheit solcher Thaten, die des Ordens würdig seyn können.

B) Ueber die Art, wie diese Thaten von den Ordens-Candidaten beschrieben werden müssen.

C) Ueber die Art, wie sie bewiesen und ausser allem Zweifel gesetzt werden sollen.

Was die eigentliche Beschaffenheit der ordenswürdigen Thaten betrifft, so ist in den Ordensstatuten §. 3 zur unabwieslichen Grundregel bestimmt, dass Geburt, vieljährige Dienste, vor dem Feinde überkommene Wunden, sonstige Verdienste keinen Anspruch auf den Orden geben; so wie überhaupt alle Officiere von Ehre ohne Vorwurf, ohne Gefahr irgend einer Verantwortlichkeit unterlassen darf, zwar allerdings schätzbare, aller Achtung, der Beförderung und sonstiger Belohnung würdige Männer sind, aber gleichwohl keinen Anspruch auf den Orden machen können.

Anspruch auf den Orden gründen nur jene herrliche Thaten, die jeder Officier von Ehre ohne den geringsten Vorwurf hätte unterlassen können, die aber dennoch mit ausgezeichnetster Klugheit, Tapferkeit und aus selbstigen freiwilligen inneren Antrieben unternommen worden sind. Gleichen Anspruch gründen kluge für den Kriegsdienst ersprießliche Rathschläge, welche Oberofficiere nicht nur an die Hand gegeben, sondern auch mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben, welches alles in dem 21^{ten} §. der Ordensstatuten mit mehreren Beispielen hinlänglich erläutert ist.

Uebrigens müssen auch diese Rathschläge und Thaten für den Glanz der Waffen und für das Beste Unseres Dienstes von erheblicher Wirkung seyn, welches aber selbst bey unglücklichen Gefechten Statt haben kann, weil gerade in diesen Fällen der Oberofficier mit ruhiger Besinnung, ungestörter Klugheit, unerschütterlicher Muth, ausserordentlicher Austrengung, wo nicht das Verlorne wieder zu ersetzen, doch desselben weitem nachtheiligen Folgen Einhalt zu thun sehr oft vermögend ist.

Ganz vorzüglich Herzhaftigkeit und Tapferkeit, vereinbart mit einem hohen oder höheren Grade einer ausserordentlichen Fähigkeit in Erlindung, und einer ausserordentlichen Klugheit in Ausführung wichtiger oder sehr wichtiger Kriegsunternehmungen von mehr oder minder grossen Erfolge, gründen Anspruch auf die Commandeurs- oder Grosskreuz-Würde.

Hieraus ergibt sich der Schluss von selbst, dass, wenn ein Ordensritter oder Commandeur mit einer neuen, jener ganz gleichkommenden That sich auszeichnet, mit welcher der eine das Ritter- und der andere das Commandeurs-Kreuz erworben hat, beyder sehr Verdienste sehr vermehren, und sich zu einer schnelleren Beförderung, so wie zu andern Belohnungen bequemen, dass aber gleichwohl dadurch der Ritter das Commandeur- oder der Commandeur das Grosskreuz anzusprechen nicht befähigt sind, weil diese höheren Ehrenstufen die vorhin erwähnten höheren Grade der Verdienstlichkeit unangänglich erfordern.

Die Beschreibung der ordenswürdigen That muss von dem Ordens-Candidaten klar und deutlich bewerkstelliget, alle wesentlichen Umstände der Zeit, des Orts, der Veranlassung, der wirklichen Ausführung, der hierzu gebrauchten Mittel und des endlichen Erfolges müssen sehr genau, sehr bestimmt und vollkommen richtig dargestellt; alles dunkle, zweydeutige, alles nur im geringsten übertriebene, muss um so sorgfältiger vermieden werden, weil jede entdeckte Spur davon, weit entfernt, die Erlangung des Ordens zu erleichtern, solche vielmehr erschweren oder ganz vereiteln würde.

Die so beschaffene Beschreibung muss rechtsbeständig erwiesen und ausser allem Zweifel gesetzt werden. Weil sie Thathandlungen enthält, so können für deren Wahrheits- und Richtigkeits-Bestätigung keine andere Beweise, als jene durch Augenzeugen geführt werden.

Wie derley Beweise bewirkt werden sollen, hierüber sind in dem 13^{ten}, 14^{ten}, 15^{ten}, 16^{ten} und 17^{ten} §. der Ordensstatuten bereits so klare ausführliche Befehle und Bezeichnungen enthalten, dass denselben nur einige neue Erläuterungs-Verordnungen beyzufügen übrig bleiben.

Diese bestehen in folgenden:

Erstens, da nach dem 12^{ten} §. der Ordensstatuten keinem Oberofficier vom höchsten bis zum letzten Rang, welcher sich durch eine besondere That des Ordens würdig gemacht zu haben glaubt, verwehret, oder das geringste Hinderniss in Weg gelegt, sondern vielmehr aller Vorschub gegeben werden soll, deshalb den gehörigen Beweis beizuführen, so beladet sich derjenige mit schwerer Verantwortlichkeit, welcher aus Leidenschaft, Missgunst, oder andern Nebenabsichten als Augenzeuge einer tapfern und rühmlich ausgeführten That, seine Bestätigungs-Unterschrift dem Ordens-Candidaten verweigert, und dadurch die Belohnung seines wirklich geleisteten Dienstes zu hindern sucht. In einem solchen Falle berechnen wir jeden Ordens-Candidaten, von dem Augenzeugen eine schriftliche Erklärung über die Ursache seiner Unterschriftsverweigerung durch den Weg der dem Letzteren vorschenden Behörde abzufragen, welche Erklärung sammt dem Gutachten dieser Behörde dem damals eröffneten Ordens-Capitel übersendet werden soll.

Zweitens, Wer hingegen aus leichtsinniger oder wohl gar eigennütziger Gefälligkeit, oder aus was immer für andern anreinen Beweggründen, als Augenzeuge, der er wirklich nicht war, ein Zeugnis abgibt; wer eine des Ordens würdige That als wahr bestätigt, deren Unwahrheit im Ganzen, oder in wesentlichen Theilen, ihn als wirklichen Augenzeugen nicht unbekannt seyn konnte, der macht sich des Verbrechens eines Betruges schuldig, und hat bey dessen Entdeckung, die schwerlich ausbleiben kann, die hierauf gesetzlich verhängte Strafe unabweichlich zu erwarten.

Drittens, aus eben dieser Ursache bedürfen wir, dass in allen Fällen, wo die Ordensstatuten in Ermangelung eines oder einiger Oberofficiere an der vorgeschriebenen Zeugen-Anzahl, Unterofficiere oder Gemeine als Augenzeugen gestatten, diese Unterofficiere oder Gemeine, in Abwesenheit des Ordens-Candidaten, vorgehen, bey deutlicher Vorlesung der *species facti*, über alle darin vorkommenden wesentlichen Umstände aufmerksam gemacht, und ernstlich befragt werden sollen, ob sie nach ihrem Gewissen, nach ihrer Pflichten gegen Gott und Uns die Richtigkeit der That und der angeführten Umstände als Männer von Ehre und als wirkliche Augenzeugen bestätigen können oder nicht?

Ueberhaupt verordnen wir, dass die Zeugenschaft von Unterofficieren und Gemeinen nur dann Statt haben und für gültig angesehen werden soll, wenn die Ordens-Candidaten hinlänglich erweisen, dass bey der Ausführung ihrer That, die in den Statuten zur Zeugenschaft bestimmte Zahl von Oberofficieren, oder vielleicht gar keiner gegenwärtig war, folglich ihnen kein anderer Beweis ihrer That ganz oder zum Theil möglich ist, als jener durch Augenzeugen von der Classe der Unterofficiere oder Gemeinen.

Viertens, wenn die Ordens-Candidaten zur Bestätigung ihrer That keine andern Augenzeugen, als jene von ihrem Regimente oder Corps anführen, so müssen sie, wenn diese Zeugenschaften als gültig angesehen werden sollen, satzsam erweisen, dass einzig und allein Individuen ihres Regiments oder Corps bey der von ihnen vollbrachten That gegenwärtig und Augenzeugen waren. Ist aber auch ein anderer Trupp mit zugegen gewesen, so müssen zugleich von denselben Zeugenschaften beygebracht werden.

Fünftens, wenn die von den Ordens-Candidaten angeführte That die Befreyung oder die vortheilhafte Unterstützung irgend eines in Gefahr gestandenen Truppes betrifft, so muss diese That vorzüglich durch das Zeugnis des Commandanten des gedachten Truppes und von andern Augenzeugen desselben bestätigt werden.

Sechstens, in dem 13^{ten} und 14^{ten} §. der Ordensstatuten ist bereits verordnet, dass wenn die Ordens-Candidaten bey Ausführung ihrer That unter einem andern Commando gestanden sind, hierüber zuvörderst ein Zeugnis, nebst jenen von fünf andern Oberofficieren beygebracht werden soll.

Ist der Commandant kein Augenzeuge gewesen, und kann er folglich als solcher sein Zeugnis nicht ausstellen, so hat er schriftlich anzuzeigen, ob die That mit den eingelaufenen Berichten oder eingetragenen Erkundigungen übereinstimmt oder nicht, welches zu bewahren selten unthunlich seyn wird, wenn die That bedeutend ist. Sollte derselbe aber wider Vermuthen diese bestätigende Anzeige nicht abgeben können, so hat er solches und die Ursache davon ebenfalls schriftlich zu erklären. Diese Bestätigung oder die so eben erwähnte Erklärung müssen die Ordens-Candidaten ihren übrigen Zeugnissen beylegen, und in dem letzteren Falle ihre That vorzüglich durch das Zeugnis desjenigen Oberofficiers bestätigen, welcher dem Commandanten im Commando zunächst nachfolgt, und Augenzeuge der That gewesen ist.

Siebtens, die Stabs- und Oberofficiere haben ihre Bittschriften um den Orden, nebst der *species facti* und den erforderlichen Zeugnissen durch das Commando ihres Regiments oder Corps, ihres Bataillons oder ihrer Compagnie, falls sie bey der Armee solchergestalt vertheilt sind, einzubringen.

Die Ordensgesuche der Regiments- und Corps-Commandanten, so wie der übrigen Generalen, müssen durch den Weg des Arme-Commando, und bey eingetretenen Frieden, durch das Landes-General-Commando an ihre Bestimmung befördert werden.

Sind nach vorausgegangener allgemeiner Kundmachung eines abzuhal tenden Ordens-Capitels sämtliche Ordensgesuche eingelangt, so wird das Capitel am festgesetzten Tage wirklich eröffnet.

Die Obliegenheiten desselben sind in den Statuten so deutlich und ausführlich bestimmt, dass wir nur einige wenige Anordnungen nachzutragen haben.

Der Endzweck des versammelten Ordens-Capitels ist genaue Untersuchung und richtige Beurtheilung: ob die von den Ordens-Candidaten angeführten Thaten den bestehenden Vorschriften vollkommen gemäss erweisen, und ob sie des Ordens, und welcher Classe desselben würdig sind?

Diese Untersuchung und Beurtheilung muss nach den Buchstaben der Ordensstatuten und Unserer gegenwärtigen neuen Verordnungen, keineswegs aber nach irgend einer eigennützigen willkürlichen Auslegung derselben geschehen. Kommen Fälle vor, auf welche die buchstäbliche Anwendung der bestehenden Vorschriften gegründeten Zweifeln unterliegt, so sind Uns solche zur Entscheidung vorzulegen.

Nach dem 19^{ten} §. der Ordensstatuten soll der dem Capitel präsidirende Grosskreuz die Memorialien und Attestaten, wofür sie nicht zu Gewinnung der Zeit unter den Capitelsmitgliedern bereits circulirt haben, durch eine Person von der Kriegskanzley ablesen, und die unterschriebenen Zeugen nach der Ordnung ihres verschiedenen Militär-Ranges zusammen zählen lassen, damit ein jeder von den Anwesenden die Verdienste des Candidaten alsbald übersehen und bemerken könne, ob dessen erwiesene That sich zu den Orden qualificiren, und ob bey den Zeugnissen insbesondere alle erforderlichen Kennzeichen der Authentizität vorhanden sind.

Da aber von einer blossen Anhörung des Abgelesenen eine genaue gründliche Untersuchung der Thaten, eine genaue gründliche Prüfung der Vollständigkeit der Zeugnisse nicht wohl zu erwarten ist, so befiehlt wir, dass die sämtlichen Ordensgesuche mit ihren *species facti* und den Attestaten belegt, allemahl und ohne alle Ausnahme unter den Ordensgliedern, aus welchen das Ordens-Capitel zusammengesetzt ist, circuliren sollen. Jedem dieser Ordensglieder muss es strenge Dienst- und Gewissenspflicht seyn, die Ordensgesuche, ihre *species facti*, ihre Zeugnisse genau durchzulesen, reiflich zu untersuchen, über vorgefundene Zweifel und Anstände seine Bemerkungen zu Papier zu bringen, und dann erst, solchergestalt vorbereitet, zum votiren in dem Ordens-Capitel zu erscheinen.

Nach Vorschrift der Statuten haben die bey jeder Promotion in den Orden aufgenommenen Ritter, Commandeurs und Grosskreuze von dem Dato der That, die sie des Ordens würdig gemacht hat, unter einander den Rang zu nehmen. Von diesem Range hängt zugleich die gegenwärtige oder künftige Ein- und Vorrückung in die classenmässige Pensionen ab.

Wir verordnen demnach, dass die Capitels-Besitzer in ihrer Abstimmung das Datum derjenigen That jederzeit genau bemerken sollen, wegen welcher sie den Candidaten der Aufnahme in den Orden würdig gefunden haben. Nach diesen gesammelten Datis ist vor dem endlichen Schlusse des Capitels eine ordentliche Rangliste zu verfassen, und Uns vorzulegen.

Nebst vorerwähnter Bestimmung des Datum muss jeder Votant die Hauptbeweggründe schriftlich angeben, aus welchen er den Ordens-Candidaten seine bejahende oder verneinende Stimme erteilt.

Damit aber jedem Capitels-Besitzer alle Besorgnisse für Einfluss, Ansehen, Stand der Ordens-Candidaten, für alle Gehässigkeiten und sonstige unangenehme Folgen benommen, und ihm vollkommene Freyheit gesichert werde, seine Stimme lediglich nach besten Wissen und Gewissen abzugeben, ist bereits in dem 24^{ten} §. der Statuten verordnet, dass alles, was bey der Capitels-Versammlung vorfällt, in engster Verschwiegenheit gehalten werden soll.

Diese heilsame und notwendige Verordnung erneuert wir ausdrücklich mit dem Besatze: dass die geringste Verletzung der Verschwiegenheit sowohl die Capitels-Besitzer, als die Ordens-Officianten, welche die Votirungsbogen, so wie alle übrigen den Orden betreffenden Schriften und Acten in dem Ordensarchive aufbewahren haben, schwerer Verantwortung unabweichlich aussetzen wird.

In den Capiteln kommt übrigens alles darauf an, dass kein wahrhaft würdiger Candidat durch Parteylichkeit ausgeschlossen, noch irgend einer aus Freundschaft oder andern Nebenrücksichten begünstigt werde. Die Ehre des Ordens besteht keineswegs in der Menge, sondern einzig und allein in der wahren vollkommen erwiesenen vorzüglichen Würdigkeit seiner Mitglieder. Diese Würdigkeit der Ordens-Candidaten nach ihren angeführten Thaten, nach den beygebrachten Beweisen dieser Thaten, ohne Ansehen der Person, ohne Gunst oder Missgunst, mit allem möglichen Bedacht, mit den genauesten Vorsichtigkeit, mit gerechter Schärfe zu untersuchen, zu prüfen, zu beurtheilen, ist die eigentliche Bestimmung und die wesentliche Pflicht der im Capitel versammelten Ordens-Mitglieder. Eine Pflicht, die ohne schwere Verletzung der Ehre, des Gewissens und alles dessen, was sie der Wahrheit, was sie Gott, Uns und dem Vaterlande, was sie der Erhaltung des unbefleckten Ordens-Glanzes, was sie endlich sich selbst schuldig sind, nicht ausser Acht gelassen werden kann, und wie wir es von so ausgezeichneten Ehrenmännern zuversichtlich erwarten, nie ausser Acht gelassen werden wird.

Allen diesen Unseren Verordnungen erläßt nur noch die weitere beizusetzen, dass der erworbene Orden mit der damit verbundenen Pension bey jeder gerichtlichen Cassation verloren gehet, durch welche ein Ordensglied mit oder ohne Beybehaltung der Ehre seiner Charge entsetzt wird.

Wenn hingegen ein Ordensmitglied seine Dienstentlassung, es sey mit oder ohne Beybehaltung seines Militär-Charakters, angeseht und erhalten hat, so verbleibt ihm der Orden nebst seiner Pension und dem Requite, nach seinem Range in die seiner Ordens-Classe bestimmte höhere Pension vorzurücken. Nur tritt derjenige, welcher ohne Beybehaltung seines Militär-Charakters seine Dienstentlassung erhalten hat, von der Militär-Jurisdiction gänzlich aus, muss aber als Ordensmitglied den Gesetzen des Ordens fortan unterstehen.

Wir versprechen Uns und erwarten zuversichtlich, dass sämtliche Generalen, Stabs- und Oberofficiere Unserer Armee, die den Orden bisher nicht erhalten haben, sich ernstlich werden angelegen seyn lassen, die Ordensstatuten, und Unsere sich hierauf beziehende neuen Verordnungen mit der grössten Aufmerksamkeit wiederholt durchzulesen, ihren Inhalt sich vollkommen bekannt, und ihren Geist sich innigst eigen zu machen. Hierdurch wird und muss in jedem edlen nach wahrer Ehre und nach Ruhm strebenden Gemüthe schlicher Wunsch angefaßt, und fester Entschluss gegründet werden, nichts unversucht zu lassen, was nach Zeit und Umständen den Weg bahnen kann, sich mit einem Ehrenzeichen zu zieren, bey dessen Anblick Jedermann überzeugt seyn kann, dass der Besitzer solches durch eine ausserordentliche tapfere That erworben hat. Ein Ehrenzeichen, welches die allgemeine Hochachtung, eine lebenslängliche, mit der Hälfte der hinterlassenen Witwe vorbehaltene Pension zur Folge hat, dessen Aussehen durch die den Ordensmitgliedern an Unserem Hofe erhaltenen Vorzüge noch mehr erhöht wird, mit welchem zugleich der Ritterstand für jene, die ihn nicht besitzen, und der Freiherrenstand für jene, die ihn annehmen, verbunden ist, wodurch die Belohnung väterlicher Verdienste auf die Kinder erblich übertragen, und solcher Gestalt für die ganze Nachkommenschaft in fortwährend dankbaren gesegneten Andenken erhalten werden kann.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen Ordensstatuten-Nachtrag eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm grösseren Ordenssiegel versehen lassen. So geschehen in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 12. December im eintausend achthundert und zehnten Jahr.

„Franz.“

Nach dem Feldzuge des österreichischen Auxiliärcorps, bezüglich dessen der Grossmeister im Jahre 1813 ein Ordens-Capitel halten liess, folgte die wichtigste Periode der Promotionen in diesem Militär-Verdienst-Orden, nämlich jene der Befreiungskriege in den Jahren 1813 u. 1814, nebst dem Feldzuge vom Jahre 1815, denn in diesen Campaignen hatten alle k. k. Regimenter, Corps und Branchen Wunder der Tapferkeit, hohe Beweise militärischer Einsicht und anderer grosser Eigenschaften abgelegt. Oesterreichs Heerführer gab das Signal zur grossen befreienden Völkerschlacht bei Leipzig, und in dem zweimal eroberten Paris wurden zwei Friedensschlüsse nach einander unterzeichnet.

Aus Anlass dieser glorreichen Ereignisse, die noch in Jedes Andenken leben, und durch welche sich Europa den ehernen Armen des grossen Eroberers entwunden hatte, wurden in den Jahren 1815 und 1816 zwei Capitel gehalten, in welchen fünf Grosskreuze, fünfundzwanzig Commandeurs und 173 Ritter dem Orden hinzutraten.

Unter dieser Zahl befanden sich mehrere gekrönte Häupter, wie z. B. Kaiser Alexander I. von Russland und König Friedrich Wilhelm III. von Preussen mit dem Ritterkreuze, — ferner commandirende Generale, Stabs- und Ober-Officiere der alliierten europäischen Mächte, so dass beinahe die Hälfte der Decorationen auf dieselben entfiel.

Im Jahre 1823 wurde noch der damalige Dauphin von Frankreich, Ludwig Anton, als Grosskreuz, und der Herzog von Savoyen-Carignan, Carl Albert, der nachmalige König von Sardinien, als Ritter in den Orden aufgenommen.

Abgesehen von den Ereignissen in Unter-Italien im Jahre 1821, so wie von jenen der Juli-Revolution vom Jahre 1830 und der Umtriebe in Italien erfreute sich Oesterreich eines mehr als dreissigjährigen Friedens. In diesem Zeitraume war es keinem Gliede der Landarmee gegönnt, sich den Theresien-Orden zu erwerben; nur ein Theil der Flotte hatte, als sich der Vice-König von Egypten, Ali Pascha, im Jahre 1840 gegen die Pforte empörte, an dem Feldzuge in Syrien mitgewirkt, bei welcher Gelegenheit der, dem Leben und seinem Ruhme leider zu früh entrückte jugendliche Held, Erzherzog Friedrich, beim Sturme auf Salda sich dieses höchste militärische Ehrenzeichen errang; der englische Admiral Stratford wurde bei dieser Gelegenheit mit dem Commandeurkreuze, und der Vice-Admiral Charles Napier aus eben demselben Anlasse mit dem Ritterkreuze ausgezeichnet.

An den langen Frieden reihen sich nun die verhängnisvollen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849; sie sind nur zu lebhaft noch in der allgemeinen Erinnerung, um ihre Schilderung zu wiederholen. Eine wilde Umsturzpartei arbeitete an dem Untergange Oesterreichs. Von äusseren und inneren Feinden in ein und demselben Momente angegriffen, konnte dieser Staat seine Rettung nur in der unerschütterlichen Standhaftigkeit und Treue seines Heeres suchen. Durch den langen Frieden auf den niedrigsten Effectivstand herabgesetzt, durch verätherischen Abfall empfindlich zusammengeschmolzen, scharte sich der kleine Rest der Tapferen um den Thron seiner Herrscher. An ihrem Muth, an ihrer beispiellosen Ausdauer und Anopferung prallten die wüthenden Angriffe ab. — In Italien stand ein Häuflein löwenmüthig zweien Feinden entgegen: dem empörten Unterthan und einem treulos eingedrungenen Nachbar. So auf ein kleines Fleckchen Erde im Herzen der Empörung zusammengedrängt, von allen Seiten abgeschnitten und umrungen, richteten die Tapferen ihr Vertrauen und ihre Blicke auf ihren unvergleichlichen Führer; — sein Beispiel hob ihren Muth, belebte ihre Kraft, mit edlem Stolz empfanden sie es, dass nur sie allein für das Vaterland einstanden, und „in ihrem Lager war Oesterreich“. — Nun beobachtete der umsichtige Held hinter Verona's festen Zinnen das Treiben seiner Feinde, und beherrschte von da aus das ganze grosse Feld des künftigen Kampfes. Als der richtige Augenblick gekommen war, brach er mit unüberstehlicher Kraft hervor. Am 6. Mai 1848 wurde die vereinigte italienische Armee bei dem Angriffe auf Verona — bei St. Lucia blutig zurückgewiesen; am 29. Mai die neapolitanischen und toscanischen Hilfstruppen bei Montanara und Curtatone völlig gesprengt; am 10. und 14. Juni das römische Hilfscorps in Vicenza und Treviso zur Capitulation genöthigt, und vom 23. bis 27. Juli bei Sona, Sommacampagna, Custoza, Volta und Goito nicht nur die glänzendsten Siege erfochten, sondern auch der Rest der flüchtigen sardinischen Armee am 6. August in Mailand zur Capitulation gezwungen. Milde und Verzeihung gingen im Gefolge des schnellen Siegers, und gewannen ihm die Herzen selbst der Widerspenstigen.

In Böhmen scharten sich die Tapferen um ihren fürstlichen Führer. Auch er, der Hartgeprüfte, waltete mild und versöhnend, und als er jenem Lande die Ruhe zurückerkämpft hatte, zog er zur Bezwingung der Empörung in der Kaiserstadt aus. Sein gutes Schwert stiftete auch hier Ruhe, und nun wendete er dasselbe gegen eine verblendete Partei in Ungarn, wo jetzt ein längerer und wechselreicher Kampf sich entspann.

Im Süden sammelte ein Held seine Getreuen um sich, half das empörte Wien bezwingen, schlug bei Moor die Magyaren, rückte dann an die Römischechanze, erstürmte Neusatz, vertheidigte die lange Linie des Franziscanals gegen einen vielfach überlegenen Feind, focht Löwenkühn bei Hégyes, entzog sich durch geschickten Rückzug dem Anpralle der zahlreichen Gegner, und half vor Peterwardein die künftige Entscheidung vorbereiten.

Indessen hatten die Söhne Tirols sich als lebendige Mauer vor ihre Felsenburgen gestellt.

Diese Ereignisse hatten sich bis in das Jahr 1849 erstreckt. Italien war noch nicht gänzlich bezwungen, denn Venedig leistete noch fortwährend hartnäckigen Widerstand; — im März kündigte Carl Albert den Waffenstillstand, und griff von mehreren Seiten die Lombardie an, doch das Genie Radetzky's schmetterte ihn in einem fünfägigen Feldzuge bei Mortara und Novara nieder, wo auch der würdige Sohn des Siegers von Aspern sich mit Ruhm bedeckte; und wie der König nach seiner Niederlage die Krone verzweifelnd von sich warf, so endete auch bald darauf sein gebeugtes Leben. — Seine verwaiste, aber tapfere Armee, eingeschlossen und in ihren Bewegungen gelähmt, war fast verloren, und verdankte ihre Rettung beinahe nur der Grossmuth ihres Bezwinners. Nun beugte auch die Lagenstadt sich wieder der Herrschaft des Doppeladlers.

In Ungarn dauerte der Krieg unter Mitwirkung der kaiserlich russischen Hilfstruppen fort; manche Schlacht ward geliefert, und die Tage von Babolna, Pered, Moor, O-Szőny, Paszta Harkaly, Kaschau, Kápolna, Hatvan, Hermannstadt, Isaszeg und Waizen etc. sind glänzende Beweise der Ausdauer der tapferen Heere und ihrer heldenmüthigen Führer; auch hier kämpfte die Armee auf empörter Stätte. — Vor Raab kämpfte auch Oesterreichs erlauchter Kaiser und Kriegsherr, und stürmte — keine Gefahr achtend, über die brennende Brücke in die kaum noch bezwungene Stadt. — In Ofen besiegelte Oesterreichs Leonidas — General Hentzi — den seinem Kaiser geleisteten Schwur mit seinem Blute.

So wankte das Kriegsglück hin und her, bis der gewaltige Haynau seinen kühnen Zug antrat, und bei Szegedin, Söreh und Temesvár — 2., 3., 9. August 1849 — jenes glänzende Dreifalt von Siegen plückte, das die Macht der Rebellion für immer brach, und den entscheidenden Tag von Világos herbeiführte. — Bald darauf fiel Comora, das letzte Bollwerk der Rebellen.

Die Ruhe war schwer, aber dauernd wieder errungen. Oesterreichs ritterlicher Monarch übernahm es selbst, der Treue und dem Heldenthume seiner Armee, die so Beispielloses geleistet hatte, ein Denkmal zu setzen, schöner als von Stein und Metall, ein Denkmal, das unmittelbar aus dem kaiserlichen Herzen hervorging. — Es war der nachfolgende Armeebefehl vom 23. August 1849:

„Mein tapferes Heer hat sich neue unvergängliche Verdienste um Mein Haus und um das Vaterland erworben.“

„Die Gefahren, womit Aufruhr und Verrath den Bestand des Reiches bedrohten, sind besiegt, und Euren müthigen Thaten, Eurer heldenmüthigen Ausdauer wird es die Wiederkehr des Friedens und der Eintracht im Innern, die Kräftigung seiner Macht nach Aussen zu verdanken haben.“

„Söhne aller Stämme des Reiches haben den Bruderbund, der sie umschlingt, in den Reihen Meines glorreichen Heeres mit ihrem Blute neu besiegelt, und im edlen Wettstreit Oesterreichs alten Kriegeruhm äusseren und inneren Feinden gegenüber glänzend bewährt.“

„Soldaten! Euer Kaiser dankt Euch im Namen des Vaterlandes: Ihr werdet Euch stets gleich bleiben der Stolz und die Zierde Oesterreichs, die unerschütterliche Stütze des Thrones und der gesellschaftlichen Ordnung.“

Franz Joseph.

Der Maria-Theresien-Orden ist der erste in Oesterreich von dem Reichsoberhaupt gestiftete Orden; — der Kaiser, als Grossmeister, trägt stets das grosse Band desselben, doch nicht allein als Folge dieser Würde, indem die Namen mehrerer Monarchen auf den Blättern der Kriegsgeschichte glänzen, die sich theils vor dem Regierungsantritte, theils als solche die kriegerische Weihe im Getümmel der Schlacht erwarben. — Kaiser Joseph II. führte den Oberbefehl gegen Friedrich II. in Böhmen und in den Türkenkriegen; — Kaiser Leopold II. erhielt bei der 10. Promotion am 15. October 1765 als Grossherzog von Toscana das Grosskreuz; — der Erzherzog Franz, der nachmalige Kaiser Franz I., hatte zwei Feldzüge gegen die Türken beigesteuert, und alles Ungemach mit seinen Waffenbrüdern getheilt, wesshalb ihn nicht nur die Stimme des Capitels, sondern auch jene des ganzen Kriegsheeres des Ordens würdig erklärte, — und Kaiser Franz Joseph I., welcher auf den blutgetränkten Gefilden Santa Lucia's und im Qualm des Brandes der Raaber Brücke sich den Lorbeerreis brach.

Als die glänzendsten Momente in der Geschichte des Theresien-Ordens erscheinen: der 13. August 1789, wo Kaiser Joseph II. dem Eroberer von Belgrad, Feldmarschall Loudon, seinen eigenen mit Brillanten besetzten Ordensstern sandte. — Dieser Stern befindet sich gegenwärtig in der kaiserlichen Schatzkammer in Wien; — ferner die feierliche Verleihung der Ordens-Insignien in Brillanten durch Kaiser Ferdinand I. an den unsterblichen Führer der österreichischen Heere, Erzherzog Carl von Oesterreich, im April 1843, fünfzig Jahre nach dem Siege von Aidenhoven, und zur fünfzigjährigen Feier Höchstseines Ritterthums *); endlich erhielt der Sieger von Custozza, Feldmarschall Graf Radetzky im Juli 1848 von dem damals in Innsbruck verweilenden Kaiser Ferdinand I. die eigene Ordens-Decoration.

Der Kaiser als Grossmeister beruft das Ordens-Capitel, überträgt ihm die Prüfung der Ordensgesuche, und bestätigt die getroffene Wahl; doch hat Kaiser Joseph II., von der Ueberzeugung geleitet, dass es Fälle gibt, wo ausgezeichnete tapfere Thaten des Militärs schnell, und ohne die Formalitäten eines vorhergegangenen Capitular-Gutachtens abzuwarten, durch Ertheilung der Ehrenzeichen des Ordens belohnt zu werden verdienen — eine zweite Art von Ritter-Promotionen eingeführt, nämlich jene aus freier Hand des Grossmeisters, welche auch dessen Nachfolger in der Regierung beibehalten haben.

Schon die Formalität, mit welcher bei den Sitzungen des Capitels vorgegangen wird, die Behutsamkeit bei Untersuchung der Ordensproben und der darüber zu erstattenden Stimmen, beweisen die Lauterkeit und die Unparteilichkeit des Capitels, und machen es beinahe unmöglich, dass dieses hohe Ehrenzeichen jemand Anderem, als dem Wohlverdienten, zu Theil werde.

Von der eigentlichen Formalität und dem Gange dieses Ordensgeschäftes folgt nun zur besseren Einsicht eine nähere Zergliederung:

In dem Patente vom 12. December 1810 ist der Weg genau vorgezeichnet, auf welchem die Ordensproben jener Officiere, die auf diesen Orden ein Recht zu haben meinen, bis zum Throne zu gelangen haben; selbst in Kriegsgefangenschaft gerathenen, oder wegen Heilung ihrer Wunden oder aus anderen Ursachen nicht bei der Armee anwesenden Officieren ist es unbenommen, ihre Gesuche dem Ordenskanzler einzusenden.

Ist nun ein Feldzug beendet, und den Candidaten zur Verfassung und Einreichung ihrer Ordensproben hinlängliche Zeit gelassen worden, so übergibt der Oberbefehlshaber alle während des Feldzuges erhaltenen Gesuche dem Ordenskanzler, der bereits jene, die etwa dem Grossmeister überreicht wurden, in Händen hat. Der Ordenskanzler verfasst hierüber eine Generalliste, welche er dann dem Grossmeister in Begleitung eines Vortrages überreicht.

Der Grossmeister ertheilt hierauf die Genehmigung zur Haltung einer Capitular-Versammlung, ernennt den Vorsteher des Capitels, lässt diesem sämtliche Gesuche übergeben, und die Zusammensetzung des Ordens-Capitels auftragen.

Der Vorsteher des Capitels macht dann durch ein Kreisschreiben den Capitularen die Einladung, und bestimmt den Tag, an welchem das Capitel eröffnet wird.

Die Obliegenheiten des Präses und der Capitularen sind in den Statuten in den §§. 18–28, und im §. 7 der Nachträge genau vorgezeichnet.

In der ersten Sitzung wird den versammelten Capitularen der Befehl des Grossmeisters bekannt gemacht, und die strengste Untersuchung der Ordensproben anempfohlen. Darauf erhält der jüngste Capitular sämtliche Gesuche zur Erstattung seiner schriftlichen Stimme, welcher er die Ursache beisetzen muss, warum er dafür oder dagegen gestimmt habe. Wenn nun auf diese Art die Capitularen ihr Votum abgegeben, und der Präses mit dem seinigem geschlossen hat, so werden sämtliche Stimmen wieder dem Ordenskanzler zugeschickt, der nun davon drei Listen zu entwerfen hat:

Die erste über jene Candidaten, welche einhellige oder die Mehrheit der Stimmen haben,

die zweite, die zwar mehrere, aber nicht hinlängliche, und

die dritte, die aus der Gesamtzahl der Capitularen nur einige oder gar keine Stimmen erhielten.

Ueber die zwei ersten werden historische Auszüge aus den Zeugnissen und Ritterproben abgefasst; die dritte aber erhält nur die Namen der Candidaten und die Bemerkung der erhaltenen Stimmen.

Der Ordenskanzler erstattet dann mit Beilegung der Extracte seinen Vortrag, und, sobald ihm vom Grossmeister das Verzeichniss der gewählten Grosskreuze, Commandeurs und Ritter unterzeichnet zurückgeschickt, und die Bekanntmachung aufgetragen wird, so macht er es, wenn die Aufnahme am Hofe selbst zu geschehen hat, den aufzunehmenden Gliedern, die sich am Hoflager befinden, oder nur aus der Nähe leicht einzuberufen sind, durch ein Ausschreiben zu wissen.

Das Ceremoniel dieser Feierlichkeit ist am Ende der Ordensstatuten beschrieben. Bei der Aufnahme werden zugleich die übrigen abwesenden neuen Ordensglieder abgelesen und bekannt gemacht, denen dann der Ordenskanzler ihre Aufnahme mittheilt, und die Decorationen zuschickt.

Bei den Armeen geschieht die Aufnahme, wenn der Commandirende dazu bevollmächtigt ist, unter dem Zelte in Gegenwart der gesamten Generalität. Nach jeder Accolade ertönt der Schall von Trompeten; während des Gottesdienstes, der nach vollzogener Feierlichkeit gehalten wird, werden einige Kanonen gelöst.

Zeit und Umstände machen jedoch oft Abweichungen von diesen Formalitäten nöthig, und es sind in derlei Fällen nur immer die Entschliessungen des Grossmeisters massgebend.

Der Maria-Theresien-Orden, dieser Stolz der österreichischen Armee, dieser hohe Preis für Klugheit und Tapferkeit, zu dessen Erwerbung Glück und Geschick gleich beitragen müssen, ist mit Hinblick auf seine Bestimmung, seine Einrichtung, und die grossen Vortheile, welche dessen Besitz dem Glücklichen als Angebinde bringt, aber auch in seinen Folgen, unstreitig der erste und merkwürdigste Orden der Welt. Die Grossthaten seiner Ritter dürfen den Vergleich mit jenen der Helden der Alten gewiss nicht scheuen; — in seiner Geschichte

* Johann Gabriel Seidl hat diese Jubelfeier mit folgenden Worten benützt:

Warum regst du deine Schwingen heut' so stolz, du Doppel-Aar?
Welche Tathandlung reißt dich um's erhabne Kaiserpaar? —
Unsere Jahrbücher Füllhorn eben an, von Ruhm erfüllt,
Um Ihn her ein Kreis von Mannern, eines solchen Führers werth;

Auf dem Herzen eines Jeden, kündend dessen hohen Sinn,
Reihst der Heldenszene schwebend zu die grosse Stifterin;
Aber um die Haupter Aller windet sich, mit hellem Glanz,
Heiliger Erinnerungen unentworfener Strahlenkranz;

Jeder Kamp' ein Blatt des Buches, das von Oesterreich's Ehre spricht;
Schlachtplatzkämpfe, Siegesbilder tauchen auf im Dämmerlicht,
Und vergang'ner Prüfungsjahre blutrother Widerschein
Flammt wie lasses Wetterleuchten in die Gegenwart herein.

Warum regst du deine Schwingen heut' so stolz, du Doppel-Aar?
Gilt es wieder Heldenproben? Gilt es wieder Kriegesdahr? —
Nein, es gilt ein Fest des Friedens, eine Kund'ung gilt es heut',
Die der kaiserliche Nefe seinen hohen Ohme heut'.

Gilt das Jubel-Angedenken an das Jahr, wo in Brunnau
Oesterreich's Karl um seine Schläfe sich den Erstlingslorbeer wand;
Wo der Vater einst gewesen, wie Er jetzt den Sohn erblickt,
Den in gleichem Alter wieder auch die gleiche Zierde schmückt.

Darum Heil dem Jubelhelden! — Nach durchmessener Sturmesbahn
Blickt Er, ruhend wie ein Schiffer, auf den fernem Ozean,
Und beschreicht aus, froh des Friedens, gross als Mensch, wie einst als Held,
Auf die Liebe Seiner Lieben Seinen Ruhm und Seine Welt;

Sieht, wie vielfach in den Söhnen seiner Leut' Ihn wiederkehrt;
Sicht gekrönt der Töchter Eine und die Andre kronenwerth;
Sicht, wie Treue Seines Neffen sichern Kaiserthron umgibt,
Sicht von Habsburg's hohen Sprossen sich anrücken und geliebt.

„Ja, geniesse Deines Ruhmes, grosser Held und Mensch, noch lang!“
Also schallt am Jubelstunde treuer Herzen Segensklang;
Denn wohl lang mag's erquickern, nach so mühevollen Thun,
Alldiebst auf seinen Lorbeer unter Lieben auszuruhn!

bewahrt er seit nun einem Jahrhundert die kriegerischen Ereignisse von fast ganz Europa, denn Oesterreichs Heere hatten den Welttheil durchzogen und viele unvergessliche Siege erkämpft.

Es kommen Fälle vor, dass Officiere in Friedenszeiten, jedoch in feindlichen Actionen ausgezeichnet tapfere Thaten vollführen, welche ihnen den Anspruch auf die Erwerbung des Maria-Theresien-Ordens geben; ein solcher Anspruch erlischt niemals, selbst wenn mehrere Jahre hindurch kein Ordens-Capitel gehalten wurde; das nächst zusammentretende Capitel übernimmt und prüft das *species facti* auf dieselbe Weise, wie jene aus dem Felde, welcher den Zusammentritt des Capitels veranlasst.

Ausser den in den Statuten aufgezählten Vortheilen ist den Witwen und Waisen jedes Officiers auch dann, wenn derselbe schon mit Tode abgegangen wäre, und wenn die Beschreibung der Waffenthat in der vorgeschriebenen Art beigebracht wird, die Competenz um die Aufnahme desselben in den Orden gestattet. Wird die That des Ordens würdig erklärt, so erhält die Witwe die Pension, die ehelichen Kinder das Recht, die Erhebung in den Freiernstand anzusuchen. Solche erhabene Acte haben auch in dem jüngsten Kriege stattgefunden.

Wenn einem Mitgliede des Maria-Theresien-Ordens eine höhere Classe desselben verliehen wird, so ist die Decoration der minderen Classe an den Ordenschatz rückzustellen.

Der Orden hat kein eigenes Ordens-Costüm.

Die Ordensritter sind befugt, das Ordenszeichen in ihren Wappen und Siegeln nach den heraldischen Regeln zu führen, und haben das Recht, sich nach ihrer Ordenswürde zu schreiben. Den nichtadeligen Ordensrittern legt das Ordenskreuz schon den „Ritterstand“ bei, doch haben sie keineswegs die Befugnis, sich des Freiernstandes zu prävaliren, ohne vorher die Erhebung in denselben angesucht, und das Diplom erhalten zu haben.

Das Ableben eines Maria-Theresien-Ordensritters muss sogleich der höchsten Militär-Behörde angezeigt, und die Decoration eingesendet werden. Ein Gleiches haben die kaiserlich österreichischen Gesandtschaften rücksichtlich der im Auslande verstorbenen österreichischen und der ausländischen Theresien-Ritter zu beobachten.

Jeder Ordensritter hat bei dem Empfange des Ordens einen Revers auszustellen, womit er sich verbindlich macht: nie wider Seine Majestät und Allerhöchstdero Thronfolger die Waffen zu führen; in dem Falle aber, wenn er letzteres in seinen Verhältnissen gleichwohl zu thun angemessen finde, das Ordenszeichen für immer abzulegen, und der damit verbundenen Genüsse verlustig seyn zu wollen.

Die Theresien-Ordensritter haben nach dem Militär-Heiraths-Normale die Begünstigung, sobald sie in den Genuss der Ordenspension von 600 fl. treten, ohne Cautionserlag zu heirathen.

Die Pensionen des Maria-Theresien-Ordens werden bei dem Zahlamte des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Äussern — als Ordens-Cassa — ausbezahlt; — der Zeitpunkt zur Erhebung der Ordenspensionen ist der 1. November, und zwar als verfallen für das verlossene Jahr.

Es steht jedem Ordensritter und jeder Ordensritters-Witwe frei, wegen Erfolglassung ihrer Ordenspension mit ihrer eigenhändig unterschriebenen Quittung entweder selbst, oder mittelst ihrer Bestellten an den jeweiligen Ordens-Schatzmeister sich zu wenden; die in den Provinzen befindlichen Ritter und Witwen geniessen die Erleichterung in Ueberkommung ihrer Pensionen mittelst Verlagsquittungen, nur gehen da die Pensionsquittungen durch die Militär-Landesbehörde. Die Quittung muss übrigens die Bestätigung der Existenz und des Aufenthaltes haben, und es unterliegt dieselbe auch dem Stempel.

Die mit Pensionen theilhaftigen Ordensritter sind, selbst wenn sie über drei Jahre im Auslande verbleiben, die Pension nicht verlustig, sondern solche wird ihnen vom Tage ihres Uebertrittes in die österreichischen Staaten wieder verabfolgt.

Die Witwe eines Maria-Theresien-Ordensritters kann sich ihre Ordenspension bei einer wieder eingehenden Militärruhe für den Fall ihres abermaligen Witwenstandes reserviren, wo ihr solche sodann vom Tage des Eintrittes desselben ohne Anstand wieder erfolgt wird.

Für jeden Ritter katholischer Religion, welcher im Felde oder sonst mit Tode abgeht, wird ein eigenes Seelenamt in der Augustiner Hofkirche gehalten.

Ogleich nach den Ordensstatuten der jeweilige Hans-, Hof- und Staatskanzler der Ordenskanzler seyn sollte, so ist doch von dieser Regel gleich nach dem Tode des ersten Kanzlers Fürsten Kaunitz abgegangen worden, indem dessen Nachfolger der Feldmarschall Lascey war. Clemens Wenzl Lothar Fürst von Metternich-Winneburg, Seiner k. k. Apostolischen Majestät geheimer Rath und Kämmerer, ist nach dem hundertjährigen Bestehen des Ordens — nun der dritte Kanzler desselben.

Immer kleiner wird der Kreis der Helden aus den älteren Epochen; — die Zahl der eigenen und der Ritter der alliirten Heere ist schon bedeutend vermindert, doch zielt der Orden noch manche erlauchte Heldenbrust, und gegenwärtig zählt er zu seinen Mitgliedern aus der Zeit der Befreiungskriege noch:

Seine Majestät Wilhelm I., König von Württemberg,

Seine Majestät Leopold I., König der Belgier,

Seine königliche Hoheit den Prinzen Carl von Bayern,

Seine Hoheit den Prinzen Eugen von Württemberg, und

Seine Durchlaucht Ferdinand, regierenden Landgrafen von Hessen-Homburg.

Die Thaten der Jahre 1848 und 1849 machten die Blätter im Heldenkranze wieder grünen, auf welchen die Namen von vier Grosskreuzen, dreizehn Commandeuren, und siebenundachtzig Rittern glänzen.

Unter den Commandeuren glänzen die Namen: Albrecht, Erzherzog von Oesterreich; — Hess, Radetzky's genialer Generalquartiermeister, — ferner jener des heldenmüthigen Ban's Jellacic und des wackern Schlick.

Von den kaiserlich russischen Hilfstruppen war es wieder ein Constantin, welcher den Heldenpreis davontrug, und wieder ein Generalissimus — Paskiewich-Eriwanski, Fürst von Warschau. — Oesterreichs Krieger vergassen ferner nicht, eine Blume der Erinnerung und der Dankbarkeit auf Skariatins Heldengrab zu pflanzen.

Seit der Gründung des Ordens bis auf die heutigen Tage zählt derselbe 49 Grosskreuze, 112 Commandeure, 876 Ritter.

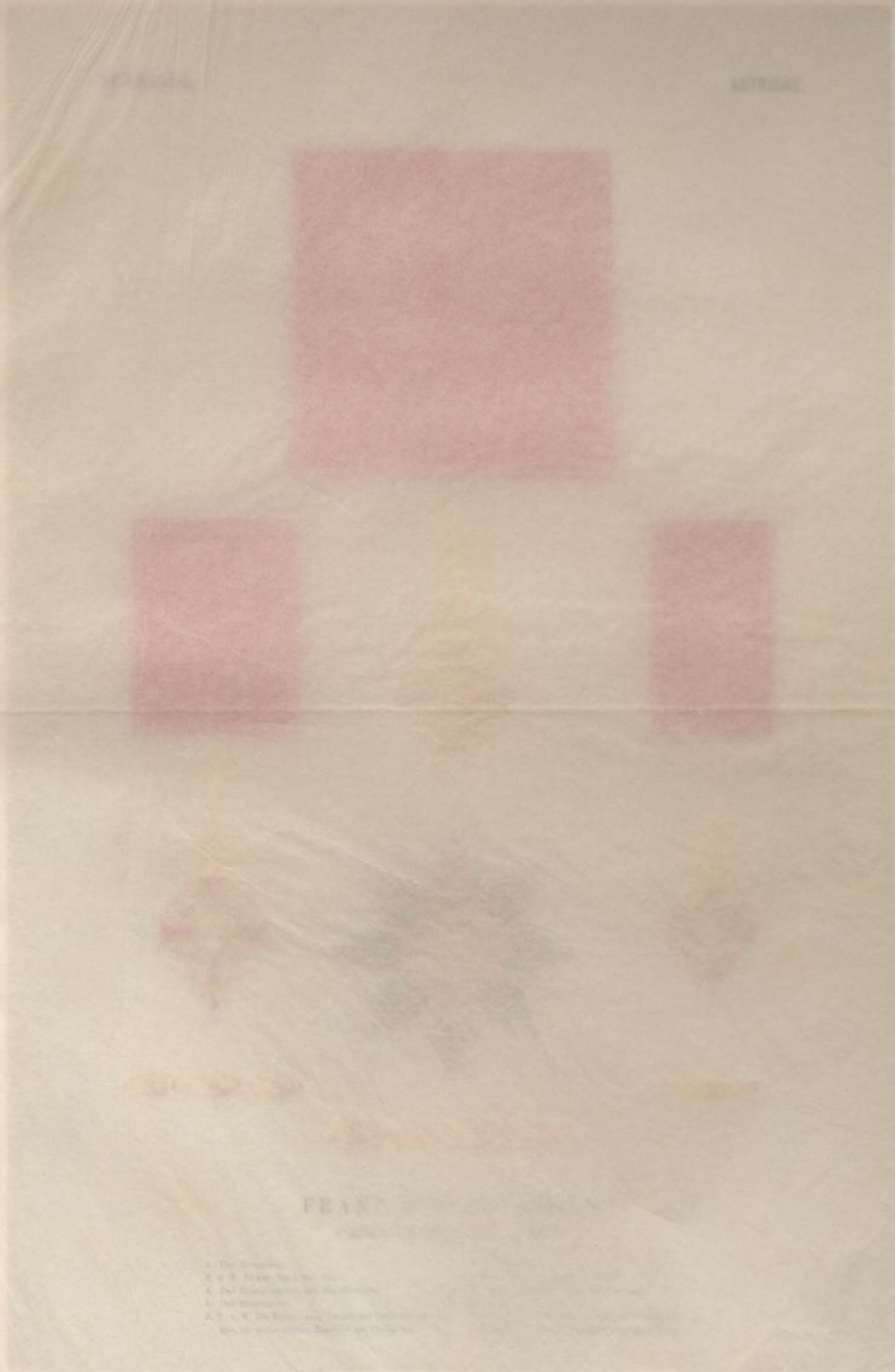
Der im Jahre 1855 verstorbene k. k. Feldzeugmeister Andreas Freiherr von Mártonitz war der älteste Theresien-Ritter, dessen Heldenbrust der Orden durch volle 65 Jahre geziert hatte.

Am 18. Juni 1857 feierte der Militär Maria-Theresien-Orden das Fest seines hundertjährigen Bestehens. Oesterreichs erhabenem Kaiser und Kriegsherrn Franz Joseph I., dem Enkel der grossen Theresia, war es vorbehalten, dieses seltene Fest zu begehen.

Von allen Truppen und Branchen der k. k. Armee waren hiezu Deputationen aus Officieren und Mannschaft, so wie sämtliche in- und ausländische Mitglieder des Ordens, nach Wien beschieden und geladen. Eine imposante Parade fand vor dem Franzenthore statt, welche ein seltenes Bild militärischen Glanzes bot. Das stolze Albion, der kriegerische gallische Hahn, Hispania, Russlands gewaltiger Gebieter, der Halbmond, so wie fast alle übrigen Länder Europa's sendeten ihre Söhne zur Verherrlichung eines Festes, welches der höchsten Kriegertugend — der Tapferkeit galt, wenngleich edle Kampfgenossen aus den ruhmreichsten Epochen vermisst wurden.

Nach der Parade fand zu Schönbrunn ein Banket für alle Ordensritter und Repräsentanten der Armee statt. Den Glanzpunkt des Festes bildete des kaiserlichen Kriegsherrn hochherriger Toast, welchen Er auf das Heer und die Ordensritter ausbrachte.

Diesen schönen Tag beschloss eine höchst glänzende Festvorstellung im Körnthner-Theater, deren erste Abtheilung Halm's (E. F. Münch-Bellinghausen) herrlicher tiefempfundener auf die Feier bezüglicher Prolog, und die zweite „Wallensteins Lager“ von Schiller, bildete.



1. The Flag
2. The Flag
3. The Flag
4. The Flag
5. The Flag
6. The Flag
7. The Flag
8. The Flag
9. The Flag
10. The Flag
11. The Flag
12. The Flag
13. The Flag
14. The Flag
15. The Flag
16. The Flag
17. The Flag
18. The Flag
19. The Flag
20. The Flag
21. The Flag
22. The Flag
23. The Flag
24. The Flag
25. The Flag
26. The Flag
27. The Flag
28. The Flag
29. The Flag
30. The Flag
31. The Flag
32. The Flag
33. The Flag
34. The Flag
35. The Flag
36. The Flag
37. The Flag
38. The Flag
39. The Flag
40. The Flag
41. The Flag
42. The Flag
43. The Flag
44. The Flag
45. The Flag
46. The Flag
47. The Flag
48. The Flag
49. The Flag
50. The Flag
51. The Flag
52. The Flag
53. The Flag
54. The Flag
55. The Flag
56. The Flag
57. The Flag
58. The Flag
59. The Flag
60. The Flag
61. The Flag
62. The Flag
63. The Flag
64. The Flag
65. The Flag
66. The Flag
67. The Flag
68. The Flag
69. The Flag
70. The Flag
71. The Flag
72. The Flag
73. The Flag
74. The Flag
75. The Flag
76. The Flag
77. The Flag
78. The Flag
79. The Flag
80. The Flag
81. The Flag
82. The Flag
83. The Flag
84. The Flag
85. The Flag
86. The Flag
87. The Flag
88. The Flag
89. The Flag
90. The Flag
91. The Flag
92. The Flag
93. The Flag
94. The Flag
95. The Flag
96. The Flag
97. The Flag
98. The Flag
99. The Flag
100. The Flag

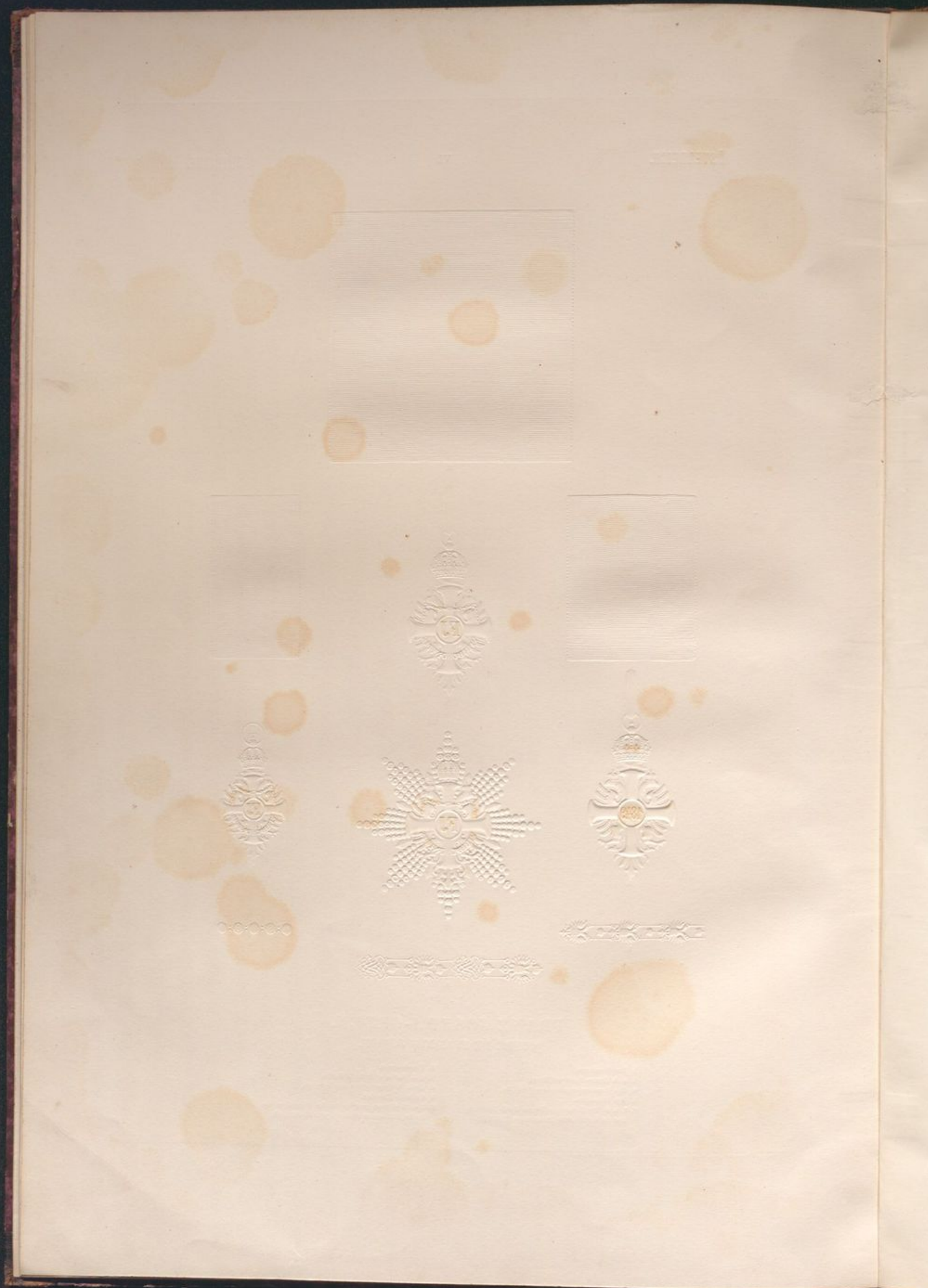
Copyright 1911 by The National Geographic Society



FRANZ JOSEPH-ORDEN.
ORDRE DE FRANÇOIS JOSEPH.

1. Das Grosskreuz.
2. u. 3. Dessen Band und Stern.
4. Das Comthurkreuz mit der Rückseite.
5. Das Ritterkreuz.
6. 7. u. 8. Die Ketten zum Tragen der Ordensdekoration im verkleinerten Maassstabe am Civilkleide.

1. Grande-croix.
2. et 3. Ruban et étoile de l'ordre.
4. Croix de Commandeur avec le revers.
5. Croix de Chevalier.
6. 7. et 8. Châlons pour porter les décorations de l'ordre à la mesure diminuée pour l'habit civil.



OESTERREICH.

Franz Joseph - Orden.

Tafel VI.

Am 2. December 1849, dem Jahrestage Seiner Thronbesteigung, stiftete Kaiser FRANZ JOSEPH der Erste zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste, ohne Standesunterschied, in allen Classen der Staatsbürger — einen Verdienst-Orden unter der Benennung: „Franz Joseph-Orden.“ und gab ihm mit Vorbehalt der nachträglichen Erweiterung die vorläufigen Statuten.

Mit dem Patente vom 16. Februar 1850 wurde die äussere Form dieses Ordens bestimmt, und gleichzeitig auch die Errichtung eines Civil-Verdienstkreuzes statt der bis dahin bestandenen Civil-Verdienst-Medaillen beschlossen.

Die vorbehaltenen Erweiterungen der Statuten des Franz-Joseph-Ordens wurden mit dem kaiserlichen Erlasse vom 25. December 1850 in folgender Weise bekanntgegeben:

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc. etc.

Von dem Wunsche geleitet, ausgezeichnete Verdienste, ohne Unterschied des Standes, durch eine öffentliche Anerkennung zu ehren, und in der Absicht, alle Classen der Staatsbürger zu gleichmässigen, segensreichen Wirken für das grosse Vaterland aufzumuntern und zu bestärken, haben Wir über Antrag Unseres Ministerrathes, mit Unserem Patente vom 2. December 1849 einen Verdienstorden gestiftet, und für denselben die Grundzüge der Statuten mit dem Vorbehalte der Erweiterung derselben hinausgegeben.

Nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Erweiterung sich in einigen Punkten bereits erwiesen hat, haben Wir, von dem erwähnten Vorbehalte Gebrauch machend, dieselbe sofort angeordnet, zugleich aber die diessfälligen neuen Bestimmungen dem Texte Unseres Patentes vom 2. December 1849 einschalten lassen.

Wir finden Uns demnach bestimmt, diese erweiterten Ordens-Statuten mit Folgendem festzusetzen:

§ 1. Der Orden trägt den Namen FRANZ JOSEPH - Orden.
§ 2. Der Stiftungstag ist der erste Jahrestag Unserer Thronbesteigung, das ist der zweyte December Eintausend Achthundert Neun und Vierzig; die Ordens-Devise Unser Wahlspruch: „VIRIBUS UNITIS.“

§ 3. Ausgezeichnete Verdienste, ohne Rücksicht auf Geburt, Religion und Stand, gewähren den Anspruch zur Aufnahme in den Orden.

§ 4. Der FRANZ JOSEPH - Orden kann daher jedem österreichischen Reichsbürger verliehen werden, der sich durch unerschütterliche, thätig bewährte Anhänglichkeit an Kaiser und Vaterland im Kriege oder Frieden, durch besonders wichtige, für das allgemeine Wohl geleistete Dienste, durch wahrhaft nützliche Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, durch eifrige und folgenreiche Beförderung und Hebung der Bodenkultur, der einheimischen Industrie oder des Handels ausgezeichnet, oder sich durch hervorragende Leistungen um Kunst oder Wissenschaft, durch aufopferndes Wirken um die leidende Menschheit, oder auf irgend eine andere ausgezeichnete Weise um Unseren Thron oder Unser Reich verdient gemacht, und sich gegründete Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes und auf eine öffentliche Anerkennung erworben hat.

Die Verleihung dieses Ordens an Ausländer, welche sich wesentliche Verdienste erworben haben, wollen Wir Uns besonders vorbehalten.

§ 5. Die Ordens-Mitglieder werden von Uns ernannt.

Die Zahl derselben ist unbestimmt.

Die Würde des Ordens-Grossmeisters ist mit der Krone Unseres Kaiserreiches untrennbar verbunden.

§ 6. Der Orden besteht aus drei Graden. Die Inhaber werden hiernach Grosskreuze, Comthure und Ritter des FRANZ JOSEPH - Ordens benannt.

§ 7. Die Grosskreuze gehen den Comthuren und diese den Rittern vor. Die Glieder eines und desselben Grades nehmen unter sich den Rang nach der Zeit ihrer Ernennung in den Orden. Sind Mehrere an einem und denselben Tage ernannt worden, so nehmen sie ihren Rang nach der Ordnung, in welcher sie das Ordenszeichen erhalten haben.

§ 8. Das Ordenszeichen ist ein goldenes, emallirtes Kreuz, gegen auswärts achteckig, die Aussenlinie jedes Kreuztheiles mit einer flachen Zirkel-

linie nach auswärts gebogen. Das Kreuz an sich ist roth, und um selbes läuft ringsum ein goldener Streif. Es hat ein zirkelförmiges weisses Mittelfeld, mit einem gleichen goldenen Streifen umgeben, in welchem Mittelfelde auf der Aversseite die zwei Buchstaben **F. J.** (Franciscus Josephus) sich befinden.

Zwischen den vier Kreuzesarmen ist der goldene, theilweise schwarz emallirte, zweiköpfige gekrönte Adler sichtbar, welcher in seinen beiden Schnäbeln eine durch verschlungene Hände geschlossene, herabhängende Kette hält, zwischen deren Gliedern an dem unteren Theile des Kreuzes die Buchstaben des Wahlspruches „VIRIBUS UNITIS“ erscheinen.

Ueber dem Kreuze schwebet die österreichische Kaiserkrone, an welcher der Schleifring angebracht ist.

Die Rückseite des Kreuzes ist, wie oben beschrieben, gestaltet, nur entfällt die Kette, und auf dem Mittelfelde erscheint statt der Buchstaben **F. J.** die Jahreszahl der Ordensgründung (1849).

Die Grosskreuze tragen das Ordenszeichen an einem hochrothen, 4 Zoll breiten Bande, von der rechten Schulter nach der linken Seite zu herabhängend, und nebstdem einen achteckigen silbernen Stern auf der linken Brust, in dessen Mitte das oben beschriebene Avers des Ordenszeichens enthalten ist.

Die Comthure tragen das gleiche Ordenskreuz an einem hochrothen, 3 Zoll breiten Bande an der Aussenseite um den Hals auf der Brust.

Die Ritter tragen das etwas kleinere Ordenszeichen an einem gleichfarbigen, 1½ Zoll breiten Bande auf der linken Brust im Knopfloche oder in einer Schlinge.

Den Ordens-Mitgliedern, wenn sie nicht bey feyerlichen Gelegenheiten erscheinen, ist gestattet, das Ordenskreuz im verkleinerten Massstabe an einer goldenen, nach dem Grade des Ordens verschieden gestalteten Kette im Knopfloche des Civilkleides zu tragen.

Die Form der Kette ist in der angeschlossenen Zeichnung und Beschreibung ersichtlich gemacht.

§ 9. Keinem Ordens-Mitgliede ist gestattet, ein mit Edelsteinen verziertes Ordenszeichen zu tragen, es wäre denn, dass er von dem Grossmeister besonders damit begnadigt wurde.

Dagegen steht Jedem frey, sein Geschlechtswappen mit dem Ordenszeichen zu verzieren, und sich des auf solche Art geschmückten Wappens bey allen Gelegenheiten zu bedienen.

§ 10. Die Verleihung des Ordens begründet keinen Anspruch auf einen Adelsgrad oder auf eine sonstige erbliche Auszeichnung.

§ 11. Die Ordens-Mitglieder erhalten bey der Verleihung eine mit Unserer Unterschrift versehene und von dem Kanzler des Ordens ausgefertigte Urkunde.

§ 12. Die Verleihung des Ordens, so wie die Ausfertigung der Urkunde geschieht taxfrey.

§ 13. Sämmtliche auf den Orden Bezug nehmende Geschäfte werden von der Ordenskanzley besorgt.

Vorstand derselben ist der Ordens-Kanzler, dessen Ernennung aus den Ordens-Mitgliedern Wir Uns vorbehalten.

Unter ihm stehen der Ordens-Schatzmeister, der Ordens-Secretär und Archivar, und der Ordens-Kanzlist, die jedoch nicht Mitglieder des Ordens zu seyn brauchen, und von Uns unmittelbar oder über Vorschlag des Ordens-Kanzlers werden ernannt werden.

Der Ordens-Kanzler hat dem Grossmeister die Angelegenheiten des Ordens vorzutragen, die diessfälligen allerhöchsten Anordnungen, so wie die Ernennungs-Urkunden ausfertigen zu lassen, und gegenzuzeichnen.

Der Ordens-Schatzmeister hat für die Ordenszeichen zu sorgen, selbe, so wie die zurückgestellten Decorationen in Verwahrung zu nehmen, und das Rechnungswesen des Ordens zu besorgen.

Der Secretär und Archivar des Ordens führt ein genaues Verzeichniss sämmtlicher Ordens-Mitglieder in chronologischer Ordnung, verzeichnet alle Ordens-Veränderungen, und stellt alljährlich eine geschichtliche Uebersicht des Ordens zusammen, welche Uns durch den Ordens-Kanzler zur Einsicht vorgelegt, sodann aber als ein bleibendes Denkmal der um das Vaterland verdienten Männer in das Ordens-Archiv hinterlegt wird. Er verwahrt überhaupt daselbst alle den Orden betreffenden Urkunden und sonstigen Akten. Er sorgt dafür, dass die Zustellungen an die Betheiligten gehörig erfolgen.

Der Ordens-Kanzlist hat den vorstehenden Beamten bey den amtlichen Expeditionen, und, wo es sonst immer nöthig ist, an die Hand zu gehen.

§. 14. Nach dem Ableben eines Ordens-Mitgliedes oder bey Erlangung eines höheren Grades hat die Zurückstellung des Ordenszeichens und der Statuten an die Ordenskanzlei, und zwar im ersten Falle von Seite der Erben, im zweyten durch den Inhaber zu geschehen.

§. 15. Jedes neu ernannte oder zu einem höheren Ordensgrade beförderte Ordensmitglied erhält daher von der Ordenskanzley mit der Ernennungs-Urkunde, dem Ordenszeichen und einem Exemplar der Statuten auch einen Revers zugestellt, welchen es zu unterfertigen und der Ordenskanzley zurückzuschicken hat, und womit es nicht nur den Empfang dieser Gegenstände bestätigt, sondern auch für sich und seine Erben sich anheischig macht, die Ordenszeichen und Statuten in den obenbezeichneten Fällen an die Ordenskanzley wieder zurückzustellen oder zurückstellen zu lassen.

§. 16. Die Bestimmungen des Strafgesetzes über den Verlust der Orden wegen Vergehungen haben auch auf die Mitglieder des Franz Joseph-Ordens Anwendung zu finden.

§. 17. Die Mitglieder des Franz Joseph-Ordens haben bey den Festen dieses Ordens den Eintritt in die geheime Raths-Stube, wohin die Grosskreuze und Comthure auch bey allen jenen Gelegenheiten zu kommen berechtigt sind, wo diess den Grosskreuzen und Commandeuren des Stephans- und Leopold-Ordens, dann den Ritters der ersten und zweyten Classe des Ordens der eisernen Krone zukommt.

§. 18. Auch erhalten alle Ordens-Mitglieder, ohne Unterschied des Standes, den Zutritt zu den Hoffesten und sogenannten Appartements.

§. 19. An alle Behörden ergeht der Befehl, dass sie, wenn von ihnen etwas an die Ordens-Mitglieder erlassen wird, denselben, nebst den ihnen sonst gebührenden Titeln, auch jenen des Ordens beifügen.

§. 20. Der Stephans- und Leopold-Orden, so wie jener der eisernen Krone haben, als Gesamtkörper betrachtet, den Rang vor dem Franz Joseph-Orden einzunehmen; rücksichtlich der einzelnen Mitglieder desselben und jener der obgenannten übrigen österreichischen Orden aber bestimmt zunächst der höhere Grad und, innerhalb des gleichen Grades, die Zeit der Verleihung den Rang.

§. 21. Die vorstehenden Satzungen, deren Erweiterung, Abänderung und Erläuterung Wir Uns und Unseren Nachfolgern vorbehalten, haben bey Verleihungen des Franz Joseph-Ordens als einzige Richtschnur zu dienen.

§. 22. Damit endlich für die Erhaltung alles dieses und die Ueberlieferung desselben auf die spätesten Zeiten vorgesorgt sey, haben Wir verordnet, dass drey gleichförmige, mit Unserer eigenhändigen Unterschrift bekräftigte Umschriften gegenwärtiger Anordnung ausgefertigt, und davon die Eine in dem Ordens-Archive, die Zweyte in Unserem Haus-Archive, und die Dritte in dem Archive Unseres Ministeriums des Innern aufbewahrt werden sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 25. December im Jahre Eintausend Achthundert Fünfzig, Unserer Reiche im Dritten.

„Franz Joseph.“

Beschreibung der goldenen Ketten, an welchen die Ordensdecoration im verkleinerten Massstabe am Civilkleide getragen wird.

Kette für die Grosskreuze. Dieselbe ist drei Linien breit. In derselben kommt zuerst der gekrönte kaiserliche Adler (Gold, am Halse, wie auch in den Flügel- und Schweifedern theilweise schwarz emaillirt), auf der Brust das österreichische Wappen von Gold; darauf folgt der chronographisch verschlungene Namenszug **F. J.**, ebenfalls mit darüber schwebender Krone, welche mit den beiden Bändern an den Buchstaben festgemacht ist, dann kommt wieder der Adler und so ferner abwechselnd der Namenszug in unmittelbarem Zusammenhange.

Die Verbindung ist durch je zwei, von aussen laufende einfache, stangenartige Kettenglieder bewirkt, welche von den Schnäbeln der Adler auf die untersten Züge der Buchstaben, von den Klauen der Adler aber, an den oberen Zügen der Buchstaben befestigt sind.

Kette für die Comthure. Dieselbe ist $2\frac{1}{2}$ Linien breit. In derselben kommt zuerst die Krone, dann der Adler (jedoch nur an den Flügel- und Schweifedern theilweise schwarz emaillirt).

In dem weissen Herzschild des Adlers sind die Buchstaben **F. J.**, dann kommt wieder die Krone und so fort.

Die Verbindung ist wie bei den Ketten des ersten Grades.

Kette für die Ritter. Dieselbe ist $1\frac{1}{2}$ Linien breit. Zuerst kommt ein $1\frac{1}{2}$ Linien im Durchmesser haltender, zirkelrunder goldener Schild, worin die Buchstaben **F. J.** roth emaillirt angebracht sind, dann kommt ein gleichgrosser weiss emaillirter Schild mit der Kaiserkrone. Hierauf kommt wieder der Schild mit den Buchstaben, und so abwechselnd fort.

Die Verbindung zwischen je zwei solchen Schilden ist durch einfache Kettenglieder hergestellt, welche in an der Einfassung der Schilde angebrachten Öhren befestigt sind. —

Der Franz Joseph-Orden hat kein eigenes Costüm, auch ist mit demselben weder eine Pension noch ein sonstiges Beneficium verbunden.

Als jüngster Orden folgt derselbe im Range unmittelbar nach dem Orden der eisernen Krone.

Das gleichzeitig gestiftete Civil-Verdienstkreuz reiht sich unmittelbar an den Franz Joseph-Orden an, und es ist dasselbe dem Schatze dieses Ordens zur Verwaltung zugewiesen.

